

Mit Postzustellungsurkunde  
Wasserverband Bersenbrück  
Priggenhagener Str. 65  
49593 Bersenbrück

Datum: 18.09.2024  
Termine nur nach Vereinbarung!

Auskunft erteilt: Frau Hillebrand/  
Herr Glaab

Durchwahl:

Tel.: (05 41) 501- 4607  
Fax: (05 41) 501- 6 4607

E-Mail: hillebrand@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.30.20.12.01.03 Hi

## Wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 6 des Wasserwerkes Ohrte

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.10.2008 in den Fassungen vom 21.06.2018, vom 25.06.2021  
sowie vom 05.07.2021 ergeht folgender

### Bewilligungsbescheid:

#### I. TENOR

Ihnen wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG das Recht erteilt, Grundwasser aus den nachstehend genannten sechs Brunnen des Wasserwerkes Ohrte in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung Ihrer Verbandsmitglieder zu verwenden:

Brunnen 1: Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 10  
in einer Menge von bis zu  
160 m<sup>3</sup>/h, 3.600 m<sup>3</sup>/d und 800.000 m<sup>3</sup>/a

Brunnen 2: Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 22  
in einer Menge von bis zu  
160 m<sup>3</sup>/h, 3.600 m<sup>3</sup>/d und 800.000 m<sup>3</sup>/a

Brunnen 3: Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 16  
in einer Menge von bis zu  
160 m<sup>3</sup>/h, 3.600 m<sup>3</sup>/d und 800.000 m<sup>3</sup>/a

|                   |  |
|-------------------|--|
| <u>Brunnen 4:</u> | Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 24<br>in einer Menge von bis zu<br>160 m <sup>3</sup> /h, 3.600 m <sup>3</sup> /d und 800.000 m <sup>3</sup> /a        |
| <u>Brunnen 5:</u> | Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 26/1<br>in einer Menge von bis zu<br>160 m <sup>3</sup> /h, 3.600 m <sup>3</sup> /d und 800.000 m <sup>3</sup> /a      |
| <u>Brunnen 6:</u> | Gemarkung Ohrtermersch, Flur 18, Flurstück 48<br>in einer Menge von bis zu<br>160 m <sup>3</sup> /h, 3.600 m <sup>3</sup> /d und 800.000 m <sup>3</sup> /a |

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten 6 Brunnen darf jedoch eine Menge von

**600 m<sup>3</sup>/h**  
**13.500 m<sup>3</sup>/d**  
**2.500.000 m<sup>3</sup>/a**

nicht überschreiten.

**Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.**

Der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 6 Ohrte vom 27.11.2008 verliert mit Bestandskraft dieses Bescheides seine Gültigkeit.

Bestandteile dieses Bescheides sind der Wasserrechtsantrag vom 29.10.2008 mit Aktualisierung vom 21.06.2018, vom 25.06.2021 sowie vom 05.07.2021 nebst zugehörigen, mit wasserbehördlichem Prüfvermerk vom 05.09.2024 (Prüfbemerkungen in grüner Farbe sind verbindlich) versehenen Antragsunterlagen.

Hierzu gehören:

- Anlagenverzeichnis
- Anl. 1 Erläuterungsbericht
- Anl. 2 Wasserbedarfsprognose
- Anl. 3 Lageplan mit Förderbrunnen und Grundwassermessstellen
- Anl. 4 Stammdaten der Förderbrunnen, Grundwassermessstellen und Oberflächengewässermessstellen
- Anl. 5 Fördermengen
- Anl. 6 Hydrogeologisches Gutachten Teil 1
- Anl. 6 Hydrogeologisches Gutachten Teil 2
- Anl. 6 Hydrogeologisches Gutachten Teil 3
- Anl. 6 Hydrogeologisches Gutachten Teil 4
- Anl. 7 Bodenkundliche Stellungnahme
- Anl. 8 Fachbeitrag zur Berücksichtigung von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz
- Anl. 9 Wasserrahmenrichtlinie Fachbeitrag
- Anl. 10 Durchführungsplan Beweissicherung 2019
- Anl. 11 Roh- und Reinwasseranalysen

- Anl. 12 UVP-Bericht
- Anl. 13 Antrag vom Oktober 2008
- Anl. 14 Aktualisierungsantrag von 2016

## **II. NEBENBESTIMMUNGEN**

### **1. Betriebstagebuch**

Der Bewilligungsinhaber hat ein digitales Betriebstagebuch zur Erfassung und Speicherung der technischen und wasserwirtschaftlichen Daten gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen einzurichten, fortlaufend zu führen und dauerhaft aufzubewahren. Darüber hinaus ist im Betriebstagebuch die Erledigung der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten mit Zeitangabe zu protokollieren.

Das digitale Betriebstagebuch ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zu übersenden oder automatisiert zu übertragen. Hierzu kann die Untere Wasserbehörde weitergehende Anforderungen an das Datenformat sowie Art und Häufigkeit der Übertragung stellen.

### **2. Erfassung der geförderten Wassermengen**

- 2.1. Der Bewilligungsinhaber hat sämtliches gefördertes Grundwasser durch – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) – geeignete Messeinrichtungen zu erfassen. Die geförderten Mengen sind für jeden Entnahmefröhen getrennt zu erfassen. Die Wassermengenmeseinrichtungen sind so zu betreiben und instand zu halten, dass eine ordnungsgemäße Messung der geförderten Wassermengen nach den aaRdT gewährleistet ist.
- 2.2. Die Mengengeräte sind gemäß den Herstellervorgaben zu betreiben und zu warten und, falls erforderlich, zu kalibrieren, zu reparieren oder auszutauschen. Die Prüfbescheinigungen und Nachweise über die Behebung von Mängeln sind in das digitale Betriebstagebuch aufzunehmen.
- 2.3. Die geförderten Wassermengen sind von dem Bewilligungsinhaber kontinuierlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind in Form von Stunden-, Tages-, Monats- und Jahresmengen automatisiert zu erfassen und im digitalen Betriebstagebuch zu speichern. Sofern seitens der Unteren Wasserbehörde keine automatisierte Übertragung der erfassten Daten angeordnet ist, sind die vorgenannten Daten spätestens bis zum 01.02. des auf die Entnahme folgenden Kalenderjahres der Unteren Wasserbehörde sowohl als Gesamtentnahmemenge als auch als Einzelentnahmemengen getrennt nach Entnahmefröhen digital zu übersenden.

### **3. Erfassung der Grundwasserstände in Brunnen und Grundwassermessstellen**

Der Bewilligungsinhaber hat ein zur vollständigen Erfassung des Einzugsgebietes sowie des Absenkungsbereiches geeignetes Grundwassermessstellennetz zu errichten und zu betreiben, welches den Grundwasserstand in den relevanten Grundwasserstockwerken erfasst und aufzeichnet. Die Standorte sowie der jeweilige Messstellenausbau aller Messstellen sind der Unteren Wasserbehörde bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieser Bewilligung in digitaler Form als GIS-Datei zu übersenden.

Bei Erweiterung oder Reduzierung des Messstellennetzes sind die Daten zu aktualisieren und der Unteren Wasserbehörde zeitnah nach Abschluss der durchgeführten Arbeiten in gleicher digitaler Form zu übersenden. Hierzu kann die Untere Wasserbehörde weitergehende Anforderungen an das Datenformat sowie Art und Häufigkeit der Übertragung stellen.

#### **4. Schutz der Anlagen und des Grundwassers**

- 4.1. Alle zum Betrieb des Wasserwerkes und der Brunnen erforderlichen Handlungen sind so durchzuführen, dass das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.
- 4.2. Die Fassungsbereiche der einzelnen Entnahmebrunnen sind durch einen geeigneten Zaun (mind. 10 m im Umkreis) gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die Brunnenstuben sind durch geeignete Schließanlagen zu sichern. An einer gut sichtbaren Stelle ist ein Schild mit der Aufschrift „Wassergewinnungsanlage, unbefugtes Betreten verboten!“ aufzustellen.
- 4.3. Die Geländeoberfläche im Bereich der Entnahmebrunnen (mind. 10 m im Umkreis) ist so herzustellen und zu erhalten, dass das Oberflächenwasser von den Brunnen abgehalten wird. Die Entnahmebrunnen und die zugehörigen Schachtbauwerke sind so unter Verschluss zu halten und abzudichten, dass kein Oberflächenwasser oder oberflächennahes Grundwasser in die Brunnenbauwerke eindringen und das Grundwasser verschmutzen kann. Auftretende Mängel sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 4.4. Im Bereich des eingezäunten Brunnengrundstücks ist die Vegetation ständig kurz zu halten. Die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie einer Wachstumsregelung ist im Bereich der Brunnengrundstücke nicht zulässig. Gleiches gilt für jegliche Düngung, es sei denn sie ist in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich.
- 4.5. Es ist eine dauerhaft feste Zuwegung zu den Brunnengrundstücken vorzuhalten und zu unterhalten.
- 4.6. Brunnenvorraum, Brunnenkopf und deren Ausrüstungen müssen hinsichtlich baulicher Ausführung und Pflegezustand den Anforderungen des Arbeitsblattes W 122 des DVGW entsprechen. Gesundheitliche oder lebensgefährliche Gasansammlungen im Vorraum sind durch den Einbau geeigneter Be- und Entlüftungseinrichtungen, versehen mit Fliegengittern, zu verhindern.
- 4.7. An einer gut zugänglichen Stelle jeder Förderleitung ist ein abflammbarer ½“ Wasserprobenentnahmehahn ohne Schlauchverschraubung als Probeentnahmestelle vorzuhalten.
- 4.8. Die Untere Wasserbehörde sowie der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn außergewöhnliche Qualitätsveränderungen des geförderten Rohwassers festgestellt werden. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen an den Wassergewinnungsanlagen oder im Einzugsgebiet oder Absenkbereich der Brunnen, welche eine nachteilige Veränderung des Grund- bzw. Trinkwassers verursachen können, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 4.9. Aufgegebene Brunnen oder Grundwassermessstellen sind auf Basis der Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 135 fachgerecht rückzubauen. Die Planung und Durchführung des Rückbaus hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durch eine geeignete Fachfirma zu erfolgen.

## 5. Beweissicherung

Es ist eine Beweissicherung durchzuführen, um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme zu dokumentieren. Der Umfang und die Art der Beweissicherung sind in einem „Durchführungsplan für die Beweissicherung“ festzulegen. Der Durchführungsplan ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und zwei Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dieser Durchführungsplan wird Bestandteil der Bewilligung. Bis zur Vorlage des Durchführungsplanes ist die Beweissicherung entsprechend Ihres Vorschlages für einen Durchführungsplan für die zukünftige Beweissicherung (Anlage 10 im Ordner 1 der Antragsunterlagen) durchzuführen. Zeigen sich nach langjährigen Untersuchungen keine negativen förderbedingten Beeinträchtigungen, so kann der Umfang der Beweissicherung sowie der Berichterstattung auf Antrag des Bewilligungsinhabers von der Unteren Wasserbehörde reduziert werden.

### 5.1. Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Zur Feststellung der hydrologischen Auswirkungen der Grundwasserentnahme ist eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung nach Maßgabe des vorzulegenden Durchführungsplans durchzuführen.

#### 5.1.1. *Grundwasserstände und Wasserstände in Fließgewässern*

Die Grundwasserstände sowie die Wasserstände in den lokalen Fließgewässern sind gemäß dem Durchführungsplan für die Beweissicherung zu beobachten und zu erfassen.

#### 5.1.2. *Niederschlagsmessungen*

Der Bewilligungsinhaber hat einen Niederschlagsmesser nach Hellmann im Einzugsgebiet zu betreiben und die Niederschlagsmenge kontinuierlich zu erfassen. Errichtung und Standort der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang der Bewilligung schriftlich mitzuteilen.

#### 5.1.3. *Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen*

Das in den einzelnen Brunnen geförderte Rohwasser ist gemäß § 89 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) nach Maßgabe des RdErl. d. MU v. 20.03.2019 (VORIS 28200, Nds. MBl. 2019, S. 599) auf seine Beschaffenheit hin zu untersuchen. Art und Umfang der Untersuchungen an Vorfeldmessstellen sowie von ergänzenden Rohwasseruntersuchungen sind im Durchführungsplan detailliert festzulegen.

### 5.2. Landwirtschaftliche Beweissicherung

Dem Bewilligungsinhaber ist es freigestellt, mit den Eigentümern potentiell ertragsbeeinträchtigter Flächen eine privatrechtliche Ausgleichsvereinbarung für absenkungsbedingte Mindererträge auf pauschalierender Grundlage abzuschließen. Für die Laufzeit einer solchen vertraglichen Vereinbarung kann auf die nachgenannte landwirtschaftliche Beweissicherung verzichtet werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind der Unteren Wasserbehörde nach Abschluss unaufgefordert vorzulegen.

Sollte eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande kommen, ist ein landwirtschaftliches Beweissicherungsprogramm auf Basis der Vorgaben der GeoFakten 6 des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung durchzuführen.

Die in ihrem Ertrag potentiell beeinflussten Flächen sind in der Karte der Absenkungsauswirkungen – Anlage 7.5 – als Bestandteil der Antragsunterlagen dargestellt. Die ermittelten Ertragseinbußen sind auf Basis aktueller Marktpreise zu entschädigen.

### 5.3. Forstwirtschaftliche Beweissicherung

Dem Bewilligungsinhaber ist es freigestellt, mit den Eigentümern potentiell beeinträchtigter Flächen eine privatrechtliche Ausgleichsvereinbarung für absenkungsbedingte Schäden auf pauschalierender Grundlage abzuschließen. Für die Laufzeit einer solchen vertraglichen Vereinbarung kann auf die nachgenannte forstwirtschaftliche Beweissicherung verzichtet werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind der Unteren Wasserbehörde nach Abschluss vorzulegen.

Sollte eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande kommen, ist ein forstwirtschaftliches Beweissicherungsprogramm auf Basis der Vorgaben der GeoFakten 16 des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung durchzuführen.

### 5.4. Jahresbericht

Die Ergebnisse der Beweissicherung sind von einem fachlich geeigneten, von dem Bewilligungsinhaber beauftragten Gutachter in einem Jahresbericht zusammenfassend darzustellen und hinsichtlich der Auswirkungen der Wasserentnahme zu bewerten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sind der Unteren Wasserbehörde in Form eines Jahresberichtes in digitaler Form mit einer zusammenfassenden Auswertung der ermittelten Daten bis zum 31.06. des Folgejahres vorzulegen. Bei der Bewertung der Ergebnisse sind jeweils die Ergebnisse des gesamten Beobachtungszeitraums zu berücksichtigen, um langfristige Trends zu erkennen und zu verdeutlichen. Der Jahresbericht ist auf Anfrage jedermann zugänglich zu machen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist auf der Internetseite des Bewilligungsinhabers hinzuweisen.

## **6. Vorlage von Unterlagen zur Aktualisierung des Wasserschutzgebietes Ohrte**

Innerhalb von einem Jahr nach Rechtskraft dieser Bewilligung sind der Unteren Wasserbehörde geeignete Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten vorzulegen, welche für die Aktualisierung des Wasserschutzgebietes Ohrte erforderlich sind.

## **7. Änderung der Gewinnungsanlagen**

Eine Änderung der Gewinnungsanlagen ist zulässig, sofern hierdurch die Zweckbestimmung der Anlage nicht über Art und Maß der bisherigen bewilligten Nutzung hinausgeht (§ 10 WHG) und durch die Änderung sowohl das Wohl der Allgemeinheit als auch die Rechte und Interessen Dritter nicht berührt werden. Eine beabsichtigte Änderung ist der Unteren Wasserbehörde zwei Monate vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen anzuzeigen.

## **III. EINWENDUNGEN**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen weise ich zurück, soweit sie nicht durch Änderung der Antragsunterlagen oder Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **IV. KOSTEN**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

#### **V. HINWEISE**

1. Die Bewilligung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
2. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WHG erlassen werden können.
3. Die Bewilligung kann nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 WHG widerrufen werden. Insbesondere kann sie ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Bewilligungsinhaber die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat oder den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem ursprünglichen Plan (im Tenor genannter Zweck der Förderung) nicht mehr übereinstimmt.
4. Die Wassergewinnungsanlagen Ohrte unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV).
5. Die Inhaberin der Bewilligung hat eine behördliche Überwachung durch Bedienstete oder Beauftragte der Unteren Wasserbehörde zu dulden und zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke zu gestatten sowie die Anlagen zugänglich zu machen (§§ 100, 101 WHG).
6. Die Kosten der behördlichen Überwachung hat der Bewilligungsinhaber zu tragen (§ 126 NWG).
7. Die Bewilligung geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der Bewilligungsinhaber hat der Unteren Wasserbehörde die Übertragung der Wasserbenutzungsanlage auf einen Rechtsnachfolger umgehend anzuzeigen. Dies gilt auch für Namensänderungen.
8. Der Bewilligungsinhaber haftet nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils letzten gültigen Fassung für alle Schäden, die Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Grundwasserbenutzung, der Erstellung oder dem Betrieb der ihr dienenden Anlagen entstehen.
9. Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils letzten gültigen Fassung ist zu beachten. Das Reinwasser ist entsprechend dieser Verordnung untersuchen zu lassen.
10. Durch diese Bewilligung werden aus anderen Rechtsgründen erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

## VI. BEGRÜNDUNG

### 1. Tatbestand

Sie betreiben das Wasserwerk Ohrte in der Gemeinde Bippen. Das geförderte Wasser wird zur Trinkwasserversorgung der Verbandsmitglieder verwendet. Die Grundwasserentnahme durch die Brunnen 1 bis 6 erfolgte bis zum 26.11.2008 aufgrund der Bewilligung vom 18.10.1983 der Bezirksregierung Weser-Ems. Die Wasserförderung war auf bis zu 2.500.000 m<sup>3</sup>/a beschränkt.

Mit Schreiben vom 29.10.2008 beantragten Sie eine Bewilligung zur Grundwasserentnahme durch die Brunnen 1 bis 6. Außerdem haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Trägern der öffentlichen Belange zur Stellungnahme vorgelegt:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Beteiligung im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- Niedersächsisches Forstamt Ankum
- Samtgemeinde Fürstenau
- Gemeinde Bippen
- Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL)
- Stadtwerke Bramsche GmbH
- Wasserverband Wittlage
- Fachdienst 8 des Landkreises Osnabrück – Gesundheit (FD 8)
- Fachdienst 6.4 des Landkreises Osnabrück – Planung (FD 6.4)
- Fachdienst 7.3 des Landkreises Osnabrück – Untere Bodenschutzbehörde (UBB)
- Fachdienst 7.2 des Landkreises Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Mit Bescheid vom 27.11.2008 wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt. Die Entnahmemenge wurde auf die Menge von bis zu 560 m<sup>3</sup>/h, 13.440 m<sup>3</sup>/d und 2.000.000 m<sup>3</sup>/a beschränkt.

Die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung haben ergeben, dass eine Überarbeitung der Antragsunterlagen notwendig war. Im Juni 2018 haben Sie die angepassten Antragsunterlagen eingereicht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 20, vom 30.10.2018, veröffentlicht.

Daraufhin wurde am 18.12.2018 zur Klärung des Untersuchungsrahmens nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein Scoping-Termin mit den folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt:

- HOL
- LBEG
- NLWKN
- GLD
- Forstamt Ankum
- FD 7.2 UNB
- FD 6.4 Planung

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen waren umfangreiche Nachuntersuchungen erforderlich. Am 10.12.2020 wurden Sie gem. § 15 Abs. 1 UVPG abschließend über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Am 05.07.2021 haben Sie die aktualisierten Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts sowie dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Demnach wurde das bodenkundliche Gutachten noch um 62 bodenkundliche Profilaufnahmen ergänzt.

Daraufhin habe ich das Beteiligungsverfahren mit der ortsüblichen Bekanntmachung und Auslegung vom 13.09.2021 bis 15.10.2021 in der Gemeinde Bippen, der Samtgemeinde Fürstenau sowie im Landkreis Osnabrück veranlasst. Ich habe den Plan nachstehend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme vorgelegt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Bischöfliches Generalvikariat
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Bippen
- Heimatbund Niedersachsen e. V.
- HOL
- Klosterkammer Hannover Klosterrentamt Osnabrück
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigung
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- LBEG, Beteiligung im Rahmen des GLD
- NaturFreunde Niedersachsen e. V. Landesverband
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
- Niedersächsisch - Westfälische Anglervereinigung e. V. Osnabrück
- NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg
- NLWKN - Gewässerkundlicher Dienst
- Osnatel GmbH
- RWE Westfalen-Weser-Ems AG
- Samtgemeinde Fürstenau
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Sportfischerverband im Landesfischerverband Weser-Ems e.V.
- Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Teutoburger Energie Netzwerk eG
- UHV 97 „Mittlere Hase“
- VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH
- Umweltforum Osnabrücker Land
- FD 6.3 Planung
- FD 7.2 UNB

- FD 7.3 UBB
- FD 7.4 Gewässerschutz
- FD 8.4 Gesundheitsdienst/Umwelthygiene
- FD 9 Straßen

Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurden Sie und folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Privateinwanderheber zum Erörterungstermin am 18.01.2023 eingeladen:

- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie
- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen
- EWE Netz GmbH
- Gemeinde Bippen
- HOL
- LBEG, Beteiligung im Rahmen des GLD
- LWK
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsisches Forstamt Ankum
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
- NLWKN
- NLStBV
- Samtgemeinde Fürstenau
- Staatliches Baumanagement Osnabrück
- UHV 97
- Umweltforum Osnabrück
- FD 6.3 Planung
- FD 7.2 UNB
- FD 7.3 UBB
- FD 7.4 Gewässerschutz
- FD 8.4 Gesundheitsdienst/Umwelthygiene
- Einwanderheber A
- Einwanderheber B
- Einwanderheber C
- Einwanderheber D
- Einwanderheberin E
- Einwanderheberin F
- Einwanderheber G
- Einwanderheberin H
- Einwanderheberin I
- Einwanderheberin J
- Einwanderheber K
- Einwanderheberin L
- Einwanderheber M
- Einwanderheberin N
- Einwanderheber O
- Einwanderheberin P
- Einwanderheber Q
- Einwanderheber R
- Einwanderheber S
- Einwanderheber T
- Einwanderheber U

In der Gemeinde Bippen, in der Samtgemeinde Fürstenau sowie im Landkreis Osnabrück wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 18.01.2023 statt. Im Erörterungstermin wurden die Einwendungen und Stellungnahmen mit Bedenken und Hinweisen mit den Teilnehmern besprochen.

## **2. Zuständigkeit und Verfahren**

Als die nach § 129 NWG zuständige Untere Wasserbehörde habe ich die Entscheidung über Ihren Antrag in der Form des o. a. Bewilligungsbescheides herbeigeführt.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den Erfordernissen gemäß § 8 NWG. Da eine Grundwasserentnahme von 2.500.000 m<sup>3</sup>/a beantragt wurde, war nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde im Vorfeld festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Das Verfahren wurde gemäß § 11 Abs. 2 WHG und in entsprechender Anwendung des nach § 9 NWG maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Den potentiell betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Die Antragsunterlagen wurden darüber hinaus in den betroffenen Gemeinden (Gemeinde Bippin sowie Samtgemeinde Fürstenau) vom 13.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021 zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt, nachdem die Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht wurde. Hierauf wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen von Betroffenen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 18.01.2023 in Osnabrück erörtert. Diesbezüglich verweise ich auf die Niederschrift zum Erörterungstermin.

Der GLD wurde gemäß dem Runderlass des MU vom 13.10.2009 in der Gestalt der Ergänzung vom 24.01.2011 frühzeitig beteiligt und hat das gesamte Verfahren intensiv begleitet. Die Antragsunterlagen wurden vom GLD fachlich geprüft und bewertet. Entwürfe der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gutachten waren bereits im Rahmen mehrerer Fachgespräche mit dem GLD diskutiert und abgestimmt. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen seitens des GLD nicht.

## **3. Materiellrechtliche Würdigung**

Die beantragte Grundwasserförderung ist zu bewilligen, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind gemäß § 12 WHG erfüllt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG u. a. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gegenstand des behördlichen Prüfprogramms sind dabei die für die betreffende Gewässerkategorie jeweils geltenden Bewirtschaftungsziele.

### **3.1. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser und der damit verbundenen Oberflächenwasserkörper**

Es sind keine schädlichen Veränderungen des betroffenen Grundwasserkörpers „Hase Lockergestein links“ zu erwarten. Die beantragte Grundwasserentnahme soll

aus dem Grundwasserkörper „Hase Lockergestein links“ erfolgen. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Bewirtschaftungsplan (Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein) dokumentiert ist.

### *3.1.1. Verschlechterungsverbot sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen bezogen auf den Grundwasserkörper*

Durch die beantragte Grundwasserförderung kommt weder eine mengenmäßige noch eine chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers „Hase links Lockergestein“ in Betracht. Es sind auch keine signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen zu verzeichnen.

Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist entsprechend Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) der Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper. Dies entspricht auch § 3 Nr. 8 WHG, der den Gewässerzustand als „die auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften (...)“ definiert. Es kommt also auf den Wasserkörper insgesamt an und nicht auf einzelne Gewässerstrecken oder die Einleitstelle (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, Rn. 506).

### **Chemischer Zustand sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen**

Der Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ befindet sich gemäß aktueller Zustandsbewertung in einem schlechten chemischen Zustand. Verantwortlich für diese Bewertung ist die chemische Bewertung der Parameter Nitrat und Pflanzenschutzmittel (PSM) durch Einträge aus der Landwirtschaft sowie diffusen Quellen.

Insgesamt weisen mindestens 11 von 23 Gütemessstellen im Grundwasserkörper eine Überschreitung eines Schwellenwertes für Grundwasserbelastungen mit Nitrat oder PSM auf. Sonstige Schadstoffe nach WRRL zeigen im Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ jedoch keine relevanten Überschreitungen. Hinsichtlich signifikanter und anhaltender Trends von ansteigenden Schadstoffbelastungen zeigt der Grundwasserkörper Hase links Lockergestein ein uneinheitliches und einzelmessstellenbezogenes Bild. Aufgrund der bereits langjährigen Förderung von Grundwasser aus den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte ist jedoch nicht davon auszugehen, dass aufgrund der zukünftigen Förderung signifikante und anhaltende Trends der vorliegenden Gehalte an Nitrat und Pflanzenschutzmittel in Erscheinung treten. Die im Vergleich zu den Belastungen in einem relevanten Teil der WRRL-Gütemessstellen nur sehr geringen Nitratgehalte im Rohwasser der Förderbrunnen des Wasserwerkes Ohrte sind insbesondere auf Abbauprozesse im Untergrund zurückzuführen und stellen somit kein Bild der realen Nitratinträge aus landwirtschaftlichen und sonstigen diffusen Quellen dar. Nutzungsänderungen an der Oberfläche und hierdurch bedingte Änderungen relevanter Schadstoffeinträge in den Untergrund, sind mit der Grundwasserentnahme Ohrte nicht direkt verbunden, so dass eine Änderung der bisherigen Einträge nicht zu erwarten ist.

Die erhöhten Sulfatgehalte im Rohwasser einzelner Förderbrunnen von bis zu 70 mg/l sind seit dem Beginn der Grundwasserförderung zu Beginn der 80er Jahre angestiegen, stagnieren jedoch seit der Mitte der 2000er Jahre. Da im Untergrund des Grundwasserkörpers und insbesondere im Umfeld der Grundwasserentnahme bislang auf Basis der vorliegenden Daten keine Vorkommen gipshaltiger Sedimente bekannt sind, ist von einer Herkunft des Sulfates aus der Nitratreduktion durch Metallsulfide auszugehen. Anhalt für die Richtigkeit dieser Annahme sind die zum einen vermutlich hohen Nitrateinträge über diffuse Quellen und landwirtschaftliche Nutzung bei gleichzeitig nur sehr geringen Nitratgehalten im Rohwasser der Förderbrunnen. Zum anderen die Auffälligkeit der stagnierenden Sulfatgehalte, die auf ein sich mittlerweile eingestelltes Gleichgewicht zwischen Eintrag und Abbau des eingetragenen Stickstoffs hindeuten.

Eine Belastung mit Abbauprodukten von Pflanzenschutzmitteln wurde im Rohwasser der Förderbrunnen bisher nur vereinzelt und unterhalb der jeweiligen Gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) des Umweltbundesamtes (UBA) nachgewiesen.

Zwecks Kontrolle der weiteren Belastungsgehalte im Grundwasser ist ein Gütemonitoring festgelegt worden (siehe Nebenbestimmung 5.1.3.). Das Gütemonitoring soll die Entwicklung der chemischen Beschaffenheit des geförderten Rohwassers erfassen. Alle Messergebnisse, Auswertungen und Bewertungen sind einmal jährlich in Form eines Berichtes vorzulegen. Auch gemäß dem Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 20.03.2019 ist die Grundwasserqualität speziell zu überwachen. Die Einzelbrunnen werden getrennt beprobt und die Rohwässer einzeln gemäß dem Parameterumfang des RdErl. d. MU v. 20.03.2019 untersucht.

### **Mengenmäßiger Zustand**

Nach der Übergangsregelung des Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers vom 23.04.2024 ist im vorliegenden Verfahren noch der Erlass vom 29.05.2015 zugrunde zu legen. Gemäß der aktuellen Bewertung des mengenmäßigen Zustands vom 21.12.2015 befindet sich der Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ in einem guten Zustand im Hinblick auf die Grundwassermenge. Der RdErl. des MU vom 29.05.2015 zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers weist für den Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ (DE\_GB\_DENI 36\_01) insgesamt ein nutzbares Dargebot von 38.310.000 m<sup>3</sup>/a aus. Bei im Wasserbuch Niedersachsen eingetragenen Wasserrechten von 19.270.000 m<sup>3</sup>/a verblieb zum Zeitpunkt der Herausgabe des Runderlasses eine nutzbare Dargebotsreserve von 19.040.000 m<sup>3</sup>/a, für welche durch die zuständigen Unteren Wasserbehörden weitere Wasserrechte vergeben werden dürfen, ohne den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu gefährden.

Da zudem hierbei bereits die im Rahmen der erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns genehmigte Entnahmemenge der Brunnen Ohrte von 2.000.000 m<sup>3</sup>/a berücksichtigt wurde und zudem noch weitere ~ 19.000.000 m<sup>3</sup>/a als Wasserrechte vergeben werden könnten, ist davon auszugehen, dass durch die erneute Erteilung einer Bewilligung in beantragter Höhe keine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers erfolgt.

Auch der RdErl. des MU vom 23.04.2024 würde bei Zugrundlegung keine abweichende Beurteilung der Auswirkung der Entnahme Ohrte auslösen. Der auf Basis der jüngsten Daten des Niedersächsischen Wasserbuches sowie auf einer überarbeiteten und um klimatischen Prognose ergänzten Systematik zur Berechnung der Grundwasserneubildung basierende Erlass, weist für den Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ eine maßgebliche nutzbare Grundwasser-Dargebotsreserve von zukünftig 11,3 Mio. m<sup>3</sup>/a aus. Auch diese Reserve übersteigt die zukünftige Entnahmemengensteigerung aus den Brunnen Ohrte um ein Vielfaches. Das Gleichgewicht zwischen

der Grundwasserentnahme und der Grundwasserneubildung wird somit nicht beeinträchtigt.

### **Betrachtung des Verschlechterungsverbotes bei den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers**

Außerdem wird der gute mengenmäßige Grundwasserzustand durch das Vorhaben auch nicht gefährdet, weil insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für oberirdische Gewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, nicht verfehlt werden, § 4 Abs. 2 Nr. 2 Grundwasserverordnung (GrwV).

Grundwasserentnahmen haben dann Einfluss auf oberirdische Gewässer, wenn diese mit dem Grundwasserleiter kommunizieren und die Grundwasserentnahme eine relevante Reduzierung der zugeführten Wassermenge zum oberirdischen Gewässer zur Folge hat. Betroffen sind vorliegend die Fließgewässer Diekbäke und der Lager Bach. Die Diekbäke ist ein natürlicher Wasserkörper, sodass § 27 Abs. 1 WHG zur Anwendung kommt. Demnach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bei dem betroffenen Gewässer ist aufgrund der beantragten Wasserförderung nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der als Oberbegriff für den ökologischen Zustand und das ökologische Potenzial verstandene Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar.

Entsprechendes gilt für den chemischen Zustand, für dessen Einstufung anders als beim ökologischen Zustand/Potenzial nur zwei Bewertungsmöglichkeiten ("gut" und "nicht gut") vorgesehen sind. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt demnach vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 7 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung. Es ist grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, die im Bewirtschaftungsplan (nach § 83 WHG) dokumentierten Zustands- und Potenzialbewertungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und gegebenenfalls der Oberflächengewässerverordnung entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind. Ob eine Grundwasserförderung zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers führt, hängt vom tatsächlichen Ist-Zustand im Sinne der Wasserbeschaffenheit zum Geltungszeitpunkt der Entscheidung ab. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 27 WHG, der auf eine "Verschlechterung" des "Zustands" abstellt. § 3 Nr. 8 WHG versteht unter dem Gewässerzustand die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers (siehe auch Art. 2 Nr. 17 WRRL). Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern (§ 3 Nr. 7 WHG), Wasserbeschaffenheit meint die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (§ 3 Nr. 9 WHG).

Das betroffene Gewässer Diekbäke ist aktuell in die ökologische Zustandsklasse „schlecht“ eingestuft. Im Bereich der Wasserpflanzen wird die Diekbäke „unbefriedigend“, im Bereich der Wirbellosen „schlecht“ und im Bereich der Fische „mäßig“ bewertet. Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich nicht negativ auf eine der Qualitätskomponenten aus.

Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ eingestuft. Die Einstufung beruht auf den auftretenden Nährstoffen im Gewässer, welche aber nicht relevant für die Umweltqualitätsnormen (UQN) sind. Grenzwerte nach UQN werden bei Quecksilber und bromierten Diphenylethern überschritten. Die geplante Grundwasserförderung hat auf die genannten Grenzwerte jedoch keinerlei Einfluss, weil es keinerlei Emissionen relevanter Stoffe gibt. Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf eine der UQN aus.

Bei dem Fließgewässer Lager Bach handelt es sich um erheblich verändertes Gewässer, sodass der § 27 Abs. 2 WHG zur Anwendung kommt. Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bei dem betroffenen Gewässer ist aufgrund der beantragten Wasserförderung nicht zu erwarten.

Der Lager Bach befindet sich in der ökologischen Potenzialklasse „mäßig“. Das Gewässer wird im Bereich der Wasserpflanzen „mäßig“, im Bereich der Wirbellosen „mäßig“ und im Bereich Fische ebenfalls „mäßig“ eingestuft. Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich nicht negativ auf eine der Qualitätskomponenten aus, da die geplante Grundwasserförderung keinerlei Einfluss auf den ökologischen Zustand nimmt.

Chemisch wird das Gewässer als „nicht gut“ eingestuft. Die Einstufung beruht auf den auftretenden Nährstoffen im Gewässer, welche aber nicht relevant für die Umweltqualitätsnormen (UQN) sind. Grenzwerte nach UQN werden bei Quecksilber und bromierten Diphenylethern überschritten. Die geplante Grundwasserförderung hat auf die Grenzwerte jedoch keinerlei Einfluss, weil es keinerlei Emissionen relevanter Stoffe gibt und trotz möglicher, kleinräumiger Aufkonzentrierungen im Gewässersystem vorhandener relevanter Stoffe auch keine nennenswerte Beeinträchtigung bei den UQN zu erwarten ist.

Somit liegt eine Verschlechterung im Sinne der WRRL nicht vor.

### **Betrachtung des Verbesserungsgebotes bei den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers**

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bei der beantragten Grundwasserentnahme ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erreicht werden kann. Der konkrete Inhalt dieser Verpflichtung ergibt sich erst aus dem jeweils einschlägigen Bewirtschaftungsplan und dem hierzu maßgebenden untergesetzlichen Regelwerk. Danach ist ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot dann anzunehmen, wenn die festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan durch die beantragte Grundwasserförderung behindert, erschwert oder vereitelt werden können.

Der ökologische Zustand der Diekbäke ist als „mäßig“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft.

Die im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Fließgewässer Diekbäke vorgesehenen Maßnahmen 29, 30, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 504 zielen auf

die Reduzierung der Nährstoff- und Feststoffeintrages sowie auf die Vermeidung von unfallbedingten Einträgen ab.

- Bei der Nr. 29 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Gemeint sind damit Maßnahmen zur Erosionsminderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung, erosionsmindernde Schlagunterteilung, Hangrinnenbegrünung, Zwischenfruchtanbau.

Die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 bis 6 hat keinen Einfluss auf Erosions- und Abschwemmungsvorgänge im Bereich der Landbewirtschaftung. Eine Bewilligung der Förderung läuft den diesbezüglichen Anforderungen des Maßnahmenprogramms somit nicht entgegen.

- Bei der Nr. 30 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft. Gemeint ist damit die Verminderung der Stickstoffauswaschungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau).

Die Maßnahme wird durch eine erneute Bewilligung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen Ohrte nicht behindert, vielmehr verfolgt die Maßnahme Ziele, welche gleichfalls im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung liegen.

- Bei der Nr. 69 handelt es sich um Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13.

Gemeint sind damit Maßnahmen an Wehren, Abstürzen und Durchlassbauwerken zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit, z. B. Rückbau eines Wehres, Anlage eines passierbaren Bauwerkes (Umgehungsgerinne, Sohlgleite, Rampe, Fischauf- und -abstiegsanlage), Rückbau/Umbau eines Durchlassbauwerkes (Brücken, Rohr- und Kastendurchlässe, Düker, Siel- und Schöpfwerke u. ä.), optimierte Steuerung eines Durchlassbauwerkes (Schleuse, Schöpfwerk u. ä.), Schaffen von durchgängigen Bühnenfeldern.

Auf derartige Maßnahmen hat die Grundwasserentnahme keine Auswirkungen, die Herstellung bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit von Oberflächengewässern wird nicht beeinträchtigt.

- Bei der Nr. 70 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung. Gemeint sind damit bauliche oder sonstige (z. B. Flächenerwerb) Maßnahmen mit dem Ziel, dass das Gewässer wieder eigenständig Lebensräume wie z. B. Kolke, Gleit- und Prallhänge oder Sand- bzw. Kiesbänke ausbilden kann. Dabei wird das Gewässer nicht baulich umverlegt, sondern u. a. durch Entfernung von Sohl- und Uferverbau und Einbau von Strömunglenkern ein solcher Prozess initiiert.

Auf diese Maßnahmen hat die Grundwasserförderung keinen Einfluss, die eigendynamische Gewässerentwicklung wird durch die Entnahme aus den Brunnen nicht beeinträchtigt.

- Bei der Nr. 71 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil. Gemeint sind damit bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten-/und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung (insbesondere wenn keine Fläche für Eigenentwicklung vorhanden ist), z. B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätzen.

Die geplante Grundwasserförderung hat keinen Einfluss auf habitatverbessernde Maßnahmen im Gewässerprofil. Auch die zu erwartende lokale und kleinräumige Abflussminderung stellt hier kein Hindernis dar. Eine Bewilligung der Förderung läuft den diesbezüglichen Anforderungen des Maßnahmenprogramms somit nicht entgegen.

- Bei der Nr. 72 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung. Gemeint sind damit bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sohle und Ufer mit baulicher Änderung der Linienführung, z. B. Maßnahmen zur Neutrassierung (Remäandrierung) oder Aufweitung des Gewässergrennes.

Auf diese oberflächlichen Maßnahmen zur Habitatverbesserung hat eine Absenkung des Grundwassers und somit eine Förderung aus den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte keine erkennbaren Einflüsse.

- Bei der Nr. 73 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich. Gemeint ist damit das Anlegen oder Ergänzen eines standortheimischen Gehölzsaumes (Uferstreifen), dessen sukzessive Entwicklung oder Entfernen von standortuntypischen Gehölzen; Ersatz von technischem Hartverbau durch ingenieurbioökologische Bauweise; Duldung von Uferabbrüchen. Dabei ist die primäre Wirkung die Verbesserung der Gewässermorphologie.

Auch auf diese oberflächlichen Maßnahmen zur Habitatverbesserung hat eine Absenkung des Grundwassers und somit eine Förderung aus den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte keine erkennbaren Einflüsse. Auch die zu erwartende lokale und kleinräumige Abflussminderung stellt hier kein Hindernis dar.

- Bei der Nr. 74 handelt es sich um Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten. Gemeint sind damit Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B. Reaktivierung der Primäraue (u. a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage), eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Anlage einer Sekundäraue (u. a. durch Absenkung von Flussufern), Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue, Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen.

Auf diese Maßnahmen hat die Grundwasserförderung keinen Einfluss. Die eigendynamische Auenentwicklung, die Verbesserung von Habitaten in

der Aue sowie die weiteren im Maßnahmenplan dargelegten Umsetzungsschritte werden durch die Entnahme aus den Brunnen nicht beeinträchtigt.

- Bei der Nr. 504 handelt es sich um Beratungsmaßnahmen. Gemeint sind damit u. a. Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe, Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden, zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser und Schadensnachsorge sowie die Beratung von land- und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung.

Auf derartige Maßnahmen hat die Grundwasserentnahme Ohrte keine Auswirkungen und schränkt diese somit auch zukünftig nicht ein.

Das ökologische Potential des Lager Bachs ist als „mäßig“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft.

Die im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Fließgewässer Lager Bach vorgesehenen Maßnahmen 29, 30, 71, 73 und 504 zielen auf die Reduzierung der Nährstoff- und Feststoffeintrages sowie auf die Vermeidung von unfallbedingten Einträgen ab.

- Bei der Nr. 29 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft. Gemeint sind damit Maßnahmen zur Erosionsminderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung, erosionsmindernde Schlagunterteilung, Hangrinnenbegrünung, Zwischenfruchtanbau.

Die Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 bis 6 hat keinen Einfluss auf Erosions- und Abschwemmungsvorgänge im Bereich der Landbewirtschaftung. Eine Bewilligung der Förderung läuft den diesbezüglichen Anforderungen des Maßnahmenprogramms somit nicht entgegen.

- Bei der Nr. 30 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft. Gemeint ist damit die Verminderung der Stickstoffauswaschungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau).

Die Maßnahme wird durch eine erneute Bewilligung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen Ohrte nicht behindert, vielmehr verfolgt die Maßnahme Ziele, welche gleichfalls im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung liegen.

- Bei der Nr. 71 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil. Gemeint sind damit bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten-/und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung (insbesondere wenn keine Fläche für Eigenentwicklung vorhanden ist), z. B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätzen.

Die geplante Grundwasserförderung hat keinen Einfluss auf habitatverbessernde Maßnahmen im Gewässerprofil. Auch die zu erwartende lokale und

kleinräumige Abflussminderung stellt hier kein Hindernis dar. Eine Bewilligung der Förderung läuft den diesbezüglichen Anforderungen des Maßnahmenprogramms somit nicht entgegen.

- Bei der Nr. 73 handelt es sich um Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich. Gemeint ist damit das Anlegen oder Ergänzen eines standortheimischen Gehölzsaumes (Uferrandstreifen), dessen sukzessive Entwicklung oder Entfernen von standortuntypischen Gehölzen; Ersatz von technischem Hartverbau durch ingenieurbioökologische Bauweise; Duldung von Uferabbrüchen. Dabei ist die primäre Wirkung die Verbesserung der Gewässermorphologie.

Auch auf diese oberflächlichen Maßnahmen zur Habitatverbesserung hat eine Absenkung des Grundwassers und somit eine Förderung aus den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte keine erkennbaren Einflüsse. Auch die zu erwartende lokale und kleinräumige Abflussminderung stellt hier kein Hindernis dar.

- Bei der Nr. 504 handelt es sich um Beratungsmaßnahmen. Gemeint sind damit u. a. Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe, Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden, zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser und Schadensnachsorge sowie die Beratung von land- und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung.

Auf derartige Maßnahmen hat die Grundwasserentnahme Ohrte keine Auswirkungen und schränkt diese somit auch zukünftig nicht ein.

Durch die beantragte Grundwasserförderung werden diese im Bewirtschaftungsplan festgelegten Maßnahmen somit nicht behindert.

### **Betrachtung des mengenmäßigen Zustands von den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers**

Die Oberflächengewässer werden, bezogen auf ihren mengenmäßigen Zustand nicht signifikant verschlechtert. Es kommt lediglich in einem kleinen Teilabschnitt des Gewässersystems zu einer grundsätzlichen Beeinflussung des mengenmäßigen Zustandes. Der Gesamtzustand der betreffenden Gewässer verschlechtert sich jedoch nicht.

### **Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers**

Ebenso sind durch die Entnahme keine Schädigungen von grundwasserabhängigen Landökosystemen (gwaLÖs) zu erwarten. Innerhalb des zukünftigen Absenkbereichs und des ergänzend mit einem Sicherheitssaum versehenen Betrachtungsbereichs befinden sich gemäß der vorliegenden aktuellen Kartierung lediglich zwei Tümpel, die jedoch keinen Grundwasseranschluss aufweisen. Es besteht somit keinerlei Anzeichen, dass eine Erhöhung der Fördermenge in beantragtem Umfang zu einer Beeinträchtigung führen könnte.

### **Betrachtung von Veränderungen des Grundwasserwassers durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers**

Auch wird der mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter

Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert. Weder gibt es Hinweise auf höher konzentrierte Tiefenwässer aus denen durch eine förderbedingte Druckentlastung ein zukünftiger Aufstieg erfolgen könnte, noch führt eine räumliche oder zeitliche Veränderung der Grundwasserförderung zu einem hydraulischen Anschluss salz-, gips- oder schadstoffhaltiger Schichten.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers „Hase links Lockergestein“ durch die beantragte Grundwasserförderung ist somit weder in mengenmäßiger noch in chemischer Sicht gegeben.

### 3.1.2. Verbesserungsgebot bezogen auf den Grundwasserkörper

Schließlich ist auch kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bezogen auf den Grundwasserkörper bei der beantragten Grundwasserentnahme zu erwarten. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erreicht werden kann. Der konkrete Inhalt dieser Verpflichtung ergibt sich erst aus dem jeweils einschlägigen Bewirtschaftungsplan und dem hierzu maßgebenden untergesetzlichen Regelwerk. Danach ist ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot dann anzunehmen, wenn die festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan durch die beantragte Grundwasserförderung behindert, erschwert oder vereitelt werden können.

Hinsichtlich des chemischen Zustandes zielen die im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für den Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ vorgesehenen Maßnahmen 41, 43 und 504 auf die Verringerung der Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen ab.

- Bei der Nr. 41 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft. Gemeint sind damit Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasserbelastung mit Nährstoffen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z. B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (inkl. Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau).

Die Maßnahme wird durch eine erneute Bewilligung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen Ohrte nicht behindert, vielmehr verfolgt die Maßnahme Ziele, welche gleichfalls im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung liegen.

- Bei der Nr. 43 handelt es sich um Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemeint sind damit Maßnahmen in Wasserschutzgebieten mit Acker- oder Grünlandflächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und durch Nutzungsbeschränkungen oder vertragliche Vereinbarungen zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet.

Die Umsetzung dieser Maßnahme liegt im Eigeninteresse der öffentlichen Wasserversorgung, die Erteilung einer Bewilligung ist Voraussetzung zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und somit zur Umsetzung der Maßnahme.

- Bei der Nr. 504 handelt es sich um Beratungsmaßnahmen. Gemeint sind damit u. a. Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe, Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden,

zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser und Schadensnachsorge sowie die Beratung von land- und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung.

Auf derartige Maßnahmen hat die Grundwasserentnahme Ohrte keine Auswirkungen und schränkt diese somit auch zukünftig nicht ein.

Mengenmäßig befindet sich der Grundwasserkörper „Hase links Lockergestein“ in einem guten Zustand und wird, wie bereits oben festgestellt, durch die beantragte Grundwasserförderung nicht verschlechtert.

Hinsichtlich des Grundwassers ist damit festzustellen, dass schädliche und unvermeidbare Veränderungen, die zu einer Versagung der Bewilligung führen würden, nicht zu erwarten sind.

### 3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Bewilligungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 9 NWG. Auf Grundlage des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Untere Wasserbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Bewilligungsbescheid, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

#### 3.2.1. *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG*

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird auf Grundlage des vorgelegten Umweltverträglichkeitsberichtes vom 01.07.2021 geprüft.

Nach § 7 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG wurde Ihnen am 08.10.2018 bekanntgegeben.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen des Scopingtermins gemäß § 15 Abs. 3 UVPG am 18.12.2018 in Osnabrück vorgestellt und festgelegt. Die Flächenabgrenzung des Untersuchungsgebiets und die notwendigen Unterlagen und Bestandserhe-

bungen für Bewilligungsverfahren wurden entsprechend der relevanten schutzgutbezogenen Auswirkungsradien mit dem Ergebnisprotokoll über den Scopingtermin am 10.12.2020 festgesetzt.

- a) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beschreibung des Bestandes:

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Zudem gilt es als Vorranggebiet für Erholung. Des Weiteren sind im südwestlichen Untersuchungsgebiet einzelne Höfe und im Osten/Nordosten Standorte von Windkraftanlagen vorzufinden. Das Wasserwerk Ohrte dient der öffentlichen Wasserversorgung und somit insbesondere der Versorgung der Menschen mit Trinkwasser, welches den Anforderungen der gültigen Trinkwasserverordnung zu entsprechen hat. Es trägt somit in positiver Weise zur Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit bei.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Es sind keine baubedingten Wirkungen auf die Landwirtschaftliche-, Wohn- sowie Erholungsfunktion zu erwarten, da mit der Maßnahme keine baulichen Veränderungen verbunden sind. Die beantragte Erhöhung der Entnahmemenge erfolgt mit Hilfe der bereits bestehenden Anlagen. Es sind ebenfalls keine anlagebedingten sowie betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu besorgen.

- b) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Beschreibung des Bestandes:

Fledermäuse sind in dem Untersuchungsgebiet weit verbreitet und treten in einer Vielzahl von unterschiedlichen Habitaten auf. Bei einer Geländebegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf Fledermaushabitate hin untersucht, ein Vorkommen von Fledermäusen kann in den Baum- und Waldbeständen nicht ausgeschlossen werden.

Haselmäuse treten hauptsächlich in Laub-Mischwäldern mit artenreichem Unterwuchs, strukturreichen Waldsäumen und an breiten Hecken auf. Vorkommen der Haselmaus sind im Bereich des Untersuchungsgebietes bis 2009 dokumentiert. Ein Vorkommen anderer geschützter Säugetierarten ist nicht bekannt und aufgrund der nicht betroffenen grundwasserstandsabhängigen Biotoptypen nicht zu erwarten.

Zuletzt wurde eine Zauneidechse im Jahr 1993 im Untersuchungsgebiet bestätigt. In einer erneuten Kartierung bis 2009 konnte kein weiteres Exemplar festgestellt werden.

Europäische Vogelarten sind weit verbreitet und treten in einer Vielzahl von unterschiedlichen Habitaten auf. Alle Biotoptypen die sich im Absenkbereich und im dazugehörigen Sicherheitssaum befinden, bieten Lebensräume für Vögel.

Im Fachbeitrag zur Berücksichtigung von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz wurden die Auswirkungen auf Lebensräume unterschiedlicher Artengruppen innerhalb des Korridors der zusätzlichen Grundwasserabsenkung von 0,25 m (sowie eines zuzüglichen Betrachtungsraumes von 300 m) bewertet.

Wie aus den Absenkungsplänen ersichtlich wird, liegen die Gewässer Diekbäke, Ettelbach und Lager Bach außerhalb der Zusatzabsenkung (Grenzlinie der Aussagegenauigkeit der Konstruktion: 0,25 m-Absenkungsgleiche). Der Minimalabstand zur Diekbäke beträgt rund 500 m (Bereich der Förderbrunnen 1 und 3), zum Ettelbach rund 400 m und zum Lager Bach rund 800 m. Im Bereich der Gewässer liegen die Zusatzabsenkungen formal konstruktiv unterhalb ca. 0,1 m.

Verschlechterungen bei den zugrundeliegenden biologischen, morphologischen und chemischen Qualitätskomponenten, sind demnach mit sehr hoher Prognosewahrscheinlichkeit auszuschließen.

Da die Auswirkungen der zusätzlichen Absenkung aus hydrogeologischer Sicht ohne Relevanz für die genannten Gewässer sind, ist auch nicht davon auszugehen, dass sich etwaige Veränderungen negativ auf die Population des Bibers auswirken.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich überwiegend Waldflächen, mehrere Grünlandflächen sowie Ackerflächen insbesondere im erweiterten Betrachtungsraum (300 m Puffer).

Im Untersuchungsgebiet befindet sich südlich im Randbereich zur 0,25 m Absenkungslinie eine geschützte Wallhecke. Die Hauptbaumarten sind Eichen und Birken. Der Wall der Wallhecke ist bereits stark degeneriert und nur noch etwa 50 cm hoch. Die Wallhecke befindet sich in einem Bereich, der laut der hydrologischen Karte (Flurabstandskarte für einen Zustand ohne Förderung, oberer Aquiferbereich, etwa mittlere klimatische Verhältnisse) der Hydrologie GbR Meyer und Bärle mit Grundwasserflurabständen von 1,0 bis 1,5 m.

In den „Hinweisen zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahme“ (RASPER 2004) ist eine durchschnittliche maximale Wurzeltiefe für potentiell grundwasserabhängige Baumarten auf Sandböden angegeben. Laut dieser Tabelle wurzeln Eichen etwa 2,0 m tief und Birken etwa 1,5 bis 2,6 m tief. Im Bereich der einzigen im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wallhecke beträgt der angegebene Grundwasserflurabstand 1,0 bis 1,5 m und aufgrund der zusätzlichen Wallhöhe von etwa 50 cm ergibt sich zusammen eine maximale Entfernung von 2,0 m der Bäume zum Grundwasser. Bei einer maximalen Absenkung von 0,25 m kann eine Betroffenheit der Wallhecke ausgeschlossen werden. Der Kontakt zum Grundwasser bleibt bestehen.

Im Untersuchungsgebiet sind nach dem Umweltatlas LKOS und nach Kartierung durch den Verfasser des Fachbeitrags zur Berücksichtigung von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz zwei potentielle FFH-Lebensraumtypen Anhang I – 9190 erfasst. Hierbei handelt es sich um die Biotoptypen Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) und Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL). Beide FFH-Lebensraumtypen weisen keine oder bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Grundwasserabsenkung auf.

Der WQT befindet sich im Westen auf der 0,25 m Absenkungslinie. Hier liegen die Grundwasserflurabstände bei 1,5 bis 2,5 m. Bezogen auf die o. g. durchschnittliche maximale Wurzeltiefe für die hier prägenden Baumarten wie Stieleiche und Sand-Birke, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Bei einer maximalen Absenkung von 0,25 m kann eine Betroffenheit der Waldflächen ausgeschlossen werden. Der Kontakt zum Grundwasser bleibt bestehen.

Der WQL mit der prägenden Baumart Stieleiche liegt am westlichen Rand innerhalb des Sicherheitssaums. Im Bereich dieser Waldfläche variieren die Grundwasserflurabstände sehr stark und liegen bei 1,5 bis > 8,0 m. Dies bedeutet, dass die effektive Wurzeltiefe der Waldfläche bereits zu einem großen Teil der Fläche fernab des Grundwassers liegt. Da sich diese Waldfläche am Randbereich des Sicherheitssaums befindet, sind auch zukünftig keine Auswirkungen zu erwarten.

Grundwasserstandsempfindliche Biotope stellen die im Untersuchungsgebiet befindlichen „Wald- und Wiesentümpel“ dar. Im nördlichen Bereich des Sicherheits- saums, somit außerhalb der 0,25 m Absenkungslinie liegen zwei Wiesentümpel im engen räumlichen Zusammenhang. Sie sind laut Entwicklungskonzept, mit einer Tiefe von 1,5 m angelegt und daraufhin der Sukzession überlassen worden. Im südöstlichen Bereich des Sicherheitssaums somit außerhalb der 0,25 m Absenkungslinie liegt ein Waldtümpel. Er ist laut Entwicklungskonzept, mit einer Tiefe von 1,5 m angelegt und daraufhin der Sukzession überlassen worden.

Der gesamte Untersuchungsraum unterliegt relativ hohen natürlichen Schwankungen im Grundwasserkörper. Diese resultieren zum einen aus der Wechselwirkung mit den Oberflächengewässern und zum anderen durch die wechselnden Trennschichten zwischen den Grundwasserkörpern.

Die Wechselwirkung mit den Oberflächengewässern ist örtlich und zeitlich unterschiedlich gerichtet und unterschiedlich stark. Die Trennschichten der Grundwasserkörper sind nicht flächenhaft verbreitet und sowohl ihre Höhenlagen als auch ihre Mächtigkeit schwanken.

Die Erfassung der Biotope erfolgte in einem angemessenen Zeitraum und genügt den Anforderungen.

In einem Einwand werde bemängelt, dass vor Anlage der beiden „Wiesentümpel“ östlich der Straße Scherpenberg in den 90-er Jahren das Flurstück im Rahmen der Forstlichen Standortskartierung erfasst worden sei (vgl. NIBIS-Kartenserver). Zwei Standortstypen seien kartiert worden, für die das Schwanken des Grundwassers zwischen 60 bis 100 cm bzw. 100 bis 150 cm unter Geländeoberfläche typisch sei. Diese Kleingewässer dürften daher mit großer Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Anlage Grundwasseranschluss gehabt haben.

Dem Einwand wird nicht gefolgt, da die beiden Wiesentümpel im nördlichen Bereich des Sicherheitssaums der Betrachtung liegen und somit außerhalb der 0,25 m Absenkungslinie.

Die Stillgewässer sind im Zuge der Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungskonzepts im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau entstanden und wurden ohne Grundwasseranschluss als Blänken mit einer Tiefe von max. 1,5 m angelegt, sodass sie unabhängig vom Grundwasserstand sind. Außerdem liegen sie, laut der hydrologischen Karte (Flurabstandskarte für einen Zustand ohne Förderung, oberer Aquiferbereich, etwa mittlere klimatische Verhältnisse) der Hydrologie GbR Meyer und Bärle, in einem Bereich mit Grundwasserflurabständen von 2,0 bis 2,5 m. Unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Unterlagen können die Bedenken des Umweltforums nach Auffassung der UNB ausgeräumt werden.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Direkte Verdrängungseffekte für Fledermausarten und Haselmäuse im Untersuchungsraum ergeben sich nicht. Die generelle Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet erfährt keine signifikante Beeinträchtigung, da eine Betroffenheit von grundwasserstandsabhängigen Biototypen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Säugetiere Fledermäuse und Haselmäuse sowie deren Habitatstrukturen kann ausgeschlossen werden.

Direkte Brutplatzverluste oder Verdrängungseffekte für (Brut-) Vögel im Untersuchungsgebiet ergeben sich nicht. Die generelle Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat für anpassungsfähige Arten im Untersuchungsgebiet erfährt keine

signifikante Beeinträchtigung, da eine Betroffenheit von grundwasserstandsabhängigen Biotoptypen ausgeschlossen werden konnte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände für die Avifauna nicht erfüllt werden, da Lebensräume weder zerstört noch beeinträchtigt werden, sodass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Als Fazit ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung für Vogelarten vollständig ausgeschlossen werden kann. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Lebensräume und Fortpflanzungshabitate der Zauneidechse werden im Absenkbereich und im zugehörigen Sicherheitssaum durch eine Absenkung des Grundwassers ebenfalls nicht negativ beeinflusst. Als Fazit kann festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung für Amphibien und Reptilien vollständig ausgeschlossen werden kann.

Dem Einwand dahingehend, dass der im südlichen Bereich in den Ettelbach mündende Graben sowie auch der Ettelbach selbst, der Lager Bach und die Diekbäke seit 2018 (Trockenjahre, erhöhte Wasserförderung) bis auf extreme Niederschlagsereignisse trockengefallen sei und dadurch könne sich der Lebensraum negativ entwickeln, ist nicht zu folgen.

Verschlechterungen bei den zugrundeliegenden biologischen, morphologischen und chemischen Qualitätskomponenten, sind mit sehr hoher Prognosewahrscheinlichkeit auszuschließen. Da die Auswirkungen der zusätzlichen Absenkung aus hydrogeologischer Sicht ohne Relevanz für die genannten Gewässer sind, ist auch nicht davon auszugehen, dass sich etwaige Veränderungen negativ auf das Schutzgut Tiere auswirken.

Durch die Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Grundwasser gegenüber dem Ist-Zustand ergibt sich eine prognostizierte zusätzliche Absenkung in der oberen Grundwasserschicht. Ab einer Grundwasserabsenkung von über 0,25 m ist dabei eine erhebliche Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Biotopen anzunehmen.

Die „Wald- und Wiesentümpel“ wurden ohne Grundwasseranschluss als Blänken mit einer maximalen Tiefe von 1,5 m angelegt, sodass sie unabhängig vom Grundwasserstand sind. Außerdem liegen sie, laut der hydrologischen Karte (Flurabstandskarte für einen Zustand ohne Förderung, oberer Aquiferbereich, etwa mittlere klimatische Verhältnisse) der Hydrologie GbR Meyer und Bärle, in einem Bereich mit Grundwasserflurabständen von 2,0 bis 2,5 m.

Die im Untersuchungsraum befindliche Wallhecke befindet sich in einem Bereich, der laut der hydrologischen Karte (Flurabstandskarte für einen Zustand ohne Förderung, oberer Aquiferbereich, etwa mittlere klimatische Verhältnisse) der Hydrologie GbR Meyer und Bärle, mit Grundwasserflurabständen von 1,0 bis 1,5 m liegt.

Damit ist eine Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Biotopen auszuschließen.

Im Kapitel „2.2.6 Kompensationsflächen“ der Anlage 8 werden die vorhandenen Kompensationsflächen angesprochen und ein kurzer Überblick über die Maßnahmen gegeben. Die Flächen werden im Rahmen der Unterlage in ihrem aktuellen Zustand kartiert und bewertet, eine Betrachtung der sich aus dem Pflege- und

Entwicklungskonzept ergebenden, zukünftigen Nutzung erfolgt nicht. Potentiell relevante Umweltauswirkungen auf die Flächen werden durch den UVP-Bericht sowie den Fachbeitrag zur Berücksichtigung von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Unterlagen können die Bedenken des Umweltforums nach Auffassung der UNB ausgeräumt werden.

Bei der geplanten Entnahmemenge des Wasserwerkes auf den bestehenden Standorten können Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch die prognostizierte zusätzliche Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden, sodass ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entstehen.

c) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Fläche**

Beschreibung des Bestandes:

Der Untersuchungsraum wird im Bestand neben den Wald-, Acker- und Grünlandbiotopen von Streusiedlungen, Einzelgebäuden, Hofstellen und Windkraftanlagen gekennzeichnet. Hier liegen kleinräumig versiegelte Flächen vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch das Vorhaben erfolgt keine weitere Flächenversiegelung, da die vorhandenen Brunnenanlagen genutzt werden.

d) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Boden**

Beschreibung des Bestandes:

Das bodenkundliche Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Absenkbereiches im Förderaquifer (0,25 m Absenk-Linie bezogen auf die beantragte Fördermenge von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a) zzgl. eines Sicherheitssaumes von etwa 200 m. Siedlungs- und Verkehrsflächen sind von dem bodenkundlichen Untersuchungsgebiet ausgenommen.

Die auskartierten Bodeneinheiten entsprechen dem Zustand unter den Bedingungen der langjährigen Grundwasserförderung (Ist-Zustand) und bezieht sich auf das Jahr 2017. Sie sind daher bereits durch die eingetretenen Veränderungen, hervorgerufen durch Bewirtschaftung, Melioration und/oder förderbedingter Grundwasserabsenkungen beeinflusst. Der mittlere Grundwassertiefstand vor Beginn der eingetretenen Veränderungen wurde gemäß der bodenkundlichen Stellungnahme (Anlage 7, 2019) aus dem reliktschen Horizont Gor abgeleitet, soweit dieser erkennbar war.

Im Wesentlichen fanden die Bodenbildungen im Untersuchungsgebiet auf den weichselzeitlichen fluviatilen bzw. äolischen Sanden statt. Teilweise wurde die Bodenbildung durch die Plaggenwirtschaft beeinflusst.

Den größten Anteil der im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Bodentypen stellen Podsole dar. Sie sind gekennzeichnet durch einen Auswaschungs-/Bleichhorizont (Ae), der durch eine Eisen- und Humusverlagerung infolge der Versauerung entstanden ist. Unterhalb des Ae-Horizont befindet sich der Orterde- bzw. Ortsteinhorizont (Bhs), der durch die Humus- und/oder Eisenanreicherung verfestigt

ist. Die nutzbare Feldkapazität der auf den weichseleiszeitlichen Sanden entstandenen Böden ist mit Werten von 70 mm auf Grünlandstandorten und 100 mm auf Ackerstandorten gering. Die Orterde weist eine mittlere Verfestigung auf. Die Podsole im Untersuchungsgebiet wurden mittels der feststellbaren Absenkung („Null-Zustand vor Grundwasserförderung“ minus „Ist-Zustand“) des mittleren Grundwassertiefstands (MNGW) in unterschiedliche Bodeneinheiten kategorisiert (a/b/c). Die festgestellten Absenkungen reichen von keiner Absenkung bis zu einer Absenkung des mittleren Grundwassertiefstandes (MNGW) von ca. 3 dm.

Weiter kommen aufgrund des Grundwassereinflusses Übergangsformen der Podsole, Podsole mit geringem Grundwassereinfluss im Unterboden (MNGW zw. 16 und > 20 dm) sowie Gley-Podsole (MNGW zw. 13 und 16 dm), im Untersuchungsgebiet vor.

In den Tallagen der Diekbäke und des Ettelbachs einschließlich ihrer Zuflüsse treten Gleye und deren Übergangsformen auf. Gleye stellen grundwasserbeeinflusste Mineralböden dar, die durch einen rostfleckigen Oxidationshorizont (Go) sowie durch einen Reduktionshorizont (Gr), der ständig grundwassererfüllt ist, gekennzeichnet sind. Die Bodenbildung erfolgte hier ebenfalls auf Sand. Die nutzbare Feldkapazität ist wie auch beim Podsol gering. Der tiefe Gley weist 2017 einen MNGW von 14 bis 17 dm und vor Eintreten der Grundwasserabsenkung einen MNGW von 12 bis 15 dm auf. Der MNGW liegt bei den mittleren Gleyen bei 11 bis 13 dm während des in der bodenkundlichen Stellungnahme genannten Ist-Zustandes, vor Eintreten der Grundwasserabsenkung lag dieser bei 8 bis 11 dm. Bei Anmoor-Gleyen sind Absenkungen von ca. 2 dm bzw. ca. 1 dm zu verzeichnen (Null-Zustand minus Ist-Zustand). Der MNGW liegt hier bei dem Ist-Zustand zwischen ca. 8 und 12 dm.

Schließlich wurden in weiteren Teilbereichen Plaggenesche auskartiert. Diese sind durch den Auftrag von Plaggen (Wiesen- und/oder Heideplaggen) auf Sandböden entstanden. Die Plaggen stammen im Untersuchungsgebiet ebenfalls von sandigen Standorten. Im Wesentlichen beträgt die Plaggenauflage 4 bis 8 dm, zum Teil etwas mehr. Die nutzbare Feldkapazität wird mit 90 bzw. 115 mm als gering eingestuft. Bei dem mittleren bis tiefen Plaggenesch besteht mit einem MNGW von > 20 dm kein Grundwasseranschluss. Der MNGW bei dem Plaggenesch mit einem grundwasserbeeinflussten Unterboden liegt bei 17 bis >20 dm und bei dem Gley-Plaggenesch bei 13 bis 15 dm (Ist-Zustand). Gegenüber dem Null-Zustand sind bei dem Gley-Plaggenesch Absenkungen des MNGW von ca. 3 bzw. ca. 2 dm festzustellen.

Die mittlere Durchwurzelungstiefe beträgt bei fast allen Ackerböden 8 dm (bei Plaggeneschen 9 dm), bei Grünland 6 dm (bei Plaggeneschen 7 dm) und bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen 15 dm. Die mögliche kapillare Aufstiegshöhe wird bei allen Böden mit 8 dm angegeben. Aus der mittleren effektiven Durchwurzelungstiefe (We) und der möglichen maximalen kapillaren Aufstiegshöhe errechnet sich der ertragswirksame Grenzflurabstand (GFAe). Nur unter extremer Trockenheit haben Grundwasserstände in der Tiefe der GFAe für die Pflanzen noch eine gewisse Bedeutung. Für die Ackerflächen ergibt sich ein GFAe von 16 dm (Plaggenesch: 17 dm), für Grünflächen von 14 dm (Plaggenesch: 15 dm) und für forstwirtschaftlich genutzte Flächen von 23 dm.

Bei einem Großteil der grundwasserbeeinflussten Böden (bei 13 von 16 Bodeneinheiten) wird eine Ertragsbeeinträchtigung insbesondere in den Trockenjahren durch die bereits eingetretenen Veränderungen (Grundwasserförderung, Melioration) festgestellt.

Neben den im Rahmen der bodenkundlichen Stellungnahme auskartierten Bodeneinheiten wird im NIBIS-Kartenserver das Vorkommen des seltenen und daher besonders schutzwürdigen Bodens podsolierem Regosols dargestellt. Das Vorhandensein des Bodens wurde jedoch in der bodenkundlichen Stellungnahme nicht bestätigt.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Entnahme von Grundwasser kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Gemäß der Geofakten 15 (2009) beeinflusst eine Grundwasserabsenkung in Teilbereichen den für das Pflanzenwachstum bedeutenden Bodenwasserhaushalt. Durch eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes können sich weitere Eigenschaften des Bodens wie die Durchwurzelung, das Bodengefüge, die Lagerungsdichte oder die Abnahme der biologischen Aktivität verändern. Durch eine Grundwasserabsenkung wird die Rate des kapillaren Aufstiegs aus dem Grundwasser verringert, welches eine Minderung des pflanzenverfügbaren Bodenwassers und einer miteinhergehenden Verknappung der Nährstoffverfügbarkeit zur Folge hat. Aus den oben genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind Ertragsbeeinträchtigungen in der Land- und Forstwirtschaft abzuleiten.

Eine stoffliche Belastung des Bodens durch eine Grundwasserabsenkung ist nicht zu erwarten.

Durch die bereits bestehende Grundwasserförderung sowie eingetretene Veränderungen durch Melioration (z.B. Entwässerung) wurde bei 13 von 16 Bodeneinheiten bereits eine Grundwasserabsenkung festgestellt (Ist-Zustand gem. bodenkundlicher Stellungnahme von 2019). Eine volle Ausschöpfung der 2,5 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasserförderung wird voraussichtlich zu einer zusätzlichen Absenkung von ca. 2 bis 5 dm führen. Ein Großteil der Böden ist bereits wie oben beschreiben durch Grundwasserförderung, aber auch durch die Bedingungen der aktuellen Landnutzungs- und Entwässerungssituation, beeinflusst. Bei vier der 16 auskartierten Bodeneinheiten wird bei der prognostizierten Grundwasserförderung eine Zusatzabsenkung von 3 dm errechnet.

Durch die Begrenzung der Gesamt- und Tagesentnahmemengen der Grundwasserförderungen sowie durch eine veränderte Landnutzung, auch vor dem Hintergrund der vermehrt zu erwartenden Trockenjahre angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung, werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert.

Durch Maßnahmen, die das Ziel verfolgen Wasser in der Landschaft zu halten wie z. B. der Rückbau von unbrauchbaren Drainagen oder Gräben, können die Umweltauswirkungen vermindert werden.

Die bodenkundliche und forstwirtschaftliche Beweissicherung verfolgt im Wesentlichen das Ziel die durch eine Grundwasserabsenkung entstandenen Ertragsverluste finanziell auszugleichen. Durch die Durchführung der Beweissicherung können darüber hinaus Umweltauswirkungen vermindert werden, indem auf Grundlage der Ergebnisse der Beweissicherung beispielsweise die Landnutzung angepasst wird.

e) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**

Beschreibung des Bestandes:

**Oberirdische Gewässer**

Im betreffenden Gebiet befinden sich Fließgewässer II. und III. Ordnung. Zu nennen sind hier die Diekbäke und der Lagerbach inkl. zufließender Gräben. Die Diekbäke ist gemäß EU-WRRL Allianz- und Schwerpunktgewässer und wird aufgrund ihres ökologischen Zustandes gemäß EU-WRRL als natürliches Gewässer ausgewiesen, trotz schlechtem chemischem Zustand. Der Lagerbach gilt gemäß WRRL als „stark verändertes Gewässer“ mit schlechtem chemischen Zustand. Er ist jedoch als Laich- und Aufwuchshabitat ausgewiesen. Bei beiden Gewässern handelt es sich um sandgeprägte Tieflandbäche im Einzugsgebiet der Ems bzw. der Hase.

**Grundwasser**

Das Einzugsgebiet der Brunnen des Wasserwerkes Ohrte liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Hase links Lockergestein. Der Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers vom 29.05.2015 weist eine nutzbare Dargebotsreserve von 19,04 Mio. m<sup>3</sup>/a aus. Der Grundwasserkörper befindet sich somit insgesamt in einem guten mengenmäßigen Zustand. Ebenso erfolgt im Einzugsgebiet der Brunnen Ohrte seit mehreren Jahrzehnten eine Grundwasserförderung in Höhe von 2 Mio. m<sup>3</sup>/a, deren Auswirkungen auf das Grundwasser im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsverfahrens erfasst und aufgezeichnet werden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Eine Grundwasserförderung kann grundsätzlich zur Verringerung des Basisabflusses in Fließgewässern im Bereich des Absenktrichters führen. Ebenso können Stillgewässer in diesem Bereich einen geringeren Dauerwasserspiegel aufweisen.

Gemäß hydrogeologischem Gutachten befindet sich der Wasserkörper der Diekbäke vollständig außerhalb des Absenkbereiches. Der Wasserkörper des Lagerbaches wird an einer Stelle von dem Absenkbereich unterschritten. Es handelt sich hier um einen überwiegend künstlich angelegten, ca. 1300 m langen Graben südlich des Wasserwerkes, als Teil des Zuflussgewässers Ettelbach, mit einer Absenkung von maximal 0,5 m. Hier kann es betriebsbedingt bei Maximalförderung zu einem Trockenfallen des Gewässerabschnittes kommen.

Es handelt sich bei dem möglicherweise bei Maximalförderung trockenfallenden Gewässerabschnitt um ein künstlich angelegtes Gewässer ohne nennenswerte wasserwirtschaftliche oder gewässerökologische Bedeutung. Ein Einfluss auf das Gesamtwasserregime des Lagerbaches ist aufgrund der Entfernung und dem Vorhandensein mehrerer Sohlbauwerke unwahrscheinlich.

Im Lagerbach befinden sich im Bestand mehrere wasserwirtschaftlich wirksame Sohlbauwerke zwischen Haneberg und Vechteler Bach. Durch rückstauende Wirkungen wird hier ein potentieller Einfluss verringerter Zulaufmenge aus dem Ettelbach kompensiert. Das Maß dieser Wirkung ist jedoch unbekannt.

Durch den Betrieb der Brunnen des Wasserwerkes Ohrte und die hierin vorgenommene Entnahme von Grundwasser kommt es zu betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Grundwasser. Im Bereich der Brunnen und innerhalb des im hydrogeologischen Gutachten beschriebenen Umfeldes kommt es zu einer entnahmebedingten Absenkung des Grundwasserspiegels. Durch die Absenkung

stellt sich ein aus dem Gleichgewicht von Entnahme und Grundwasserneubildung resultierender abgesenkter Grundwasserspiegel ein, der unterhalb des natürlichen unbeeinflussten Grundwasserstandes liegt. Ein dauerhaftes Absinken der Grundwasserstände ist mit der Entnahme hingegen nicht verbunden. Eine Überlagerung von entnahmebedingten Grundwasserabsenkungen durch weitere Entnahmen Dritter entsteht nicht.

Die Höhe der beantragten Entnahme ist durch die langjährige Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet gedeckt. Ebenso erfolgt auf Ebene des Grundwasserkörpers Hase links Lockergestein keine Überschreitung der nutzbaren Dargebotsreserve. Die beantragte Erhöhung der Fördermenge von 2,0 auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte ist sowohl von der für den Grundwasserkörper ausgewiesenen nutzbaren Dargebotsreserve von 19,04 Mio. m<sup>3</sup>/a als auch von der aktuellen Teilkörpermenge von 11,02 Mio. m<sup>3</sup>/a gedeckt. Auch der aktuell vorliegende neue Mengenerlass vom 23.04.2024 weist für den Grundwasserkörper eine maßgebliche nutzbare Dargebotsreserve in Höhe von 11,3 Mio. m<sup>3</sup>/a und eine Teilkörpermenge von 7,5 Mio. m<sup>3</sup>/a, unter Beachtung aktueller Entnahmemengen und Klimaprognosen, aus. Die zusätzliche Entnahme von 0,5 Mio. m<sup>3</sup>/a aus dem Wasserwerk Ohrte ist somit auch zukünftig um ein vielfaches geringer als die noch zur Verfügung stehende nutzbare Dargebotsreserve. Änderungen am chemischen Zustand des Grundwasserkörpers resultieren nicht aus der beantragten Grundwasserentnahme. Eine Übernutzung des Grundwasserspeichers kann hierdurch ausgeschlossen werden.

f) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Luft und Klima**

Beschreibung des Bestandes:

Der mittlere jährliche Niederschlag im Bereich des Wasserwerkes Ohrte beträgt etwa 750 mm/a, die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt etwa 9 °C.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Das Vorhaben bewirkt keine baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

g) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft**

Beschreibung des Bestandes:

Das Landschaftsbild wird im Kern durch derzeit für den naturraumtypische Nadelforste gekennzeichnet. Einen großen Flächenanteil halten zudem Sandackerflächen. Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat der Anteil von artenarmem extensiv bzw. intensiv genutztem Grünland trockener Standorte, untergeordnet Einzelbäume und Hecken. Fließgewässer liegen nördlich und südlich des engeren Untersuchungsgebiet.

Insgesamt liegt ein Landschaftsbild von geringer Bedeutung Wertstufe II bis Wertstufe III, d. h. von allgemeiner, mittlerer Bedeutung vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Da keine Auswirkungen auf die landschaftsbildprägenden Strukturen erwartet werden, sind negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

h) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Beschreibung des Bestandes:

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

i) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Beschreibung des Bestandes:

Bereits im Rahmen der bisherigen bewilligten Grundwasserentnahme ist es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser (Grundwasser und Gewässer) sowie Boden gekommen. Grundsätzlich bewirkt eine oberflächennahe Absenkung des Grundwasserspiegels einen Einfluss auf die Bodenfeuchte sowie den Wasserabfluss in Oberflächengewässern. Diese Wechselwirkung ist auch zukünftig gegeben, steigert sich aufgrund der beantragten Entnahmemengenerhöhung jedoch nur unwesentlich.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Durch die entnahmebedingten Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers kam es in der Vergangenheit und kommt es auch in der Zukunft zu geringen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens sowie den Wasserabfluss in Oberflächengewässern.

Die dargestellten betriebsbedingten Umweltauswirkungen in Form von Absenkungen des Grundwasserspiegels werden teilweise durch die komplexe Aquifergeometrie vermindert werden. Die nicht flächenhafte Verbreitung von Deckschichten sowie die hieraus resultierende Aufteilung in bis zu vier Grundwasserstockwerke dämpfen die Absenkungen in geringem Umfang und reduzieren die betriebsbedingten Auswirkungen.

### 3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

**Tabelle 1:** Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

| <b>Stufe</b> | <b>Bezeichnung</b>                                      | <b>Einstufungskriterien</b>   |
|--------------|---|---|
| IV           | Unzulässigkeitsbereich                                  | Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.   |
| III          | Zulässigkeitsgrenzbereich                               | Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. |
| Ila          | Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes | Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.  |
| Ilb          | Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes    | Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.   |
| I            | Vorsorgebereich   | Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.  |

a) Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden im Sinne eines Bewertungsvorschlages gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

| AUSWIRKUNGEN  | BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN | BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN  |
|---|----------------------------|--|
| <b>Schutzgut Boden</b>  |                            |  |
| Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes mit einhergehenden Veränderungen der Bodeneigenschaften | Stufe IIb                  | Die förderbedingte Grundwasserabsenkung hat in Teilbereichen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und bewirkt damit die Minimierung des pflanzenverfügbaren Bodenswassers und eine Verknappung der Nährstoffverfügbarkeit, welches einen negativen Einfluss auf das Pflanzenwachstum hat. Da die relevanten natürlichen Bodenfunktionen der grundwasserbeeinflussten Böden wie die Funktion als Lebensraum für Pflanzen, Funktion im Wasserhaushalt und die Funktion im Nährstoffhaushalt durch die Grundwasserförderung beeinflusst werden, wird eine mäßige Belastung des Schutzgutes festgestellt (Ist-Zustand) bzw. erwartet (Prognose). |

b) Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

| <b>Schutzgut Wasser</b>   |           |   |
|---|-----------|---|
| Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Lage der Grundwasseroberfläche, welche eine entnahmebedingte Absenkung erfährt. | Stufe I   | Es handelt sich jedoch um keine fortschreitende Absenkung. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.  |
| Abflussreduzierung in einem 1300 m langen Gewässerabschnitt, ggf. bis zum Trockenfallen                               | Stufe IIb | Eine Umweltbelastung tritt schon allein durch die Abflussreduzierung bei Maximalförderung ein. Die Auswirkungen auf das Ökosystem werden aber durch die Lage am äußeren Rand des Gewässersystems, den bereits schlechten ökologischen Zustand des Abschnittes und die geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung soweit abgemildert, dass die Erheblichkeitsschwelle knapp überschritten wird. |

c) Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

| <b>Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</b>  |         |   |
|---|---------|---|
| Durch die entnahmebedingten Absenkungen des oberflächennahen Grundwassers kam es in der Vergangenheit und kommt es auch in der Zukunft zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bo- | Stufe I | Durch den vorhandenen Stockwerksbau und teilweise nur geringdurchlässigen Trennschichten dringen Grundwasserabsenkungen im Entnahmeaquifer nur in unerheblichem Umfang an der Oberfläche auf. Die |

|   |  |  |
|---|--|--|
| dens sowie den Wasserabfluss in Oberflächengewässern. |  | Umweltbeeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit |
|---|--|--|

### 3.2.3 Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die unter den Ziffern (a) bis (i) dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach erneuter Bewertung bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Boden erheblich sind. Ausgehend von den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen werden weitgehende Möglichkeiten zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden ergriffen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen fällt keine der möglichen Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeitsbereich, auch nicht durch Wechselwirkungen mit anderen Umweltauswirkungen. Für alle anderen Schutzgüter ergeben sich durch die hier beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Veränderungen. Somit ist es in diesem Fall möglich, die Gesamteinschätzung auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu fokussieren. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Bewilligungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Nach Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG wurde von mir festgestellt, dass die beantragten Änderungen zulässig sind und dass auch die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens gewährleistet ist.

### 3.3. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des BNatSchG, des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und des WHG ersichtlich, gegen die das Vorhaben verstoßen könnte.

### 3.4. Bewirtschaftungsermessen

Mithin sind die Versagungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG nicht gegeben. Somit steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG die Erteilung einer Bewilligung in meinem pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen), wobei für die Erteilung einer Bewilligung die Voraussetzungen des § 14 WHG erfüllt sein müssen.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf die Bewilligung u. a. nur dann erteilt werden, wenn die Grundwasserentnahme ohne die gesicherte Rechtsstellung der Bewilligung nicht zugemutet werden kann. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist (siehe § 50 Abs. 1 WHG) und dass Sie verpflichtet sind, Ihr Versorgungsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen.

Alternativen zu der anteiligen Versorgung mit Trinkwasser gibt es nicht. Nach § 50 Abs. 2 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Das Wasserwerk Ohrte trägt zum Bedarf des Wasserverbandes Bersenbrück in wesentlichem Umfang bei. Gemäß der im Rahmen der Antragstellung vorgelegten und durch die Bewilligungsbehörde geprüften Wasserbedarfsprognose ist im Rahmen Ihrer vertraglichen Verpflichtungen innerhalb der Laufzeit der Bewilligung mit einem Wasserbedarf von knapp 15 Mio. m<sup>3</sup>/a zu rechnen. Der Versorgungsanteil des Wasserwerkes Ohrte am zukünftigen Bedarf an gefördertem Rohwasser liegt somit bei knapp ¼ der notwendigen Gesamtfördermenge

aller Ihrer Brunnen. Ein Verzicht auf den vorgelegten Bewilligungsantrag und eine Verteilung der beantragten Jahresentnahmemenge auf Ihre übrigen Brunnen oder Wasserwerke ist somit aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht zweifelhaft.

Sofern eine Verlagerung der Fördermengen des Wasserwerkes Ohrte auf andere bestehende Anlagen erfolgen sollte, wären auch in diesen Fällen umfangreiche Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen erhöhter Fördermengen notwendig. Es kann mit Recht bezweifelt werden, dass in solchen Fällen eine deutlich geringere Betroffenheit resultieren würde, als dies im vorliegenden Bewilligungsverfahren dargelegt wurde. Zu beachten wäre ebenfalls, dass für eine Verlagerung der Fördermengen zudem die Leistungsfähigkeit der dort vorhandenen technischen Anlagen zu prüfen und auszubauen wäre, was mit nicht unerheblichem Kostenaufwand verbunden wäre. Aufgrund der durchgehend dichten Besiedlung und der hohen, insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität kann zudem davon ausgegangen werden, dass eine Erhöhung bestehender Wasserrechte ähnliche Konfliktpotentiale beinhalten würde. Gleiches gilt für den Aufbau einer komplett neuen Wasserversorgungsanlage an einem anderen Standort. Neben der grundsätzlichen Gewinnbarkeit der erforderlichen Grundwassermenge ist gleichfalls an anderen Standorten damit zu rechnen, dass eine Förderung in Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu mindestens gleich starken Auswirkungen auf Rechte Dritter oder den Naturhaushalt führen würde. Zudem würden die für die Erschließung eines neuen Wassergewinnungsgebietes erforderlichen Untersuchungen einen nicht unwesentlichen Zeitraum in Anspruch nehmen, wodurch bei gleichzeitigem Verzicht auf die Wassergewinnung neben einer zwischenzeitlichen Gefährdung der Versorgungssicherheit ebenso ein gewisses Fündigkeitsrisiko sowie eine fehlende Planungssicherheit resultieren würden.

Neben den hohen Kosten für Untersuchungen und Genehmigungsverfahren wären zudem die Kosten für den Aufbau einer neuen Versorgungsinfrastruktur, eines neuen Wasserwerkes sowie der Verlust der Anlagen in zu tragen. Ebenso sind der Bewilligungsbehörde keine benachbarten Wasserversorgungsunternehmen bekannt, die eine Wassermenge in Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zuliefern können.

Alle diese Umstände zeigen deutlich, dass keine ökonomische und gleichfalls ökologische Alternative einer Versorgung Ihrer Kunden im erforderlichen Umfang besteht. Sie sind also zwingend darauf angewiesen, im Wasserwerk Ohrte für die öffentliche Trinkwasserversorgung fördern zu können. Von daher ist dieser Trinkwassergewinnung der größtmögliche rechtliche Schutz zu gewähren. Mithin kann Ihnen die Grundwasserentnahme ohne die gesicherte Rechtsstellung der Bewilligung nicht zugemutet werden.

Die übrigen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG werden unstrittig vom Vorhaben erfüllt. Der Zweck der Grundwasserentnahme liegt in der Bereitstellung von Trinkwasser. Die diesbezüglichen Planungen werden in den Antragsunterlagen umfänglich dargestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Grundwasserentnahme als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG unterliegt auch nicht dem Ausschluss des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

Die Bewilligung wird entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs. 2 WHG auf 30 Jahre befristet. Schließlich wird dem Ausgleich der vorgetragenen förderbedingten Ertragseinbußen durch die Nebenbestimmung Nr. 5 hinreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen des damit auch für die Bewilligung eröffneten Bewirtschaftungsermessens wurde u. a. berücksichtigt, dass die Wasserbedarfsprognose realistisch und nachvollziehbar ist. Insbesondere entspricht sie den bis dahin maßgeblichen Vorgaben des RdErl. des MU v. 29.05.2015 über die „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grund-

wassers“. Weiterhin ist bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens berücksichtigt worden, dass an der Bereitstellung von Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Trinkwasser ist ein öffentliches Gemeingut und ein unverzichtbares Lebensmittel von überragender Bedeutung. Hinzu kommt die Bedeutung von Trinkwasser im Wirtschaftsleben allgemein als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff. Insgesamt ist die Trinkwasserversorgung eine zwingende Notwendigkeit. Alternativen zur Versorgung dieses Gebietes, die geringere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hätten und in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten, sind wie bereits geprüft nicht ersichtlich.

Insgesamt ist die Erteilung der Bewilligung damit rechtmäßig.

#### **4. Entscheidung über die Stellungnahmen und die zulässigen Einwendungen**

##### **4.1. GLD**

Punkt 1:

Mit Verweis auf den komplizierten Bau des geologischen Untergrundes, der Lage des Wassergewinnungsgebietes am Übergangsbereich von „Stauchmoräne Damer- und Fürstenauer Berge“ und dem „Quakenbrücker Becken“ könne sich lokal Unsicherheiten zur exakten Lage und Verbreitung von (sehr-) gering durchlässigen Deck- und Zwischenschichten, zur Grundwasserhydraulik, den entnahmebedingten Auswirkungen ergeben (bspw. Bereiche mit zunehmender Verschuppung der Grundwasserleiter mit bindigen Sedimenten der Stauchungszone). Daher werde das im Gutachten genannte Konzept für eine künftige Beweissicherung (Anlage 10, bspw. Referenzmessstellen, Einsatz von Datensammlern, jährliche Auswertung mittel Ganglinienverfahren) für erforderlich gehalten. Der endgültige Umfang könne aber wohl erst mit Beendigung des wasserrechtlichen Verfahrens, unter Berücksichtigung bodenkundlicher, wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Belange sowie der Verfahrenseinwendungen, festgelegt werden.

*Abwägung:*

*Unter Nr. 5 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden die erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen dem Grunde nach festgelegt. Im Rahmen des noch zu erstellenden Durchführungsplans zur Beweissicherung sind die genaue Art sowie der erforderliche tatsächliche Umfang der Beweissicherung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde festzuhalten. Bis zur Vorlage des abgestimmten Durchführungsplans ist eine Nebenbestimmung gemäß dem Vorschlag der Antragstellerin in Anlage 10 der Antragsunterlagen durchzuführen.*

Punkt 2:

Die im vorliegenden Gutachten dargestellte Berechnung der Auswirkungsgrade auf landwirtschaftlich genutzten Flächen basiere auf der zwischenzeitlich aktualisierten LBEG-Methode nach Geofakten 35. Die prinzipielle Einschätzung der Absenkungsempfindlichkeit der Flächen sei korrekt, d. h. alle potenziell betroffenen Flächen, die in die Beweissicherung aufzunehmen seien, wurden identifiziert. Allerdings wurden bei der AWG-Berechnung die Werte für gewogene Mittelwerte des klimatischen Wasserbilanzdefizits innerhalb der Vegetationsperiode (MKWDv) von Getreide und Grünland vertauscht, wodurch für Getreide z. T. AWG-Stufen überschätzt und für Grünland unterschätzt worden seien.

Es solle hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das bodenkundliche Untersuchungsgebiet (s. Anl. 7.2) z. T. weit über den mittleren, hydrogeologisch festgestellten Absenkungsbereich des oberen Aquiferbereichs (plus Saum) hinausgehe. Dies bedeute, dass auf den außerhalb gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als potenziell absenkungsempfindlich gekennzeichnet seien (s.

Anl. 7.5), in den meisten Jahren eher geringere Absenkungen als 0,25 m auftreten dürften.

*Abwägung:*

*Die vorgenannten Ausführungen des GLD werden als Hinweise gewertet, da sie für die Aussagekraft der vorgelegten Unterlagen keine direkten Auswirkungen haben.*

#### 4.2. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum

Punkt 1:

Es werden in klimatischen Trockenjahren förderbedingte Beeinträchtigungen auf Teilen der betroffenen Waldflächen erwartet. Auf Standorten mit einem niedrigen Grundwasserflurabstand sowie auf grundwassernahen Standorttypen seien Zuwachsrückgänge zu erwarten. Aus diesem Grund sei die Durchführung einer forstlichen Beweissicherung grundsätzlich erforderlich. Die Erstellung eines solchen Beweissicherungsverfahrens sei jedoch recht aufwändig und wegen der vermutlich wechselnden Flächenbetroffenheit und den geringen Flächenanteilen weniger sinnvoll. Vielmehr werde vorgeschlagen, eine privatrechtliche Vereinbarung zum Schadensausgleich anzustreben, um unverhältnismäßig hohe Beweissicherungskosten zu vermeiden.

Sofern privatrechtliche Regelungen mit allen vom Absenkungsbereich betroffenen Flächeneigentümern getroffen werden können und eine pauschale Entschädigungszahlung erfolge, könne aus hiesiger Sicht auf eine umfangreiche, forstliche Beweissicherung verzichtet werden. Dieses setze allerdings das Einverständnis aller betroffenen Flächeneigentümer voraus.

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen bestehe grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Wasserentnahme. Bei Durchführung einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Schadensausgleich mit allen von der potentiellen Absenkung betroffenen Waldeigentümer würden die vorgenannten Bedenken zurückgezogen.

*Abwägung:*

*Der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zur Entschädigung von absenkungsbedingten Schäden im Forst bleibt dem Bewilligungsinhaber vorbehalten. Sofern mit den Eigentümern der potentiell beeinträchtigten Forststandorte keine entsprechende Einigung erzielt wird, ist ein geeignetes Beweissicherungsverfahren zu etablieren. Der Forderung des Forstamtes wurde mit den inhaltlichen Ausgestaltungen der Nebenbestimmung Nr. 5 dieses Bescheides Rechnung getragen.*

Punkt 2:

Die Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen (z. B. durch Pflanzung von Laubbäumen / Unterbau von Nadelholzbeständen etc.) durch den Betreiber könne eine sinnvolle Ergänzung zur Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse bzw. der forstlichen Kulturen darstellen und werde aus forstlicher Sicht begrüßt.

*Abwägung:*

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Abwägungsbedarf.*

#### 4.3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

##### Punkt 1:

Kritisch werde die Grundwasserneubildung im Verhältnis zur beantragten Fördermenge gesehen. Laut Erläuterungsbericht (Ziffer 2.7.5.7) ergebe sich bei einem Ansatz auf Basis der Grundwasserneubildung ein abgeleitetes erhebliches Defizit von rd. 1 Mio. m<sup>3</sup>/a. Die Aufstellung der Wasserbilanz auf Grundlage der Grundwasserneubildung sei demnach „auf der derzeitigen Datengrundlage offensichtlich nicht zielführend“. Es werde zwar argumentiert, dass ein derart großes Defizit im Laufe der Zeit zu einem flächenhaften kontinuierlichen Absinken der Standrohrspiegelhöhen und damit verbunden zu einer allmählichen Vergrößerung des Einzugsgebietes und des Absenkungsbereiches hätte führen müssen, es werde jedoch daraufhin gewiesen, dass die für die Erstellung der Wasserbilanz kalkulierten Entnahmemengen (2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a) bisher nicht längerfristig gefördert wurden. Auf Basis der hydraulischen Abschätzung könne laut hydrogeologischem Gutachten dagegen belegt werden, dass die Förderung dem Grundwasserdargebot entspreche, und der Aquifer nicht überbeansprucht werde.

Es sei zwingend sicherzustellen, dass die Wasserbilanz für das Wassergewinnungsgebiet unter Berücksichtigung der einschlägigen und fachlich üblichen Berechnungsverfahren für die beantragte Entnahmemenge auch langfristig ausgeglichen sei.

##### *Abwägung:*

*Das bilanzielle Defizit der Grundwasserneubildung basiert auf den Unsicherheiten des Modells mGROWA2018, welches im vorliegenden Antrag verwendet wurde. Als großräumiges Wasserhaushaltsmodell eignet es sich, abhängig von Aquifereigenschaften und Landschaftstyp, teilweise nur eingeschränkt um aussagekräftige Bilanzen für kleinräumige Grundwasserneubildungen zu berechnen. Auf Basis der vorliegenden Messungen und der in begrenzten Zeiträumen unterjährig bereits erfolgten Förderung von hochgerechnet bis zu 3 Mio. m<sup>3</sup>/a zeigten sich bislang keine Hinweise, dass ein dauerhaftes bilanzielles Ungleichgewicht zwischen Neubildung und Grundwasserentnahme zu besorgen ist. Eine Unterdeckung würde sich zudem in einer deutlichen Ausweitung des Einzugsgebietes abzeichnen, welche anhand der vorliegenden Pegeldaten bislang ausgeschlossen werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Modell mGROWA 2018 ausschließlich die niederschlagsbürtige großräumige Grundwasserneubildung betrachtet, wohingegen Zuflüsse und Zusickerungen ins Grundwasser keine Beachtung finden. Sofern zukünftig aufgrund klimatischer Entwicklungen wider Erwarten ein Rückgang der lokalen Grundwasserneubildung eintreten, wird dieser durch die angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen erfasst werden.*

##### Punkt 2:

Durch die Wasserförderung bedingte Ertragsbeeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen seien den betroffenen Bewirtschaftern angemessen zu entschädigen. Für die Ermittlung der Entschädigungsbeträge sei ein geeignetes landwirtschaftliches Beweissicherungsverfahren zu installieren. Grundlage für ein solches landwirtschaftliches Beweissicherungsverfahren sei die in den Antragsunterlagen (Anlage 10, Ziffer 1) beschriebene wasserwirtschaftliche Beweissicherung. Ein darauf aufbauendes landwirtschaftliches Beweissicherungsverfahren müsse objektiv und bei angemessener Genauigkeit eine von den betroffenen Bewirtschaftern nachvollziehbare Entschädigungshöhe ergeben. Basis dafür könne die in den Antragsunterlagen (Anlage 7, Ziffer 11 und Anlage 10, Ziffer 2) beschriebene Vorgehensweise

für eine Landwirtschaftliche Beweissicherung sein. Bei der Konzeption des landwirtschaftlichen Beweissicherungsverfahrens sollte die landwirtschaftliche Fachbehörde beteiligt werden.

Gegen ein Aussetzen des landwirtschaftlichen Beweissicherungsverfahrens bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn mit allen betroffenen Bewirtschaftern einvernehmlich eine Entschädigungsregelung auf privatrechtlicher Basis getroffen werde, die deren Belange wehrt.

*Abwägung:*

*Eine landwirtschaftliche Beweissicherung ist erforderlich und wurde in Nebenbestimmung Nr. 5 dem Grundsatz nach angeordnet. Da bereits in den Antragsunterlagen ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren beantragt wurde, ist die Anmerkung der Landwirtschaftskammer als zustimmender Hinweis zu werten.*

#### 4.4. Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes (HOL)

Punkt 1:

Die Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens hat leider nur über den Gemeindefachkasten der Gemeinde Bippen stattgefunden. Für eine ausreichende Transparenz im Rahmen eines solchen Bewilligungsverfahrens werde dieses Vorgehen zukünftig für unzureichend gehalten. Es müsse mindestens eine Bekanntmachung, unabhängig von den beteiligten Multiplikatoren, über die lokale Zeitung vorgenommen werden.

*Abwägung:*

*Die ortsübliche Bekanntmachung des Antrags erfolgte gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Eine darüber hinausgehende Information der Öffentlichkeit kann freiwillig durch die Antragstellerin erfolgen.*

Punkt 2:

Es sei sicherlich zu begrüßen, dass die Bewilligungsbehörde die Antragsunterlagen im großen Umfang den Betroffenen und allen Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt habe. Dennoch sei anzumerken, dass aufgrund von Aktualisierungen der Antragsunterlagen solch umfangreiche Datenmengen vorhanden seien, dass kaum noch eine Übersichtlichkeit gegeben sei. Vor allem für private Betroffene, die sich nicht alltäglich mit dieser Thematik befassen, sei der Umgang mit den Antragsunterlagen in vorgelegter Struktur kaum möglich. Es werde zukünftig eine bessere Übersichtlichkeit gefordert.

*Abwägung:*

*Der Hinweis zu Umfang und Aufbau der Antragsunterlagen wird zur Kenntnis genommen.*

Punkt 3:

Bereits seit einigen Jahren werde von Betroffenen vor Ort geschildert, dass Natur und landwirtschaftliche Flächen zunehmend unter den ausbleibenden Niederschlagsmengen und den erhöhten Grundwasserfördermengen leiden. Die Niederschlagsmengen im Bereich des Wasserwerkes Ohrte verzeichne seit einigen Jahren einen rückläufigen Trend. Somit werde auch die Grundwasserneubildung zurückgehen.

Bereits die Jahre 2018, 2019 und 2020 hätten gezeigt, dass extreme Wetterereignisse mit ausfallenden Niederschlägen zu großen Herausforderungen im Umgang

mit dem Grundwasser führen. Den Expertenaussagen zufolge würden die Jahre 2018, 2019 und 2020 zukünftig eher die Standardszenarien darstellen. Niederschlagsreiche Jahre bzw. feuchte Jahre wie das Jahr 2021 seien in der Zukunft selten zu erwarten.

Auch bei der Ermittlung der Wasserbilanz im Erläuterungsbericht zum Bewilligungsverfahren des Wasserwerkes Ohrte werde deutlich, dass durch die geplante Förderung ein Defizit bei der Grundwasserneubildung in Höhe von ca. 1 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr entstehe. Auch wenn der Autor des Erläuterungsberichtes versuche, dieses Defizit zu erörtern, sei es eine unzureichende Begründung und müsse tiefergehend geprüft werden. Dieses Defizit belege, dass keine Erhöhung der Grundwasserentnahme genehmigt werden dürfe.

*Abwägung:*

*Das bilanzielle Defizit der Grundwasserneubildung gemäß mGROWA2018 wurde seitens des Antragstellers diskutiert und begründet. Ebenso wurde im Rahmen der Antragsunterlagen plausibel dargestellt, dass anhand der erhobenen Messdaten der Grundwasserpegel ein ausreichendes Grundwasserdargebot im Einzugsbereich der Förderung vorhanden ist, so dass nachgewiesen ist, dass es sich um ein systembedingtes und rein rechnerisches Defizit handelt. Eine kontinuierliche Beobachtung der zukünftigen Entnahme sowie deren Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt ist durch die angeordnete Beweissicherung gewährleistet.*

Punkt 4:

Neben Ohrte werde in Fürstenau und in Lengerich im Landkreis Emsland Grundwasser zur Trinkwassergewinnung gefördert. Für die Zukunft seien dort in Summe in allen drei Trinkwassergewinnungsgebieten Fördermengen von 5,5 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr geplant. Im Hinblick auf diese Entwicklung fehle in den Antragsunterlagen zum Bewilligungsverfahren des Wasserwerkes Ohrte jegliche Betrachtung, ob es in der Zukunft zu Wechselwirkungen zwischen den Trinkwassergebieten und den jeweiligen Grundwasserleitern kommen werde. Bei einer derartigen Konzentration und Erhöhung der Fördermenge werde es zu Wechselwirkungen kommen. Es müsse somit eine weitere Betrachtung der zukünftigen Fördermengen in der Region erfolgen, um negative Folgen für die Umwelt abschätzen zu können.

*Abwägung:*

*Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wassergewinnungen in Ohrte, Fürstenau und Lengerich können anhand der Aussagen der vorliegenden Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der dort aufgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden. Weder ist eine Überlagerung der förderbedingten Grundwasserabsenkungen denkbar, noch ist nach derzeitigem Stand zu erwarten, dass sich die zukünftigen Einzugsgebiete der Wasserwerke aneinander anlagern. Ob zukünftige Entwicklungen zu einer abweichenden Beurteilung führen, ist im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für das Wasserwerk Lengerich bzw. des zukünftig eventuell erweiterten Wasserwerkes Fürstenau zu untersuchen.*

Punkt 5:

Aufgrund der sich klimatisch ändernden Bedingungen habe sich bereits die Vegetationsperiode deutlich verlängert. Der Zeitraum für die Grundwasserneubildungsphase sei somit verkürzt. Für die kommende Grundwasserentnahme im Wasserwerk Ohrte werde weiterhin eine intensive Beweissicherung und zusätzlich eine eng getaktete Kontrolle der Grundwasserneubildungsrate gefordert, welche sich im Hinblick auf die klimatisch ändernden Bedingungen kontinuierlich anpasst werden müsse.

*Abwägung:*

*Die lokale Grundwassersituation im Einzugsgebiet der Brunnen Ohrte ist zukünftig im Rahmen der angeordneten Beweissicherung zu beobachten und jährlich im Rahmen des Jahresberichtes zu erläutern.*

Punkt 6:

Die entstehenden Schäden im Bereich des Absenkungstrichters müssten zukünftig vollumfänglich entschädigt werden. Auch sei zu erwähnen, dass die nachhaltige Schädigung der Bodenstruktur durch die Grundwasserförderung ab einem bestimmten Punkt nicht mehr monetär ausgeglichen werden könne. Daher sei es unumgänglich, dass die Fördermenge entsprechend des tatsächlichen Grundwasserangebotes bewilligt werde. Bisher erschließe sich nicht, dass 2,5 Mio. m<sup>3</sup> im Bereich des Wasserwerkes Ohrte zukünftig gefördert werden können, ohne dass dies nachhaltig negative Auswirkung auf die Natur und die Landwirtschaft haben werde.

*Abwägung:*

*Sofern seitens des Bewilligungsinhabers keine entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind absenkungsbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rahmen der angeordneten Beweissicherung zu erfassen, zu quantifizieren und zu entschädigen. Bezüglich der kritischen Bewertung der Grundwasserbilanz wird auf die Abwägung zu Punkt 3 verwiesen. Ausreichende Gründe für eine Reduzierung des Wasserrechtes gegenüber der Antragsmenge sind auf Basis der dortigen Ausführung zur Wasserbilanz nicht ersichtlich. Dahingehend ist der Einwand zurückzuweisen.*

Punkt 7:

Es sei zu überdenken, dass bei der Beweissicherung weiterhin die Stichtagsvariante für die Ermittlung des Absenkungstrichters angewendet werde. In der Vergangenheit falle der Stichtag immer in den Zeitraum zwischen Juni und Juli. Dennoch gebe es weitere Phasen, in denen es zu Trockenheit und somit auch zu Trockenheitsschäden in der Fläche kommen werde. In den vergangenen Jahren sei es zunehmend zu Frühjahrstrockenheiten gekommen. Daher müssten in der Beweissicherung die Trockenschäden nicht nur im Sommer, sondern auch im Frühjahr betrachtet werden.

*Abwägung:*

*Die Erfassung der Grundwasserstände erfolgt gemäß Anlage 10 der Antragsunterlagen an Stichtagen in mindestens monatlichem Abstand. Ergänzend sind die in der oben genannten Anlage explizit genannten Grundwassermessstellen mit automatischen Datenloggern auszustatten, die eine kontinuierliche Erfassung der Grundwasserstände ermöglichen. Eine Erfassung von trockenheitsbedingt niedrigen Frühjahrs-Grundwasserständen ist somit möglich und von der Beweissicherung gewährleistet. Die Durchführung der landwirtschaftlichen Beweissicherung erfolgt gemäß den fachlichen Empfehlungen der GeoFakten 6 und zu jeweils marktüblichen Preisen.*

Punkt 8:

Die Erhöhung der Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk Ohrte von 2 Mio. auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr werde abgelehnt. Es dürfe maximal zu einer Bewilligung von 2 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr kommen, wenn nicht sogar auf Basis der berechneten Wasserbilanz nur 1,7 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr gefördert werden.

*Abwägung:*

*Der Einwand wird auf Basis der Abwägung zu den Punkten 3 und 6 zurückgewiesen.*

#### 4.5. Umweltforum Osnabrück e.V.

Die Stellungnahme wurde im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V. sowie im eigenen Namen abgegeben:

Punkt 1:

Die Erhöhung der Fördermenge werde abgelehnt.

Das Gutachten sei an verschiedenen Stellen nicht schlüssig. Die Vielzahl an Daten und Darstellungen könne nicht grundsätzlich auf Plausibilität geprüft werden.

*Abwägung:*

*Die vorliegenden Unterlagen wurden durch die Untere Wasserbehörde sowie die Landesbehörden des Gewässerkundlichen Landesdienstes inhaltlich und fachlich geprüft und für vollständig und plausibel befunden. Die Unterlagen entsprechen hinsichtlich ihrer Aussagetiefe und ihres Umfangs den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen. Sofern die Antragsunterlagen aufgrund ihres Umfangs und ihrer fachlichen Komplexität durch weitestgehend fachfremde Dritte nicht vollumfänglich geprüft werden können, sind diesbezüglich sowohl Rückfragen im Rahmen des Erörterungstermins grundsätzlich möglich gewesen. Sofern sich der Einwanderheber den Ergebnissen der fachbehördlichen Antragsprüfung nicht anschließen will, stand es dem Einwanderheber zudem offen, die Antragsunterlagen durch einen externen Gutachter auf eigene Kosten prüfen zu lassen.*

Punkt 2:

Die Grundwasserflurabstandskarte bezogen auf einen Zustand ohne Förderung (Anl. 6.8) zeige deutlich tiefere Grundwasserstände, als sie sich aus der Bodenkarte 1: 50.000 des NIBIS-Kartenservers ableiten lassen. Die aus der gleichen Quelle stammende Forstliche Standortskarte 1: 25.000 sei in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden, als bereits Grundwasser gefördert wurde. (...) Beispielsweise für den Wald südlich des Wasserwerks oder für die Fläche mit den mittlerweile angelegten beiden „Wiesentümpeln“ östlich der Straße Scherpenberg weisen beide o. g. Kartenwerke des NIBIS-Kartenservers teilweise mehr als 1 m höhere Grundwasserstände auf als die Karte Anl. 6.8, die einen Zustand ohne Förderung abbilden sollte.

*Abwägung:*

*Die der Grundwasserflurabstandskarte zu Grunde liegenden Konstruktionen basieren auf langjährig gemessenen Standrohrspiegelhöhen. Hingegen ist davon auszugehen, dass die auf Kartiererergebnissen beruhende Bodenkarte und Forstlichen Standortkarten auf Stichtagserhebungen zum Kartierzeitraum beruhen. Jahreszeitliche Schwankungen und klimatische Verhältnisse werden hierbei im Unterschied zur langjährigen Messung der Grundwasserstände nicht erfasst. Alleine durch diesen Umstand sind im Einzelfall voneinander abweichende Angaben zu begründen, wobei hier der langjährigen Erfassung in Zeitreihen eine in wesentlichem Umfang höhere Aussagekraft beizumessen ist.*

### Punkt 3:

Die Grundwasserneubildung, die nach verschiedenen Modellen berechnet worden sei, habe offenbar unter Berücksichtigung der Wasserförderung zu einer erheblich defizitären Wasserbilanz geführt, die je nach Modell sehr unterschiedlich ausfalle. Erst das Ignorieren dieser Ergebnisse und die Berechnung der Brunnen-Anstrommengen, der Zusickerung und der Aussickerung führe zu einer hydraulischen Abschätzung mit zufriedenstellenden Ergebnissen. Dieses überzeuge nicht, da auch diese Faktoren abgeschätzt werden müssten, folglich verschiedene Modelle zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen würden. Die Variablen, die Größe des Einzugsgebiets, die Abflussmengen und das Abflussverhalten der Fließgewässer sowie die Grundwasserhöhenentwicklung im und unterhalb des Einzugsgebietes in Folge der zusätzlich geplanten Grundwasserentnahme, seien damit noch schwerer abzuschätzen bzw. dürften mit großen Unsicherheiten behaftet sein. Aber nur durch hinreichend genaue Abschätzung dieser Variablen ließe sich überhaupt die Folgen der Grundwasserentnahme für den Naturhaushalt prognostizieren.

#### *Abwägung:*

*Die Ergebnisse der Grundwasserneubildungsberechnung mit dem Modell mGROWA wurden im Rahmen der Antragsunterlagen dargestellt, kritisch beleuchtet und mittels alternativer anerkannter fachlicher Methoden überprüft. Durch den Antragsteller wurde stichhaltig belegt, dass vor dem Hintergrund der nur eingeschränkten kleinräumigen Aussagekraft des GROWA-Modells der daraus resultierenden Neubildungsraten im vorliegenden Fall kein plausibles Ergebnis entnommen werden kann. Die vorliegenden Ergebnisse der hydrogeologischen Datenerfassung und -interpretation zeigen, dass die beantragte Entnahmemenge von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a durch die lokale Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet gedeckt ist. Die diesbezüglichen fachlichen Bedenken sind somit als unbegründet zurückzuweisen.*

### Punkt 4:

Der Fachbeitrag zur Berücksichtigung von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz sowie auch der UVP-Bericht seien an verschiedenen Stellen nicht nachvollziehbar:

Die dem Fachbeitrag zu Grunde liegenden Biotoptypfassungen seien im August 2019 vor dem Hintergrund von hohen Grundwasserfördermengen, höher als derzeit genehmigt, bei gleichzeitig extrem trockenen Witterungsbedingungen erfolgt. Weiterhin sei anzumerken, dass Grünland im August schwerlich mit hinreichender Qualität zu kartieren sei. Aber selbst im Wald würde südwestlich der WEA 3 ein Altbestand kartiert, wo sich ein Jungwuchs befindet. Diese Grundlagenerfassung sei daher als Basis für eine Fachplanung nicht ausreichend.

#### *Abwägung:*

*Wie vom Einwanderheber richtigerweise dargestellt, erfolgte die Biotoptypenkartierung im August 2019. Dennoch können hierbei keine fachlichen Mängel erkannt werden. Sowohl aus Sicht des Gutachters als auch der beteiligten Fachbehörden erfolgte eine korrekte Ansprache aller Biotoptypen. Die vom Einwanderheber angeführte fälschliche Ansprache eines kartierten Altbestandes südwestlich der Windenergieanlage (WEA) 3, bei welchem es sich um einen Jungwuchs handele, ist nicht nachzuvollziehen. Eine Überprüfung der Biotoptypenkarte führte zu keinen neuen Ergebnissen, so dass dem diesbezüglichen Einwand nicht gefolgt werden kann. Ein erkennbarer Mangel der Unterlagen liegt nicht vor.*

Punkt 5:

Nahezu für alle Kompensationsflächen der Samtgemeinde/Stadt Fürstenau und des Windparks Haneberg, die sich im Untersuchungsgebiet befänden, als Objekte, die aufgrund eines Rechtsaktes gebildet wurden, unterbliebe eine nähere Betrachtung. Für die überwiegende Zahl der vorhandenen Kompensationsflächen und ihrem nicht selten schlechten Zustand sei der Antragsteller als Eigentümer oder Vertragspartner selbst verantwortlich. Grundlage für die potenzielle Beeinträchtigung durch die zusätzliche Wasserentnahme müsste der fiktive Zielzustand der Kompensationsflächen sein, der Grundlage der Kalkulation der Kompensationsleistung gewesen sei. Dieser Zielzustand werde nicht beschrieben.

*Abwägung:*

*Weder werden konkrete Kompensationsflächen benannt noch Belege für den postulierten schlechten Zustand genannt. Die im nördlichen Untersuchungsgebiet angelegten Tümpel wurden als temporäre Gewässer ohne dauerhaften Grundwasseranschluss angelegt. Der Wasserstand in diesen Tümpeln ist laut Antragsunterlagen maßgeblich von Niederschlagsereignissen abhängig und somit nicht in relevantem Umfang von Grundwasserabsenkungen betroffen. Die im Bereich der Tümpel prognostizierte Grundwasserabsenkung beträgt weniger als 0,25 m. Relevante negative Auswirkungen auf die Tümpel sind somit nicht zu erwarten.*

Punkt 6:

Vor Anlage der beiden „Wiesentümpel“ östlich der Straße Scherpenberg sei in den 90er Jahren das Flurstück im Rahmen der Forstlichen Standortkartierung erfasst worden (vgl. NIBIS-Kartenserver). (...)Die Aussagen über die Biotope insbesondere über die grundwassersensiblen seien vor dem Hintergrund von hohen Grundwasserfördermengen bei gleichzeitig extrem trockenen Witterungsbedingungen erfolgt. Die Einschätzung, dass die Tümpel grundwasserfern angelegt worden seien und nur von Niederschlägen gespeist werden sollten, sei daher nicht korrekt (s. Forstl. Standortkartierung).

*Abwägung:*

*Der Einschätzung des Einwanderhebers kann aufgrund der in den Abwägungen zu den Punkten 5 und 6 dargelegten Umstände nicht gefolgt werden.*

Punkt 7:

Ähnliches gelte für die nährstoffreichen Gräben. Der im südlichen Bereich in den Ettelbach mündende Graben sei nach Aussage von Anwohnern seit 2018 (s. o.; Trockenjahre, erhöhte Wasserförderung) bis auf extreme Niederschlagsereignisse trocken. Aber auch Ettelbach, Lager Bach und Diekbäke könnten sich als Lebensraum aufgrund von durch die Grundwasserentnahme bedingten geringeren Abflussmengen negativ entwickeln. Eine Beeinträchtigung der Tümpel, Gräben und Bäche durch eine Grundwasserabsenkung sei daher zu befürchten.

*Abwägung:*

*Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Oberflächengewässer sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt und wurden seitens der Unteren Wasserbehörde sowie der Landesfachbehörden hinsichtlich ihrer Korrektheit und Plausibilität geprüft. Relevante Auswirkungen auf die genannten Oberflächengewässer sind demnach nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahme führt insbesondere zu keinem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).*

#### Punkt 8:

Am Lager Bach und Diekbäke sei das Vorkommen des Bibers nachgewiesen. Der Biber sei in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Trotzdem sei er im Artenschutzbeitrag ignoriert worden. Durch ein durch die Grundwasserentnahme verändertes Abflussregime von Ettelbach, Diekbäke und Lager Bach insbesondere in Trockenphasen könnte das Bibervorkommen durchaus negativ beeinflusst werden.

#### *Abwägung:*

*Biber und Fischotter besiedeln verschiedene Still- und Fließgewässer, darunter sind beim Biber vor allem naturnahe Auen und beim Fischotter auch Sümpfe und Brüche. Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse durch eine Grundwasserabsenkung können eine Relevanz entfalten, wenn z. B. vom Biber besiedelte Gewässer betroffen sind oder beim Fischotter durch Austrocknen aufgrund zu geringer sommerlicher Restwassermengen oder Änderung der Fließgeschwindigkeit relevante Nahrungsgründe direkt verloren gehen bzw. reduziert werden. Aufgrund der nur geringen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die im Absenkbereich verlaufenden Fließgewässer können Beeinträchtigungen für das Vorkommen des Bibers ausgeschlossen werden.*

#### Punkt 9:

Weiterhin sei darauf hinzuweisen, dass im Gebiet vorhandene Hauswasserbrunnen beeinträchtigt werden können. Auch seien ältere Gartengehölze wie Obstbäume von Grundwasserabsenkungen negativ betroffen, sodass auch hier Schäden zu befürchten seien, die offenbar nicht durch besondere Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft kompensiert werden sollen.

#### *Abwägung:*

*Eventuelle absenkungsbedingte Auswirkungen auf private Hausbrunnen stellen keinen von den anerkannten Umweltverbänden zu vertretenden Umweltaspekt dar. Durch die ortsübliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen war es jedermann möglich, seine persönliche Betroffenheit zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Fristen Einwände zu erheben oder auf eventuell beeinträchtigte persönliche Belange zu verweisen. Dies ist im vorliegenden Verfahren erfolgt und ist Teil der jeweiligen Beurteilung und Abwägung. Mögliche absenkungsbedingte Beeinträchtigungen von Gartengehölzen können auch nach Abschluss des Verfahrens anhand der im Rahmen der angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen gewonnenen Daten geprüft werden, sofern diese nicht bereits im Verfahren vorgebracht wurden.*

#### Punkt 10:

Der Fachbeitrag zur WRRL sei in Teilen nicht nachvollziehbar und unvollständig. Der Beitrag komme zu dem Schluss, dass die Grundwasserentnahme für den Lager Bach nicht zu einer Verschlechterung seines ökologischen Potentials führe. Für den Ettelbach, Zufluss des Lager Bachs, werde aber durch die Grundwasserentnahme eine Reduzierung des Basisabflusses und das Trockenfallen bei sehr niedrigen Grundwasserständen prognostiziert. Ein ausbleibender Zustrom aus dem Ettelbach lasse aber nachteilige Veränderung des Lager Bachs vermuten und werde für einen kurzen Streckenabschnitt auch im Fachbeitrag bestätigt. Aufgrund der Tatsache, dass Qualitätskomponenten des Lager Bachs bereits mit der niedrigsten Zustandsklasse bewertet worden seien, gelte jede weitere nachteilige Veränderung als Verschlechterung im Sinne der WRRL. Der Ausschluss einer Verschlechterung sei demnach schwierig nachzuvollziehen. Insbesondere auch deshalb, weil es im Fachbeitrag heiße, dass die Reichweite der Einflüsse des Ettelbachs auf den Lager Bach schwer abzuschätzen sei.

Die Schwierigkeit der Abschätzung, so werde argumentiert, liege darin, dass Sohlbauwerke im Lager Bach die hydrologischen Auswirkungen der Grundwasserentnahme überlagern. Eine Verschärfung von Austrocknungs- und Stillwasserphasen erscheine aber grundsätzlich erwartbar, wenn ein Zustrom wegfalle. Die Sohlbauwerke mögen einen gewissen Wasserstand halten, führen bei niedrigen Wasserständen aber zu Stauhaltungen, die eine deutliche Veränderungen des Wasserregimes und der chemischen Zusammensetzung des Gewässers bedeute. Am Lager Bach zeige Stillwasserbesiedler bereits geringe Abflüsse bei aktuellen Grundwasserfördermengen an. Mit einer Erhöhung der Fördermenge erscheine daher eine Verschlechterung des Gewässerzustands nicht so einfach von der Hand zu weisen. Aufgrund der Komplexität der Systeme sei es wohl richtig, dass kein „monokausaler Zusammenhang“ zwischen den gewässerökologischen Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme und den Zielen der WRRL bestehe. Es werde aber eine Betroffenheit eines kurzen Gewässerabschnittes bestätigt, für die mindestens eine Kompensation durch vermehrten Rückhalt von Wasser in der Landschaft zu fordern sei.

*Abwägung:*

*Der Umfang und die inhaltlichen Ausführungen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie entsprechen umfänglich den Anforderungen der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer im Rahmen von Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen (NLWKN, Juni 2020). Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus den Brunnen Ohrte auf die im Absenkbereich verlaufenden Oberflächengewässer werden sowohl im Fachbeitrag WRRL als auch im zugrundeliegenden hydrogeologischen Gutachten dargestellt und bewertet. Gemäß der dort getroffenen und sowohl von der Bewilligungsbehörde als auch den zuständigen Stellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes geprüften Aussagen führt die beantragte Grundwasserentnahme sowohl nicht gegen das Verschlechterungsverbot, als auch nicht gegen das Verbesserungsgebot nach WRRL. Die hierfür herangezogenen Bewertungsgrundlagen und Entscheidungsgründe sind unter Nr. 3.1 dieses Bescheides dargestellt. Der Einwand ist somit zurückzuweisen.*

Punkt 11:

Ebenfalls unschlüssig erscheine die Aussage, dass die Grundwasserentnahme dem Verbesserungsgebot der WRRL für die Diekbäke nicht entgegenstehe. Es werde argumentiert, dass die Auswirkungen der Grundwasserentnahme in den Hintergrund treten, wenn die wasserbaulichen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden würden. Ziel der WRRL sei es aber, diese Beeinträchtigungen zurückzunehmen und den guten Zustand des Gewässers wiederherzustellen. Sinken die Grundwasserstände weiter, könnte dies die Rücknahme des Ausbaus zusätzlich erschweren, da die Sohlschwellen nach Aussage des Fachbeitrags in den 80er Jahren bereits zur Vermeidung von Trockenschäden und Anhebung des Grundwassers eingebaut wurden seien.

Ausbaubedingt lägen entlang der Diekbäke bereits im Zustand ohne Grundwasserförderung influente Strecken vor, in denen Bachwasser in das Grundwasser infiltriere. Aufgrund von Stauhaltung durch Sohlschwellen komme es zudem auf längeren Abschnitten zu strukturschädlichen Rückstaubereichen. Es erscheine daher ebenfalls unschlüssig, dass eine Grundwasserentnahme (mit steigendem Ausmaß) die Situation nicht verschärfe und die Erreichung der wasserwirtschaftlichen Ziele erschwere oder ihnen sogar entgegenstehe.

*Abwägung:*

*Eine Minderung des Basisabflusses ist lediglich in einem kurzen Abschnitt eines Nebengewässers des Lager Baches zu erwarten. Der Lager Bach selbst,*

*sowie die Diekbäke werden voraussichtlich aufgrund der hydrologischen und hydraulischen Verhältnisse nicht, oder nicht nennenswert beeinträchtigt. Die wasserbaulichen Beeinträchtigungen haben gegenüber der Grundwasserentnahme eine dominante Rolle bei der Beeinflussung der Gewässer, so dass bei einem Rückbau auch zukünftig mit einer deutlichen Verbesserung des Gewässerzustandes gerechnet werden kann. Diese Maßnahme und damit die Erreichung des guten Zustandes werden durch die Grundwasserentnahme nicht verhindert.*

*Der Fachbeitrag zur EU-WRRL ist somit ausreichend abgearbeitet worden und kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass hier keine Ziele der WRRL beeinträchtigt werden.*

#### Punkt 12:

Im Fachbeitrag unbeachtet bleibe zudem mögliche klimawandelbedingte Abflussveränderungen durch die Zunahme von Dürreperioden und Starkniederschlägen. In dem Zusammenhang erscheine eine Verschärfung der Austrocknungsgefahr der Gewässer wahrscheinlich oder zumindest unklar.

#### *Abwägung:*

*Da keine lokalen Prognosen zu klimabedingten Abflussveränderungen vorliegen, können derartige Prognosen nicht in die Bewertung der Zulässigkeit der beantragten Grundwasserentnahme einfließen.*

#### Punkt 13:

Unvollständig sei der Fachbeitrag auch deshalb, weil der Grundwasserkörper nicht betrachtet werde. Zur Bewertung des Grundwasserzustands im Rahmen der WRRL gehöre neben einem definierten mengenmäßigen Zustand auch der Zustand grundwasserabhängiger Ökosysteme. Diese dürften nach Anhang V 1.2 WRRL nicht durch anthropogene Grundwasserstandsänderungen beeinträchtigt werden. Dazu zählen nach oben beschriebener Sachlage auch die Wiesentümpel im betroffenen Gebiet. Diese kämen im Fachbeitrag zur WRRL nicht vor. Auch kumulative Effekte wie zum Beispiel durch Grundwasserentnahmen in Lengerich Handrup durch den Wasserverband Lingener Land blieben unbeachtet.

Nach den Zielvorgaben der WRRL müsse der gute Zustand bzw. das gute Potential aller Oberflächengewässer erreicht werden. Die Beeinträchtigungen durch das Trockenfallen des Ettelbachs, wenn auch kein berichtspflichtiges Gewässer, erscheine daher nicht WRRL-konform. Mithilfe von Maßnahmen zum Rückhalt von Wasser in der Landschaft könne diesen Auswirkungen zumindest entgegengewirkt werden. Um die beschriebenen Mängel und Unsicherheiten auszugleichen, seien weitreichendere Betrachtungen und eine Kompensation der Auswirkungen (durch Rückhaltung von Wasser in der Landschaft) notwendig.

#### *Abwägung:*

*Die Betrachtung der Grundwasserkörper erfolgt im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und hat abschließend ergeben, dass weder eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers noch eine Beeinträchtigung des Zustands grundwasserabhängiger Ökosysteme aus der Entnahme resultiert.*

*Dies gilt vorliegend auch für die Wiesentümpel, die größtenteils trockenliegen und maßgeblich von Niederschlagsereignissen geprägt sind. Die Grundwasserabsenkung beträgt in den Tümpeln maximal weniger als 0,25 m und ist als nicht relevant für den Zustand der Tümpel einzustufen. Auswirkungen auf den Zustand der Tümpel sind nicht gegeben, als maßgeblich niederschlagsgeprägte Tümpel ist zudem eine Grundwasserabhängigkeit nicht gegeben. Ku-*

*mulative Effekte, wie zum Beispiel durch eine Grundwasserentnahme im Bereich Lengerich-Handrup sind nicht gegeben. Eine Überschneidung der Absenkbereiche und somit eine kumulative Wirkung beider Grundwasserentnahmen ist anhand der Antragsunterlagen grundsätzlich ausgeschlossen.*

*Das zeitweise Trockenfallen des Ettelbaches in einem kleinräumigen Gewässerabschnitt hat keine ausstrahlende Wirkung auf nachfolgende berichtspflichtige Gewässer. Somit hat dies keine Auswirkung auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Grundsätzlich kann ein Rückhalt von Wasser in der Fläche positive Auswirkungen auf die Wasserführung der lokalen Gewässer haben. Da entsprechend ausreichende Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer jedoch nicht aus der Grundwasserentnahme resultieren, können dem Bewilligungsinhaber entsprechende Maßnahmen nicht verpflichtend auferlegt werden.*

#### 4.6. Anglerverband Niedersachsen

Es sei fraglich, ob einer zusätzlichen Entnahmemenge über den bisherigen Umfang hinaus vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit höchstwahrscheinlich zukünftig eher trockeneren Jahre zugestimmt werden sollte. Auch das Argument, dass die Gewässer nicht monokausal betroffen seien, sei zwar richtig, aber strukturelle Verbesserungsmaßnahmen könnten dennoch zu einer Verbesserung des Gewässerzustands beitragen. Allerdings nicht, wenn z. B. der Ettelbach aufgrund der Fördermengen trocken falle. Auch wenn dieser nicht unter die Berichtspflicht nach WRRL falle, sollte dieses Gewässer mit in die Überlegungen einbezogen werden.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Gewässer vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zum Abfluss in Oberflächengewässern führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Weitere zukünftige Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer werden von der Grundwasserentnahme nicht verhindert oder beeinträchtigt.*

#### 4.7. EWE Netz

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befänden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen seien in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es sei sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

*Abwägung:*

*Die Ausführungen werden als Hinweis gewertet. Beeinträchtigungen von erdgebundenen Leitungen sind im Rahmen der Grundwasserförderung nicht zu erwarten.*

#### 4.8. Einwanderheber A

Einwanderheber A ist Eigentümer und Verpächter von landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gemarkungen Ohrtermersch und Ohrte der Gemeinde Bippen.

##### Punkt 1:

Seit einigen Jahren werde in der Natur deutlich, dass fehlende Niederschläge und eine erhöhte Grundwasserförderung dazu führen, dass natürliche Lebensräume und landwirtschaftliche Flächen zunehmend unter Mitleidenschaft gezogen werden. Es begründe sich vor allem darin, dass die Niederschlagsmengen in den letzten Jahren weiterhin rückläufig gewesen seien und somit keine ausreichende Grundwasserneubildung stattfinden konnte. Bereits in 2014 habe der hydrogeologische Gutachter geäußert, dass von fünf Jahren Niederschlag bereits ein Jahr zu wenig gewesen sei, um die Region mit ausreichend Wasser zu versorgen. Somit sei auch Steigerung der Trinkwassergewinnung fraglich. Diesen Wassermangel sei besonders durch die Jahre 2018, 2019 und 2020 deutlich geworden, in denen nur geringe Niederschlagsmengen zu verzeichnen waren und die Grundwasserneubildungsphasen nicht für eine Entspannung sorgten.

Im Erläuterungsbericht aus Seite 29 zu den Wasserbilanzen sei bei der Bilanzierung ein Defizit von rund 1 Million m<sup>3</sup> pro Jahr festgestellt worden. Es fehle jegliche Begründung, aus welchem Grund keine weitere Überprüfung dieses Defizites stattgefunden habe. Ein derartiges Defizit müsse weitergehend überprüft werden. Ohne aufschlussreichende Erläuterung könne keine Erhöhung der Grundwasserentnahme erfolgen.

##### *Abwägung:*

*Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.*

##### Punkt 2:

In der Region sollen zukünftig in Fürstenau, Ohrte und Lengerich im Landkreis Emsland insgesamt 5,5 Millionen m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr gefördert werden. In den Antragsunterlagen zum Bewilligungsverfahren Ohrte fehle hierzu jegliche Betrachtung, ob es zukünftig Wechselwirkungen zwischen diesen Trinkwassergewinnungsgebieten geben könne und werde. Es werde bei dieser hohen Grundwasserentnahmemenge weitere negative Auswirkungen auf die Region haben. In diesem Zusammenhang werde eine klare Nachbesserung und eine weitergehende Betrachtung, die die zukünftigen Fördermengen in Lengerich und Fürstenau berücksichtigt, gefordert.

##### *Abwägung:*

*Es kommt zu keinerlei Wechselwirkungen der beiden Grundwasserentnahmen Ohrte und Lengerich-Handrup. Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers ist nicht gegeben.*

##### Punkt 3:

Durch die sich klimatisch verändernden Bedingungen verlängere sich die Vegetationsperiode. Somit sei die Zeit, in der Grundwasser neugebildet werde, deutlich kürzer. Dies führe auch zu einer geringeren Grundwasserneubildungsrate und finde in den Antragsunterlagen zu wenig Betrachtung. Für die kommende Grundwasserentnahme des Wasserwerkes Ohrte bedürfe es weiterhin eines intensiven Beweissicherungsverfahrens und einer zeitlich eng getakteten Kontrolle der Berechnung der

Grundwasserneubildungsrate, die sich an die klimatisch ändernden Bedingungen anpasse.

*Abwägung:*

*Eine Beweissicherung des Grundwassers ist in Nebenbestimmung Nr. 5 dieses Bescheides angeordnet. Dies betrifft sowohl wasserwirtschaftliche und ökologische, als auch land- und forstwirtschaftliche Aspekte. Eine Berechnung von Grundwasserneubildungsraten erfolgt bislang und auch zukünftig im Rahmen der GROWA-Modellierung des LBEG. Eine Überwachung der Grundwasserneubildung vor Ort erfolgt im Rahmen der Überwachung von Grundwasserpegeln und der jährlichen Erstellung von Grundwasser-Gleichenplänen und Einzugsgebietsabgrenzungen.*

Punkt 4:

Die Auswirkung der Grundwasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung der Landwirtschaft führen. Jegliche benachteiligende Wirkung der Bewilligung für die Landwirtschaft seien zu vermeiden. Die bisherige vereinbarte Entschädigungsregelung für die betroffenen Landwirte müsse weiterhin beibehalten werden, da die Grundwasserförderung in Ohrte einen nachweislich starken Einfluss auf die Bewirtschaftung und die Erträge habe.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Der Betroffene ist entsprechend zu entschädigen. Die im Rahmen des Bewilligungsbescheides festzusetzenden Beweissicherungsmaßnahmen dienen der Quantifizierung und Qualifizierung des durch die Gewässerbenutzung entstehenden Schadens. Dem Bewilligungsinhaber steht es darüber hinaus frei, auch zukünftig Schäden im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen (pauschal oder im Einzelfall) mit den Betroffenen zu regulieren. Die vom Einwanderheber im Rahmen des Verfahrens benannten Flächen sind von entnahmebedingten Absenkungen betroffen, eintretende Schäden sind durch den Bewilligungsinhaber zu entschädigen.*

#### 4.9. Einwanderheber B

Einwanderheber B bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit insgesamt 43 ha an Flächen in der Gemarkung Vechtel der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Seit einigen Jahren werde in der Natur deutlich, dass fehlende Niederschläge und eine erhöhte Grundwasserförderung dazu führen, dass natürliche Lebensräume und landwirtschaftliche Flächen zunehmend unter Mitleidenschaft gezogen werden. Es begründe sich vor allem darin, dass die Niederschlagsmengen in den letzten Jahren weiterhin rückläufig gewesen seien und somit keine ausreichende Grundwasserneubildung stattfinden konnte. Bereits in 2014 habe der hydrogeologische Gutachter Dr. Meyer geäußert, dass von fünf Jahren Niederschlag bereits ein Jahr zu wenig gewesen sei, um die Region mit ausreichend Wasser zu versorgen. Somit sei auch Steigerung der Trinkwassergewinnung fraglich. Diesen Wassermangel sei besonders durch die Jahre 2018, 2019 und 2020 deutlich geworden, in denen nur geringe Niederschlagsmengen zu verzeichnen waren und die Grundwasserneubildungsphasen nicht für eine Entspannung sorgten.

Im Erläuterungsbericht aus Seite 29 zu den Wasserbilanzen sei bei der Bilanzierung ein Defizit von rund 1 Million m<sup>3</sup> pro Jahr festgestellt worden. Es fehle jegliche Begründung, aus welchem Grund keine weitere Überprüfung dieses Defizites stattgefunden habe. Ein derartiges Defizit müsse weitergehend überprüft werden. Ohne aufschlussreiche Erläuterung könne keine Erhöhung der Grundwasserentnahme erfolgen.

*Abwägung:*

*Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt nicht vor. Auf die Abwägung zu Punkt 2 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.*

Punkt 2:

Im Jahr 2018 habe der Wasserverband Bersenbrück schon einmal 2,5 Mio. m<sup>3</sup> Wasser gefördert. In der Zeit sei der Lager Bach für 8 Wochen trockengefallen, wodurch der Lebensraum vieler Tiere verschwunden sei.

In der Region sollen zukünftig in Fürstenau, Ohrte und Lengerich im Landkreis Emsland insgesamt 5,5 Millionen m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr gefördert werden. In den Antragsunterlagen zum Bewilligungsverfahren Ohrte fehle hierzu jegliche Betrachtung, ob es zukünftig Wechselwirkungen zwischen diesen Trinkwassergewinnungsgebieten geben könne und werde. Es werde bei dieser hohen Grundwasserentnahmemenge weitere negative Auswirkungen auf die Region haben. In diesem Zusammenhang werde eine klare Nachbesserung und eine weitergehende Betrachtung, die die zukünftigen Fördermengen in Lengerich und Fürstenau berücksichtigt, gefordert.

Die Brunnen Ohrte, Fürstenau und Lengerich würden den selben Grundwasserkörper nutzen. Dieser reiche von Berge nach Lingen. Durch eine weitere steigende Grundwasserförderung werde das Gebiet von Vechtel und Umgebung besonders stark betroffen. Augenscheinlich sichtbar werde das durch häufiger trockenfallende Gräben, absterbende Bäume und Rissen an Wänden von Gebäuden. Ein weiteres Absinken der Grundwasserspiegel werde zur Folge haben, das Flächenteile veröden und versteppen. Der Wertverlust von Grund- und Bodenflächen werde dann erheblich sein.

Das Wasserwerk Fürstenau sei in Zukunft besonders kritisch zu betrachten, weil das Grundwasser genau von Fürstenau nach Ohrte bzw. Vechtel fließe. Es entstehe der Eindruck, dass sich die Wasserwerke gegenseitig das Wasser abgraben würden. Insgesamt sei von einer starken negativen Beeinträchtigung der Flächen von Vechtel und Umgebung auszugehen. Leider sei es vom Wasserverband Bersenbrück wenig solidarisch, einem Gebiet mit vielen Sandböden, die das Wasser nicht halten könnten und auf einem konstanten Grundwasserspiegel angewiesen seien, immer mehr aufzubürden und andere mit Wasser gesegnete Gebiete wie das Artland, kategorisch von der Grundwasserabnahme auszuschließen. Die Akzeptanz der Bevölkerung wäre bei einer dezentralen Wasserförderung wesentlich höher. Grundwasser sei ein hohes Gut und eine, wenn nicht die wichtigste Ressource, auch für künftige Generationen. Hiermit sollte der Wasserverband Bersenbrück schonend und nachhaltig umgehen.

*Abwägung:*

*Die Auswirkungen einer zukünftigen Grundwasserentnahme in Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte auf den Abfluss in den lokalen Oberflächengewässern ist in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Die entnahmebedingten Auswirkungen auf den Abfluss in den Gewässern sind hierbei untergeordnet und liegen in den Abschnitten der berichtspflichtigen Gewässer nach WRRL im nicht relevanten Bereich. Verschlechter-*

*rungen des Gewässerzustandes sind mit der zukünftigen Entnahme nicht verbunden, vielmehr treten die Auswirkungen vor den historischen lokalen Gewässereingriffen nachweislich deutlich zurück.*

*Gegenseitige Beeinflussungen der Wasserwerke Ohrte, Fürstenau und Lengegich-Handrup oder ein Aufsummieren von Auswirkungen auf regionaler Ebene können aufgrund der großen Entfernungen der jeweiligen Brunnen und der bisher erfolgten Messungen ausgeschlossen werden. Ein ausreichendes Grundwasserdargebot ist im lokalen Grundwasserkörper zudem gegeben, so dass aus den Entnahmen keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands zu besorgen ist.*

*Darüber hinaus ist eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers in den vorgenannten Punkten nicht erkennbar.*

### Punkt 3:

Durch die sich klimatisch verändernden Bedingungen verlängere sich die Vegetationsperiode. Somit sei die Zeit, in der Grundwasser neugebildet werde, deutlich kürzer. Dies führe auch zu einer geringeren Grundwasserneubildungsrate und finde in den Antragsunterlagen zu wenig Betrachtung. Für die kommende Grundwasserentnahme des Wasserwerkes Ohrte bedürfe es weiterhin eines intensiven Beweissicherungsverfahrens und einer zeitlich eng getakteten Kontrolle der Berechnung der Grundwasserneubildungsrate, die sich an die klimatisch ändernden Bedingungen anpasse.

Die Sommer der Jahre 2018 und 2019 seien Rekordsommer, mit extrem geringen Niederschlägen, die immensen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate gehabt hätten. Es sei davon auszugehen, dass diese Sommer sich, aufgrund des anhaltenden Klimawandels, regelmäßig wiederholen werden und damit auch die Grundwasserneubildung starke Schwankungen verzeichnen werde. Bereits in den vergangenen Jahren seien auf den Flächen erste deutliche Folgen des ausbleibenden Niederschlags zu spüren gewesen. Zwar sei das Jahr 2021 wieder etwas feuchter und Niederschläge seien bisher in ausreichender Menge vorhanden gewesen.

#### *Abwägung:*

*Eine Beweissicherung des Grundwassers ist in Nebenbestimmung Nr. 5 dieses Bescheides angeordnet. Dies betrifft sowohl wasserwirtschaftliche und ökologische, als auch land- und forstwirtschaftliche Aspekte. Eine Berechnung von Grundwasserneubildungsraten erfolgt bislang und auch zukünftig im Rahmen der GROWA-Modellierung des LBEG. Eine Überwachung der Grundwasserneubildung vor Ort erfolgt im Rahmen der Überwachung von Grundwasserpegeln und der jährlichen Erstellung von Grundwassergleichenplänen und Einzugsgebietsabgrenzungen.*

### Punkt 4:

Die geplante Erhöhung werde strikt abgelehnt. Es dürfe maximal eine Fördermenge i. H. v. 2 Mio. m<sup>3</sup>/a bewilligt werden. Die Auswirkungen einer Fördermenge von über 2 Mio. m<sup>3</sup>/a hätten die vergangenen Jahre bereits gezeigt, in denen der Wasserverband Bersenbrück über die geltende Bewilligung hinaus gefördert habe.

Die Auswirkung der Grundwasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung der Landwirtschaft führen. Jegliche benachteiligende Wirkung der Bewilligung für die Landwirtschaft seien zu vermeiden. Die bisherige vereinbarte Entschädigungsregelung für die betroffenen Landwirte müsse weiterhin beibehalten werden, da die Grundwasserförderung in Ohrte einen nachweislich starken Einfluss auf die Bewirtschaftung und die Erträge habe.

Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber das Wasser werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln benötigt. Es

werde daher ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitliche eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate gefordert, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst.

*Abwägung:*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Rechte Dritter in einem unzumutbaren Umfang nicht zu erkennen. Die Auftretenden grundwasserentnahmebedingten Schäden werden im Rahmen eines geeigneten Beweissicherungsverfahrens erfasst und quantifiziert und sind durch den Bewilligungsinhaber angemessen zu entschädigen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Betroffenen zu Entschädigungen sind möglich und können auch zukünftig auf vertraglicher Basis abgeschlossen werden. Die Bewilligung ist somit in beantragter Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erteilen.*

#### 4.10. Einwanderheber C

Die Einwände des Einwanderhebers C werden im Nachfolgenden inhaltlich zusammengefasst wiedergegeben.

Punkt 1:

Die Antragsunterlagen umfassen ein Volumen von 5.265 Seiten. Setzt man den Zeitaufwand zur vollständigen, kritischen Durchsicht der Unterlagen durch einen fachtechnisch geübten Gutachter mit rd. 5 Minuten pro Seite an, so kann der Arbeitsaufwand auf rd. 430 Stunden (rd. 86 Arbeitstage) dazu veranschlagt werden. Die Frist vom Zeitpunkt der Auslegung am 13.09.2021 bis zum Einreichen von Einwendungen am 01.11.2021 reicht demzufolge für eine gründliche Prüfung der Unterlagen sowie zum Einreichen von Einwendungen nicht aus.

*Abwägung:*

*Der Umfang der Antragsunterlagen ist sowohl der mehrmaligen Überarbeitung und Ergänzung als auch der Komplexität der Materie sowie den rechtlichen und fachlichen Anforderungen geschuldet. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Vorhabens relevanten und rechtlich erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Umfang der Unterlagen entspricht somit den an den Wasserrechtsantrag gestellten Anforderungen. Ebenso entspricht die Frist für Auslegung und Einwanderhebung den gesetzlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Anträge zur Verlängerung der Einwendungsfrist wurden im Zuge des Verfahrens nicht vorgebracht.*

Punkt 2:

Abschließend ist grundsätzlich zu bemängeln, dass eine derart fachtechnisch überschaubares Wasserrechtsverfahren erst nach einer Dauer von 13 Jahre in das Verfahren geht und das mit derart unsortierten und unvollständigen Unterlagen. Weiterhin ist es nicht gelungen, ein numerisches Strömungsmodell gem. GeoBerichte 15, wie es im benachbarten Gewinnungsgebiet Lengerich/Handrup unter deutlich komplexeren hydrogeologischen Gegebenheiten aufgebaut wurde, als Prognoseinstrument zu erstellen.

*Abwägung:*

*Die vorgenannten Ausführungen werden als Hinweis gewertet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.*

Punkt 3:

Die Wasserbedarfsprognose (s. Anlage 2) ist nicht gem. RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015, Pkt. 3.1.1 [11] aufgestellt. Danach ist für den derzeitigen Bedarf im Allgemeinen die höchste Verbrauchsmenge der letzten drei Jahre im Versorgungsgebiet darzulegen und nachzuweisen. Darauf sind die Zuschläge hinzuzuziehen. Der Trinkwasserverbrauch in der Wasserbilanz berechnet sich aus der Wasserförderung und dem Wasserbezug abzüglich des Eigenbedarfs für Rohnetz- und Filterspülung. Der Trinkwasserverbrauch ist die tatsächliche Verkaufsmenge. Es ist darzulegen, dass der Trinkwasserverbrauch auch die tatsächliche Verkaufsmenge ist.

*Abwägung:*

*Die in Anlage 2 der Antragsunterlagen formulierte Wasserbedarfsprognose entspricht den Anforderungen und wurde hinsichtlich Plausibilität und sparsamer Verwendung der Ressource geprüft. Der in der Wasserbedarfsprognose zukünftige Bedarf an Trinkwasser ist plausibel, eine unzulässige Beantragung von Wasserrechten auf Vorrat ist nicht ersichtlich. Der Einwand wird als unberechtigt zurückgewiesen.*

Punkt 4:

Der abgeschätzte mittlere gesamte Grundwasseranstrom auf die Brunnen 1–6 wird bei einer beantragten Gesamtentnahmemenge von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 2,82 Mio. m<sup>3</sup>/a beziffert. Demzufolge wird das mittlere jährliche Grundwasserdargebot zu über 90% gefördert. Aufgrund der vom Gutachter dargelegten komplexen hydrogeologischen Verhältnisse gem. Erläuterungsbericht und Profilschnitt Anlage 6.5 von 2019 ist die Abgrenzung des Bilanzierungsgebietes und der Teilflächen in Anlage 6.7.3.1 grundsätzlich eine erhebliche Unsicherheit anzulasten. Das mittlere jährliche natürliche Grundwasserdargebot wurde im Hydrogeologischen Gutachten von 2008, Anlage 7.12.3 noch auf 3 Mio. m<sup>3</sup>/a veranschlagt. Weiterhin sind die Niederschlagshöhen im Einzugsgebiet des Wasserwerks Ohrte im allgemeinen Trend von Niedersachsen seit den 90-er Jahren rückläufig und die Lufttemperatur u.a. in Niedersachsen deutlich steigend [...]. Demzufolge ist eine Verminderung der klimatischen Wasserbilanz und der Grundwasserneubildung zukünftig zu erwarten.

*Abwägung:*

*Bei dem Wert „2,82 Mio. m<sup>3</sup>/a“ handelt es sich um den mittleren Wert des berechneten Werteintervalls der Brunnenanstrommengen (einschl. Zu- und Aus-sickerung) von 2,26 — 3,42 Mio. m<sup>3</sup>/a. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die brunnendifferenzierte Abschätzung der Anstrommengen hinsichtlich der Flächenabgrenzungen (Gesamtanstrom, Aus-sickerung, Zu-sickerung - basierend auf 3 Gleichenplänen für jeweils relevante Fördermengen von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a) und der horizontalen sowie vertikalen hydraulischen Potentialdifferenzen genau ist. Die Transmissivitäten wurden jeweils konservativ bzw. am unteren Rand der Messwerte angesetzt. Hierdurch ist aus Sicht der Bewilligungsbehörde eine ausreichende Aussagesicherheit gewährleistet. Der Verweis auf die Angaben im Gutachten 2008 ist insofern unzutreffend, da die Wasserbilanz im Rahmen der Aktualisierung 2019 auf aktueller Datengrundlage und mit verbesserter Methodik neu aufgestellt wurde. Die Veränderung der lokalen Grundwasserneubildung im Rahmen des Klimawandels ist derzeit nicht quantifizierbar; eine entsprechende Überwachung wird Aufgabe der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung sein.*

Punkt 5:

Eine geologische Karte zu den geologischen Profilschnitten fehlt. Gem. dem Geologischen Profilschnitt des LBEG (Anl. 1) sind die Beckenablagerungen/-Tone der Weichsel-Kaltzeit innerhalb der glazifluvialen Sande/Kiese des Drenthe-Stadiums als örtlich begrenzte Vorkommen und nicht als weitflächige Ausbildungen zu betrachten. Die Geschiebelehme im aktualisierten Profilschnitt B-B' aus 2019 sollten erfahrungsgemäß eher gefaltet oder verschuppt sein, als flachliegend, wie zwischen den Grundwassermessstellen OH 8 und OPH 32. Da weder der Geologische Profilschnitt B-B', noch im ausreichendem Maß Grundwassermessstellen im südöstlichen Rand des potenziellen Grundwasserzustroms liegen, ist die genaue hydrogeologische Abgrenzung dort mit großer Unsicherheit behaftet und demzufolge auch das natürliche Grundwasserdargebot.

*Abwägung:*

*Nach Angaben des LBEG sind die im NIBIS-Kartenserver veröffentlichten Schnitte maßstabsbedingt generalisiert. Die Darstellung entspricht im Bereich des Wasserwerkes Ohrte nicht den, durch zahlreiche Bohrungen belegten komplizierten räumlichen Verhältnissen. Es besteht Konsens mit den Fachbehörden, dass eine geologisch/hydrogeologische Erkundung im Stauchendmoränenbereich selbst wegen der rasch wechselnden Lagerungsverhältnisse auch fachlich nur mit eingeschränkter Genauigkeit sinnvoll ist. Erfahrungsgemäß ist eine Parallelisierung von Spiegelhöhen einzelner Grundwasserkörper zwischen den Schuppen nicht bzw. nicht immer möglich.*

Punkt 6:

Da die numerische Grundwassermodellierung nicht fertiggestellt wurde, können förderbedingte Grundwasserspiegelabsenkungen und Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer nur über Messungen erfolgen.

Pumpversuche als Brunnen- und Grundwasserleitertests gem. DVGW-Arbeitsblatt W 111 [1] der Förderbrunnen liegen nicht vor. Die Pumpversuche am Beregnungsbrunnen Teepker 2017 wurden nicht gem. DVGW-Arbeitsblatt W 111 bis zur Beharrung gefahren und sind nicht zwingend auf die allgemeinen hydraulischen Bedingungen der Förderbrunnen Br. 1–6 oder das gesamte hydrogeologische Einzugsgebiet zu übertragen.

Langjährige gleichmäßig stabile Förderzustände an den Förderbrunnen fehlen (s. Anl. 5.4) und lassen keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Absenkung des Grundwasserspiegels oder die Beeinträchtigung der Oberflächengewässer sicher zu. Da die Grundwasserentnahme im Wasserwerk Ohrte seit 2008 sukzessive von rd. 1,3 Mio. m<sup>3</sup>/a auf etwa 2,2 Mio. m<sup>3</sup>/a erhöht wurde (s. Anlage 5.1) konnte sich im hydraulischen System bislang keine Beharrung einstellen.

*Abwägung:*

*Die vorliegenden Messdaten sind aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sowie der Landesfachbehörden eine ausreichende Datengrundlage für die notwendigen Aussagen zu förderbedingten Grundwasserspiegelabsenkungen sowie Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Auf die Erstellung eines numerischen Modells wurde verzichtet, da das Modell keine genaueren Aussagen erwarten ließ. Dies wird in den Antragsunterlagen ebenfalls erläutert und führt zu keiner Verringerung der fachlichen Aussagekraft der Antragsunterlagen.*

Punkt 7:

Das Abtragen signifikanter Parameter gegen die Zeit und Entnahmemengen würde Korrelationen förderbedingter Parameterveränderungen zeigen. Der Antragsteller erläutert die Zusammenhänge nicht anschaulich.

*Abwägung:*

*Die Veränderungen der relevanten chemischen Parameter sind in den Antragsunterlagen grafisch dargestellt und textlich erläutert. Ob eine eigene Gegenüberstellung der Parametergrafiken und der Jahresentnahmemengen eine zusätzliche Erkenntnis bringen würde, bleibt offen. Dies ist für die Beurteilung der Daten jedoch nicht relevant.*

Punkt 8:

Das natürliche mittlere Grundwasserdargebot sei nicht hinreichend genug für eine beantragte Entnahmemenge von jährlich 2,5 Mio. m<sup>3</sup> nachgewiesen.

*Abwägung:*

*Auf die Abwägung zu Punkt 4 wird verwiesen. Der Nachweis eines ausreichenden Grundwasserdargebotes ist durch den Antragsteller erfolgt und wurde durch die Untere Wasserbehörde geprüft. Der Einwand ist zurückzuweisen.*

Punkt 9:

Es empfohlen die NLWKN-Messstellen 1006, 1018 und 1019 als „unbeeinträchtigte“ Grundwassermessstellen als weitere Referenzmessstellen zu nutzen. Da sich im Zuge der bisherigen Grundwasserentnahmen im Wasserwerk Ohrte keine Beharrungszustände der Grundwasserspiegelstände im Brunnenfeld eingestellt haben, ist zu erwarten, dass sich der entnahmebedingte Absenktrichter der Brunnen Br. 1–6 weiter ausweiten wird und sich demzufolge entnahmebedingte Auswirkungen mengenmäßig und in ihrer Ausprägung vergrößern. Zur Überprüfung der Stunden-Entnahmemengen  $Q_h$  muss eine Messung und Dokumentation die Überprüfung der Förderrate sicherstellen. Weiterhin muss mindestens die Tages- und Jahresentnahmemengen gemessen und dokumentiert werden. In jeden Brunnen muss mindestens der tägliche tiefste und höchste Wasserspiegelstand gemessen und dokumentiert werden. Die elektrische Mess-/Steuer- und Regeltechnik ermöglicht auch die Berechnung eines Tagesmittelwerts aus engständigen, automatischen Messungen. Die täglichen Niederschlagshöhen sind nach aktueller Norm zu bestimmen und zu dokumentieren.

*Abwägung:*

*Die vorstehenden Ausführungen werden als Hinweis gewertet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.*

Punkt 10:

Aufgrund der v. g. erheblichen Kritikpunkte empfehlen wir dringend die Antragsunterlagen sowie das Verwaltungsverfahren durch einen erfahrenen Juristen prüfen zu lassen.

*Abwägung:*

*Jedem Betroffenen steht es frei, sich im Rahmen seiner Stellungnahme von einem Juristen beraten zu lassen. Die Kosten sind vom Betroffenen zu tragen. Darüber hinaus wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende dieses Bescheides verwiesen.*

Punkt 11:

Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer nicht auszuschließenden Verringerung der Grundwasserneubildung und einer nicht auszuschließenden bzw. zu erwartenden Überförderung des Grundwasserleiters Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Genehmigung aufzunehmen sind, die im Falle einer förderbedingten Nichteinstellung eines Grundwasserspiegel-Beharrungszustandes die Grundwasserentnahme verringert, um eine Schädigung des Grundwasservorkommens sowie der an diesen gebundenen Landökosystemen zu verhindern. Alternativ kann auch der Genehmigungszeitraum auf eine kürzere Zeitdauer als 30 Jahre befristet werden.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

*Eine nachträgliche Reduzierung der zulässigen Fördermenge ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 18 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zulässig. Nachteilige Veränderungen sind mit der Entnahme nicht verbunden.*

#### 4.11. Einwanderheber D

Einwanderheber D ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Gemarung Vechtel der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Die Wechselwirkung zwischen den Trinkwassergewinnungsgebieten Fürstenau, Ohrte und Lengerich/Handrup finde in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung.

*Abwägung:*

*Derartige Wechselwirkungen können aufgrund der Entfernung zwischen den Entnahmestellen der unterschiedlichen Wasserwerke ausgeschlossen werden.*

Punkt 2:

Seit einigen Jahren sei in der Natur deutlich zu merken, dass fehlende Niederschläge und eine erhöhte Grundwasserförderung dazu führen, dass natürliche Lebensräume und landwirtschaftliche Flächen zunehmend unter Mitleidenschaft gezogen werden. Es begründe sich vor allem darin, dass die Niederschlagsmengen in den letzten Jahren weiterhin rückläufig gewesen seien und somit keine ausreichende Grundwasserneubildung hat stattfinden können.

*Abwägung:*

*Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den allgemeinen Naturhaushalt stellen keine persönliche Betroffenheit dar und können somit durch den Einwanderheber nicht gerügt werden.*

Punkt 3:

Im Erläuterungsbericht aus Seite 29 zu den Wasserbilanzen sei bei der Bilanzierung ein Defizit von rund 1 Million m<sup>3</sup> pro Jahr festgestellt worden. Es fehle jegliche Begründung, aus welchem Grund keine weitere Überprüfung dieses Defizites stattgefunden habe. Dieses Defizit habe in den letzten Jahren zu einem flächenhaften „kontinuierlichen“ Absinken der Standrohrspiegelhöhen geführt und damit verbunden zu einer „allmählichen“ Vergrößerung des Einzugsgebietes und des Absenkungsbereiches. Ein derartiges Defizit müsse weitergehend überprüft werden. Ohne aufschlussreichende Erläuterung könne keine Erhöhung der Grundwasserentnahme erfolgen.

*Abwägung:*

*Eine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers liegt in diesem Punkt nicht vor. Auf die Abwägung zu Punkt 1 der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird verwiesen.*

Punkt 4:

Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber das Wasser werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln und zur Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen der Flora und Fauna benötigt. Es werde daher ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitliche eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate gefordert, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst.

*Abwägung:*

*Eine Beweissicherung des Grundwassers ist in Nebenbestimmung Nr. 5 dieses Bescheides angeordnet. Dies betrifft sowohl wasserwirtschaftliche und ökologische, als auch land- und forstwirtschaftliche Aspekte. Eine Berechnung von Grundwasserneubildungsraten erfolgt bislang und auch zukünftig im Rahmen der GROWA-Modellierung des LBEG. Eine Überwachung der Grundwasserneubildung vor Ort erfolgt im Rahmen der Überwachung von Grundwasserspiegeln und der jährlichen Erstellung von Grundwassergleichplänen und Einzugsgebietsabgrenzungen.*

Punkt 5:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung unserer Landwirtschaft führen. Die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft sollten durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden werden

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Der Betroffene ist entsprechend zu entschädigen. Die im Rahmen des Bewilligungsbescheides festzusetzenden Beweissicherungsmaßnahmen dienen der Quantifizierung und Qualifizierung des durch die Gewässerbenutzung entstehenden Schadens. Dem Antragsteller steht es frei, auch zukünftig Schäden im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen (pauschal oder im Einzelfall) mit den Betroffenen zu regulieren. Eine Betroffenheit des Einwanderhebers liegt jedoch im Hinblick auf die von ihm benannten landwirtschaftlichen Flächen nicht vor.*

#### 4.12. Einwanderheberin E

Der Einwanderheberin E betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Lonnerbecke der Gemeinde Bippen. I

Punkt 1:

Die Wechselwirkung zwischen den Trinkwassergewinnungsgebieten Fürstenau, Ohrte und Lengerich/Handrup finde in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung. Eine Betrachtung ist aber unabdingbar. Durch fallende Grundwasserstände in den letzten 25 Jahren, in Lonnerbecke um ca. 1,2 m (siehe Anlage 1: Messstelle OH15.2), seien Ertragseinbußen bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen sowie der Waldbestände zu verzeichnen. Mit zunehmender Förderung ab dem Jahr 1997 (siehe Anlage 2) könne man auch einen noch deutlicheren, drastischen Abfall des Grundwasserstands feststellen. Dies sei auch die Trockenschäden bei den Bäumen der betriebseigenen Waldflächen (75 ha) und der Hofeichen deutlich.

*Abwägung:*

*Die angegebenen Flächen des Einwanderhebers liegen zwar innerhalb des gutachtlich abgegrenzten Einzugsgebiet der Brunnen Ohrte, jedoch außerhalb des förderbedingten Absenkungsbereiches. Auswirkungen der Entnahme auf persönliche Belange sind somit ausgeschlossen. Wechselwirkungen zwischen den Wassergewinnungsgebieten Ohrte, Fürstenau und Lengerich-Handrup sind nicht ersichtlich.*

#### 4.13. Einwanderheberin F

Die Einwanderheberin F bewirtschaftet mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb Flächen in den Gemarkungen Ohrtermersch, Ohrte und Vechtel der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Durch die Grundwasserabsenkung würden Böden nicht mehr durch den kapillaren Grundwasseraufstieg mit Wasser versorgt, sondern von der Wasserversorgung abgeschnitten werden. Der Bewuchs vertrockne oder Erträge minimieren sich.

*Abwägung:*

*Im Rahmen des dem Bewilligungsinhaber mit diesem Bescheid auferlegten Beweissicherungsverfahrens sind förderbedingte Ertragsbeeinträchtigungen räumlich zu erfassen und zu quantifizieren, sofern keine privatrechtlichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Für einen Teil der vom Einwanderheber benannten landwirtschaftlichen Flächen ist eine Betroffenheit ersichtlich. Grundsätzlich sind förderbedingte Ertragsbeeinträchtigungen durch den Bewilligungsinhaber zu entschädigen.*

Punkt 2:

Düngung werde schneller in tiefere Bodenschichten ausgewaschen, eine angemessene Düngung werde untersagt. Ein weiterer großer Nachteil entstehe auch durch das Verbot der Bewässerung der Flächen im Wasserschutzgebiet und sei nicht hinnehmbar.

*Abwägung:*

*Mit der Erteilung der Bewilligung zur Grundwasserentnahme sind keine Düngebeschränkungen verbunden. Änderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Ohrte sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.*

Punkt 3:

Ein weiterer großer Nachteil entstehe durch das Verbot der Bewässerung der Flächen im Wasserschutzgebiet und sei so nicht hinnehmbar. Die Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung der betroffenen Flächen in der Gemarkung Ohrte sei beantragt und vom Wasserverband Bersenbrück abgelehnt worden, somit entstehen mehrfache Nachteile für den Betrieb, der die Lebensgrundlage der weiterführenden Generation sein solle.

*Abwägung:*

*Der Inhalt von Schutzbestimmungen von Wasserschutzgebietsverordnungen ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Grundwasserentnahmen zur Feldberegnung unterliegen der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht und müssen in einem gesonderten Antragsverfahren erteilt werden. Zuständig für die Prüfung von Wasserrechtsanträgen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück und nicht der Wasserverband Bersenbrück.*

Punkt 4:

Es bestehe ein eingeschränktes Baumwachstum der Wälder und erhöhte Umsturzgefahr der Wald- und Hofbäume (alte Eichen). Hierdurch stehe weniger Holz zur Verfügung und eine Aufforstung sei nicht mehr möglich. Alte Eichen, die mit ihren Wurzeln nicht mehr das Grundwasser erreichen, würden sterben oder umstürzen.

*Abwägung:*

*Das Hofgrundstück des Einwanderhebers liegt außerhalb des prognostizierten Absenkbereiches, somit sind absenkungsbedingte Auswirkungen auf Hofeichen oder sonstige Bäume auf der Hofstelle nicht zu erwarten. In der Bodenkundlichen Stellungnahme – Anlage 7 der Antragsunterlagen – sind potentiell entnahmebedingt zuwachsbeeinträchtigte Forststandorte dargestellt. Sofern im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens Aufwuchsschäden auf Forststandorten festgestellt werden, sind die durch den Bewilligungsinhaber zu entschädigen.*

Punkt 5:

Durch den Umsturz solch einer Eiche sei bereits eine Maschinenhalle zerstört worden und der Hof sei teilweise neu gepflastert worden. Dadurch seien hohe Summen entstanden.

*Abwägung:*

*Aufgrund der Lage der Hofstelle außerhalb des festgestellten Absenkbereiches sind entnahmebedingte Setzungsschäden an Bauwerken des Einwanderhebers nicht zu besorgen.*

Punkt 6:

Bei einer Erweiterung des Wasserschutzgebietes könnten wesentliche Flächen des Hofes nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden und eine Bewässerung werde zusätzlich noch untersagt. Es sei nicht rechtmäßig, dass betroffene Flächeneigentümer so hohe Nachteile in Kauf nehmen müssten, um das Allgemeinwohl zu fördern. (...)

*Abwägung:*

*Die Ausweisung oder Änderung eines Wasserschutzgebietes ist nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.*

#### 4.14. Einwanderheber G

Der Einwanderheber G bewirtschaftet mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb Flächen in den Gemarkungen Hartlage, Lonnerbecke und Vechtel der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Seit einigen Jahren werde deutlich gemerkt, dass fehlende Niederschläge und eine erhöhte Grundwasserförderung dazu führen würden, dass natürliche Lebensräume und landwirtschaftliche Flächen zunehmend unter Mitleidenschaft gezogen werden. Es begründe sich vor allem darin, dass die Niederschlagsmengen in den letzten Jahren weiterhin rückläufig gewesen seien und somit keine ausreichende Grundwasserneubildung stattfinden konnte. (...)

*Abwägung:*

*Soweit der Einwanderheber Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den allgemeinen Naturhaushalt befürchtet, stellt dies keine persönliche Betroffenheit dar und kann somit durch den Einwanderheber nicht gerügt werden.*

Punkt 2:

In der Region sollen zukünftig in Fürstenau, Ohrte und Lengerich im Landkreis Emsland insgesamt 5,5 Millionen m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr gefördert werden. In den Antragsunterlagen zum Bewilligungsverfahren Ohrte fehle hierzu jegliche Betrachtung, ob es zukünftig Wechselwirkungen zwischen diesen Trinkwassergewinnungsgebieten geben könne und werde. Der Einwanderheber erwarte durch die hohe Grundwasserentnahmemenge weitere negative Auswirkungen auf die Region. Es werde in diesem Zusammenhang eine klare Nachbesserung und eine weitergehende Betrachtung gefordert, die die zukünftigen Fördermengen in Lengerich und Fürstenau berücksichtige.

*Abwägung:*

*Eventuelle gegenseitige Beeinflussungen und summarische Auswirkungen im Ist-Zustand sind in den Darstellungen der Antragsunterlagen erfasst, eventuell zukünftig eintretende summarische Wirkungen werden über die anzuordnende Beweissicherung dargestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind jedoch entsprechende Wirkungen auch zukünftig nicht zu besorgen. Zukünftige geplante Wasserrechte sind in den jeweiligen Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten und können im Bewilligungsverfahren Ohrte nicht Umfang berücksichtigt werden.*

Punkt 3:

Durch die höhere Wasserentnahme sei mit einer Vergrößerung des Wasserschutzgebiets zu rechnen. Solch eine Vergrößerung würde sich negativ auf den Betrieb des Einwanderhebers auswirken, damit weiteren Einschränkungen zu rechnen sei.

*Abwägung:*

*Die Ausweisung oder Änderung eines Wasserschutzgebietes ist nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.*

Punkt 4:

Durch die sich klimatisch verändernden Bedingungen verlängere sich auch die Vegetationsperiode. Somit sei die Zeit, in der Grundwasser neugebildet werde, deutlich kürzer. Dies führe auch zu einer geringeren Grundwasserneubildungsrate und finde in den Antragsunterlagen zu wenig Betrachtung.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

Punkt 5:

Für die kommende Grundwasserentnahme des Wasserwerkes Ohrte bedürfe es weiterhin eines intensiven Beweissicherungsverfahrens und einer zeitlich eng getakteten Kontrolle der Berechnung der Grundwasserneubildungsrate, die sich an die klimatisch ändernden Bedingungen anpasse.

*Abwägung:*

*Eine Beweissicherung des Grundwassers ist in Nebenbestimmung Nr. 5 dieses Bescheides angeordnet. Dies betrifft sowohl wasserwirtschaftliche und ökologische, als auch land- und forstwirtschaftliche Aspekte. Eine Berechnung von Grundwasserneubildungsraten erfolgt bislang und auch zukünftig im Rahmen der GROWA-Modellierung des LBEG. Eine Überwachung der Grundwasserneubildung vor Ort erfolgt im Rahmen der Überwachung von Grundwasserpegeln und der jährlichen Erstellung von Grundwassergleichenplänen und Einzugsgebietsabgrenzungen.*

Punkt 6:

Die Auswirkung der Grundwasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürften nicht zu einer Benachteiligung der Landwirtschaft führen. Jegliche benachteiligende Wirkung der Bewilligung für die Landwirtschaft seien zu vermeiden.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Betroffene sind entsprechend zu entschädigen.*

Punkt 7:

Die bisherige vereinbarte Entschädigungsregelung für die betroffenen Landwirte müsse weiterhin beibehalten werden, da die Grundwasserförderung in Ohrte einen nachweislich starken Einfluss auf die Bewirtschaftung und die Erträge habe.

*Abwägung:*

*Die im Rahmen des Bewilligungsbescheides festzusetzenden Beweissicherungsmaßnahmen dienen der Quantifizierung und Qualifizierung des durch die Gewässerbenutzung entstehenden Schadens. Dem Bewilligungsinhaber steht es darüber hinaus frei, auch zukünftig Schäden im Rahmen von privatrechtli-*

*chen Vereinbarungen (pauschal oder im Einzelfall) mit den Betroffenen zu regulieren. Für die vom Einwanderheber im Rahmen seiner Stellungnahme angegebenen landwirtschaftlichen Flächen kann jedoch keine absenkungsbedingte Betroffenheit erkannt werden.*

#### 4.15. Einwanderheber H

Die Einwanderheberin H verfügt über Grundstücksflächen in der Gemarkung Ohrte der Gemeinde Bippen.

In seiner Stellungnahme weist Einwanderheber L darauf hin, dass anfangs das komplette Wasser aus dem Brunnen auf ihrem Grundstück für Haus und Garten genutzt worden sei. Seit einigen Jahren sei das Grundstück an die Kreiswasserversorgung angeschlossen. Seit 2018 sei der Brunnenzeitweise trocken, obwohl lediglich Wasser für die Gartenbewässerung entnommen werde.

Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Wasserverband immer mehr Wasser fördern wolle und die Bewohnervor Ort "auf dem Trockenen" sitzen würden. Zudem müssten drei Tannen mit einem Durchmesser von bis zu 40 cm gefällt werden, da sie vertrocknet waren. Aufgrund des Klimawandels sei zu erwarten, dass die Trockenphasen in den zukünftigen Sommern immer wieder auftreten werden, auch wenn der letzte Sommer wieder etwas feuchter gewesen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Fördermenge von 2 Mio. m<sup>3</sup> auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden solle. Diese geplante Erhöhung werde strikt abgelehnt. Außerdem könne es nicht sein, dass der Wasserverband Bersenbrück schon jetzt mehr Wasser fördere als genehmigt worden sei.

##### *Abwägung:*

*Das Grundstück des Einwanderhebers liegt im äußeren östlichen Randbereich des prognostizierten Absenkungsbereiches. Hier können maximale entnahmebedingte Absenkungen des Grundwasserspiegels von etwa 25 cm auftreten, die jedoch alleinig nicht maßgeblich verantwortlich für ein Trockenfallen des Hausbrunnens gemacht werden können. Das Maß der Absenkung liegt innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches, so dass sich hieraus im Jahresverlauf höchstens eine geringfügige Ausweitung der Trockenphasen ergeben haben könnte. Vielmehr sind klimatische oder auch bauliche Ursachen hier in erster Linie als ursächlich zu betrachten. Da mittlerweile ein Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz erfolgt ist und der Einwanderheber den Hausbrunnen vordringlich als Argument für eine zunehmende Trockenheit in der Landschaft anführt, sind diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen anzuordnen. Gleiches gilt im Hinblick auf die in Rede stehenden abgestorbenen Tannen. Da die Bäume gefällt und beseitigt wurden, lässt sich ein Zusammenhang zu entnahmebedingten Absenkungen jedoch ausschließen. Aufgrund der geringeren Entnahmemengen in der Vergangenheit und der nur phasenweise erfolgten Überschreitung der zulässigen Jahresentnahmemenge, kann zu diesen Schäden kein kausaler Zusammenhang zur Trinkwasserentnahme erkannt werden.*

*Hingegen ist für die vom Einwanderheber benannten landwirtschaftlichen Flächen eine Betroffenheit durch zukünftige Grundwasserabsenkungen zu erkennen. Im Rahmen der angeordneten Beweissicherung sind die tatsächlichen Schäden zu ermitteln und dem Einwanderheber zu entschädigen, sofern diese nachgewiesen wurden.*

#### 4.16. Einwanderheberin I

Einwanderheberin I betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in den Gemarkungen Ohrte sowie Ohrtermersch der Gemeinde Bippen.

##### Punkt 1:

Es sei seit längerem zu beobachten, dass die Wasserstände in den wasserführenden Gräben/Kanälen drastisch sinken. Auch wenn im Jahr 2021 bis dato mehr Niederschläge im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren aufgetreten seien, gleiche das nicht die Verluste und geringere Grundwasserneubildung der vergangenen Jahre aus. Es werde längerfristig einen (weiteren) Rückgang von verschiedensten Tier- und Pflanzenarten (z. B. Insekten, Wildtiere) befürchtet.

##### *Abwägung:*

*Eventuelle zukünftige Veränderungen des Landschaftswasserhaushaltes stellen keine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers dar und können somit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist die weitere Entwicklung bislang nicht seriös vorherzusehen.*

##### Punkt 2:

Die vorangegangenen Sommer der Jahre 2018 und 2019 waren „Rekordsommer“ mit extrem geringen Niederschlagsmengen, was immense Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate gehabt habe. Es könne davon ausgegangen werden, dass sich auch zukünftig diese und andere Wetterextreme aufgrund des nicht mehr zu leugnenden Klimawandels wiederholen werden. Es müsse somit damit gerechnet werden, dass das ohnehin durch die Umstellung auf den ökologischen Landbau verringerte Ertragsniveau durch die geplante Maßnahme noch verstärkt werde. Dies führe wiederum zu einem Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu Gegenden mit einer besseren Grundwasserversorgung. Zudem könne eine Förderung und Erhöhung der Artenvielfalt nicht funktionieren, wenn zu wenig Wasser vorhanden sei. Somit nütze es nichts, Blühflächen für Insekten, wie Wildbienen, anzulegen, wenn auf der anderen Seite nicht genügend Wasser für diese zur Verfügung stehe.

##### *Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

##### Punkt 3:

Bereits in den vergangenen Jahren waren auf vielen Flächen erste deutliche Folgen der ausbleibenden Niederschlagsmengen zu spüren. Auch wenn es in diesem Jahr 2021 bislang Niederschläge in ausreichender Menge gegeben habe, sei es nicht nachvollziehbar die ohnehin schon nicht unerhebliche Menge von 2 Mio. m<sup>3</sup> auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr zu erhöhen.

Die geplante Erhöhung werde strikt abgelehnt. Es dürfe maximal eine Fördermenge i. H. von 2 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr bewilligt werden. Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollen Trinkwasser. Das Grundwasser in Ohrte habe eine sehr gute Qualität, was u. a. für eine gute fachliche Praxis bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen spreche. Damit auch zukünftig qualitativ hochwertige

Lebensmittel produziert werden könnten, werde das Wasser, neben den anderen aufgeführten Gründen, hierfür ebenfalls dringend benötigt. Es werde daher ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitlich eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst, gefordert.

*Abwägung:*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Rechte Dritter in einem unzumutbaren Umfang nicht zu erkennen. Die Auftretenden grundwasserentnahmebedingten Schäden werden im Rahmen eines geeigneten Beweissicherungsverfahrens erfasst und quantifiziert und sind durch den Bewilligungsinhaber angemessen zu entschädigen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Betroffenen zu Entschädigungen sind möglich und können auch zukünftig auf vertraglicher Basis abgeschlossen werden. Die Bewilligung ist somit in beantragter Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erteilen. Eine Betroffenheit der vom Einwanderheber in seiner Stellungnahme genannten landwirtschaftlichen Flächen liegt nur in einem Fall in geringem Umfang vor. Sollten hier Ertragsbeeinträchtigungen nachweislich auf die Trinkwasserförderung zurückgehen, sind diese entsprechend zu entschädigen.*

Punkt 4:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung und einem Wettbewerbsnachteil der Landwirtschaft hier führen. Vor allem dürfe das Vorhaben auch nicht zu Lasten der Umwelt gehen. Es werde darum gebeten, die nachteiligen Auswirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft/Umwelt durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden.

*Abwägung:*

*Die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufenen Ertragsschäden auf landwirtschaftlichen Flächen unterliegen der Pflicht zur Entschädigung. Somit resultieren aus der Lage im Absenkbereich der Brunnen keine wirtschaftlichen Einbußen, die einen Wettbewerbsnachteil darstellen könnten. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.*

4.17. Einwanderheberin J

Einwanderheberin J betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Ohrte der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Nach Aussage der bodenkundlichen Stellungnahme haben sich bei den bisherigen Wasserentnahmemengen Grundwasserabsenkungen ergeben. Eine volle Ausschöpfung der beantragten Fördermenge werde voraussichtlich zu zusätzlichen Absenkungen führen. Von dieser förderbedingten Grundwasserabsenkung seien mit wenigen Ausnahmen alle Bodeneinheiten betroffen.

*Abwägung:*

*Kein abwägungsrelevanter Hinweis.*

#### Punkt 2:

In den vergangenen Jahren waren auf den Betriebsflächen bereits erhebliche Trockenschäden zu verzeichnen. Besonders deutlich wurde das auf den Forstflächen. Es werde aufgrund trockenheitsbedingten Kahlschlag wieder aufgeforstet werden müssen. Dies sei bereits unter derzeitigen Gegebenheiten/Wasserverfügbarkeit eine Herausforderung. Jede weitere Verknappung der Wasserversorgung stelle eine erhebliche Gefährdung für den langfristigen Erhalt der Bestände sowie den Erfolg der aktuellen und künftigen Wiederaufforstungen dar. Dies gelte umso mehr, da aufgrund des Klimawandels davon auszugehen sei, dass sich Jahre mit extrem geringen Niederschlägen wie in 2018 und 2019 wiederholen.

#### *Abwägung:*

*Die vom Einwanderheber in seiner Stellungnahme genannten Flächen sind von den förderbedingten Absenkungen stark betroffen. Ertragsbeeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Kulturen sind nicht auszuschließen und müssen, falls diese eintreten, durch den Bewilligungsinhaber entschädigt werden. Die Grundlage hierfür bildet entweder die in diesem Bescheid festgeschriebene Beweissicherung oder eine mögliche privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Flächenbewirtschafter und dem Bewilligungsinhaber. Die zukünftige klimatische Entwicklung ist bislang auf lokaler Ebene nicht seriös zu prognostizieren. Sollten jedoch entsprechende Änderungen eintreten, die sich auf den Wasserhaushalt im Untersuchungsgebiet auswirken, können diese im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung erfasst und berücksichtigt werden.*

#### Punkt 3:

Darüber hinaus fänden in den Antragsunterlagen Wechselwirkung zwischen den Trinkwassergewinnungsgebieten Fürstenau, Ohrte und Lengerich/Handrup keine Berücksichtigung. Eine Betrachtung ist unabdingbar.

#### *Abwägung:*

*Eventuelle gegenseitige Beeinflussungen und summarische Auswirkungen im Ist-Zustand sind in den Darstellungen der Antragsunterlagen erfasst, eventuell zukünftig eintretende summarische Wirkungen werden über die anzuordnende Beweissicherung dargestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind jedoch entsprechende Wirkungen auch zukünftig nicht zu besorgen. Zukünftige geplante Wasserrechte sind in den jeweiligen Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten und können im Bewilligungsverfahren Ohrte nicht Umfang berücksichtigt werden.*

#### Punkt 4:

Es müsse ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitlich eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasse, erfolgen.

#### *Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

Punkt 5:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürften nicht zu einer Benachteiligung der Land- und Forstwirtschaft führen. Es werde darum gebeten, die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden. Ein alleiniger Ausgleich von Ernteeinbußen greife zu kurz, da es im Kern um den langfristigen Werterhalt der Flächen in ökonomischer und ökologischer Hinsicht gehe.

*Abwägung:*

*Die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufenen Ertragsschäden auf landwirtschaftlichen Flächen unterliegen der Pflicht zur Entschädigung. Somit resultieren aus der Lage im Absenkbereich der Brunnen keine wirtschaftlichen Einbußen, die einen Wettbewerbsnachteil darstellen könnten. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Ein darüberhinausgehender ökonomischer Schaden ist nicht erkennbar.*

#### 4.18. Einwanderheberin K

Einwanderheberin K betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Vechtel der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

In den vergangenen Jahren habe es in den Waldflächen massive Schäden an Kiefern, Lärchen und Fichten gegeben. Auf der Hofstelle sei ein Großteil des alten Eichenbestandes zerstört worden.

*Abwägung:*

*Eine Konkretisierung der vermeintlich geschädigten Waldbestände erfolgt nicht, so dass eine Beurteilung möglicher Ursachen hier nicht erfolgen kann. Die Hofstelle des Einwanderhebers liegt deutlich außerhalb des prognostizierten Absenkungsbereichs der Entnahme Ohrte, so dass entnahmebedingte Schäden an den dortigen Eichenbeständen grundsätzlich ausgeschlossen sind.*

Punkt 2:

Falls im Bereich Lengerich/Handrup ebenfalls eine Entnahme von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung gestartet werde, wäre der Betrieb der Einwanderheberin mit ihren Flächen zwischen beiden Entnahmeorten und habe zweifach unter dem sinkenden Grundwasserspiegel zu leiden. Es sollten beide Vorgänge gemeinsam betrachtet werden.

*Abwägung:*

*Die vom Einwanderheber in seiner Stellungnahme genannten Flächen befinden sich nicht innerhalb des Absenkbereichs der Brunnen Ohrte. Auswirkungen der Entnahme auf diese Flächen sind somit ausgeschlossen. Eventuelle Auswirkungen durch sonstige Entnahmen auf die Flächen sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens und können hier nicht berücksichtigt werden. Fortlaufend sinkende Grundwasserspiegel sind im Untersuchungsgebiet nicht erkennbar.*

Punkt 3:

Eine Erhöhung der jährlichen Förderrate in Ohrte auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a übersteige die Grundwasserneubildung als Folge sinke der Grundwasserspiegel weiter. Aus den dargelegten Gründen werde die geplante Erhöhung der Förderrate auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a abgelehnt.

*Abwägung:*

*Die geplante Erhöhung der jährlichen Fördermenge von 2,5 Mio. m<sup>3</sup> ist durch die Grundwasserneubildung im Mittel gedeckt. Der erforderliche Nachweis wurde durch den Bewilligungsinhaber im Rahmen der Antragsunterlagen erbracht.*

Punkt 4:

Ferner werde ein neutrales, intensives Beweissicherungsverfahren und eine eng getaktete Kontrolle des Grundwasserspiegels gefordert.

*Abwägung:*

*Im Rahmen der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist dem Bewilligungsinhaber ein geeignetes Beweissicherungsprogramm auferlegt worden.*

Punkt 5:

Im Falle von nachteiligen Veränderungen solle es Möglichkeiten zur Reduzierung der Fördermenge geben.

*Abwägung:*

*Eine nachträgliche Reduzierung der zulässigen Fördermenge ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 18 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zulässig. Nachteilige Veränderungen sind mit der Entnahme nicht verbunden.*

Punkt 6:

Alle gewonnenen Daten müssten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

*Abwägung:*

*Der Jahresbericht der Beweissicherung ist gemäß Nebenbestimmung dieses Bescheides jedermann auf Anfrage zugänglich zu machen. Weitere Daten sind durch die Informationspflichtigen Stellen nach Umweltinformationsgesetz auf Antrag zugänglich zu machen.*

#### 4.19. Einwanderheber L

Einwanderheber L betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Vechtel der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Das Gebiet sei in den 1960er Jahren schon durch die Flurbereinigung Ohrte stark verändert worden. Zusätzlich sei dann in 1980er Jahren noch das Wasserwerk Ohrte gegründet worden. Diese Veränderungen an der Natur, mit all seinen Vor- und Nachteilen, würden keine Erhöhung der Wasserentnahme erlauben. Aus der Samtgemeinde Fürstenau, solle der ganze Altkreis Bersenbrück mit Trinkwasser versorgt werden. Da stelle sich die Frage, ob in den anderen Samtgemeinden keine

Erhöhung der Wasserentnahme in Frage kommen würde und ob im Artland nicht auch Trinkwasser gefördert werden könne. Es würde an Alternativen fehlen. Ferner sei es fraglich, ob es sich immer um Trinkwasser handeln würde oder ob in bestimmten Bereichen nicht auch Brauchwasser ausreichend sei.

*Abwägung:*

*Die Planung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der hierfür erforderlichen Infrastruktur obliegt den Kommunen und den von ihnen beauftragten Versorgern. Ein abwägungsrelevanter Einwand liegt aufgrund der fehlenden persönlichen Betroffenheit nicht vor.*

Punkt 2:

Die fehlenden Niederschlagsmengen der letzten Jahre begründe keine ausreichende Grundwasserneubildung. An der Natur könne man deutliche negative Veränderungen bemerken. Bereits in 2014 habe der hydrogeologische Gutachter Dr. Meyer geäußert, dass von fünf Jahren Niederschlag bereits ein Jahr zu wenig gewesen sei, um die Region mit ausreichend Wasser zu versorgen. Somit sei auch Steigerung der Trinkwassergewinnung fraglich.

*Abwägung:*

*Eine ausreichende Grundwasserneubildung wurde im Rahmen der Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Eine Unterdeckung in einzelnen Jahren ist wasserrechtlich nicht beurteilungsrelevant, vielmehr muss die Entnahme im mehrjährigen Mittel durch die Neubildung gedeckt sein. Dies ist vorliegend der Fall.*

Punkt 3:

Im Erläuterungsbericht zum Bewilligungsverfahren aus Seite 29 zu den Wasserbilanzen sei bei der Bilanzierung ein Defizit von rund 1 Million m<sup>3</sup> pro Jahr festgestellt worden. Es fehle jegliche Begründung, aus welchem Grund keine weitere Überprüfung dieses Defizites stattgefunden habe. Ein derartiges Defizit müsse weitergehend überprüft werden. Ohne aufschlussreichende Erläuterung könne keine Erhöhung der Grundwasserentnahme erfolgen.

*Abwägung:*

*Die Begründung des theoretischen bilanziellen Defizits wurde in den Antragsunterlagen ausführlich erläutert.*

Punkt 4:

Zudem sei fraglich, aus welchem Grund erst fünf Tage von Fristende eine Informationsveranstaltung für die Bürger veranstaltet worden sei.

Auf der Informationsveranstaltung des Wasserverbandes Bersenbrück, am 26.10.2021, habe Herr Schaffert folgende Aussage getätigt. Der Grundwasserstand werde bei einer Erhöhung auf 2,5 Millionen m<sup>3</sup> Wasser sinken. Der Ettelbach werde trockenfallen. Aber als Wasserverband sei es die Aufgabe die Bevölkerung mit günstigen, sauberen Trinkwasser zu versorgen. Und das könne dadurch umgesetzt werden in dem die Wasserförderung in Ohrte erhöht werde.

Dem Einwanderherber stelle sich die Frage, ob allen Verantwortlichen die Zukunft des Wassergewinnungsgebietes egal sei.

*Abwägung:*

*Die vorgebrachte Argumentation stellt keine persönliche Betroffenheit dar und ist somit nicht abwägungsrelevant.*

#### Punkt 5:

Wasser sei schon lange ein heikles Thema, nicht zuletzt wegen der zunehmenden Belastung z. B. durch Nitrate infolge reichlicher Gülle-Ausbringung. Nun müsse das Ansinnen des Wasserverbandes jeden besorgen, der auf den Erhalt einer guten Wasserqualität und -Quantität hohen Wert lege. Die Jahre 2018/2019 sowie die Folgejahre hätten die ausgeprägten Trockenheit gezeigt und gelehrt, dass ausreichend Wasser zur suffizienten Versorgung der Natur keine Selbstverständlichkeit mehr sei.

Wenn nicht die gesamte Bevölkerung - und das gelte auch ohne die beantragte, von verantwortlichen Menschen geplante weitere Absenkung des Grundwasserspiegels schon jetzt - einen Lernprozess im Umgang mit diesem kostbaren, lebensspendenden und -erhaltenden Gut vollziehe, werden wesentliche Einschnitte in das Konsumverhalten der zivilisierten Weltbevölkerung erforderlich sein. Vernunft-gesteuerter Verzicht auf z. B. private Badepools, Teich- und Springbrunnenanlagen und Gartenbewässerung werde sicher von vielen Bürgern nicht widerspruchslos und spontan geleistet werden, da verzichteten Lebensfreude und Wohlbefinden beeinträchtigte. Viel wichtiger und fraglos im Vordergrund stehend erscheinen die Bedürfnisse aller Tiere, sowohl des Nutz- und Zuchtviehes, sowie auch anderer Haustiere, zu denen auch ganz besonders die in Niedersachsen in großer Zahl gehaltenen Reit- und Zuchtpferde gezählt werden sollten und die wild lebenden Tiere, die um ihr Überleben kämpfen und Wasserquellen aufspüren müssen.

Solange zusätzlich abgepumptes Grundwasser zur Gewinnung von Trinkwasser weiterhin dem Diktat von Luxus und Vergeudung diene, verbiete sich aus ethischen, moralischen und wirtschaftlichen Gründen eine Gewährung des verstärkten Absenkens des Grundwasser-Spiegels! Die Verantwortlichkeit für das Wasser liege bei allen! Dafür müsste unser Bewusstsein geschärft werden und zusammen mit denen, die per Gesetz beauftragt sind, die Zukunft der Wasserversorgung zum Wohle aller zu regulieren, Lösungswege zu suchen und zu begehen.

#### *Abwägung:*

*Die angegebenen Flächen des Einwanderhebers liegen zwar innerhalb des gutachtlich abgegrenzten Einzugsgebiet der Brunnen Ohrte, jedoch außerhalb des förderbedingten Absenkungsbereiches. Auswirkungen der Entnahme auf persönliche Belange sind somit ausgeschlossen. Insgesamt liegt kein abwägungsrelevanter Einwand vor.*

#### 4.20. Einwanderheber M

Einwanderheber M betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in den Gemarkungen Hartlage und Vechtel der Gemeinde Bippin.

#### Punkt 1:

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen würden in den letzten Jahren vermehrt unter Trockenschäden leiden. In unmittelbarer Nähe des Wohnhauses fließe der Lager Bach. Dieses Gewässer entspringe in Dalum, fließe weiter durch Lonnerbecke, Vechtel nach Wettrup. Im Jahr 2018 habe der Wasserverband Bersenbrück in Ohrte laut den Angaben versehentlich schon einmal 2,5 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser gefördert. Die Auswirkungen seien fatal gewesen. Der Lager Bach sei in dem Sommer ganze acht Wochen lang trockengefallen, bis auf wenige Pfützen. Der Lebensraum für die Tiere (Fische, Frösche usw.) sei plötzlich verschwunden.

*Abwägung:*

*Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt und quantifiziert und wurden durch die Bewilligungsbehörde entsprechend berücksichtigt. Es handelt sich bei den Auswirkungen auf Oberflächengewässer um keine persönliche Betroffenheit, die der Einwanderheber geltend machen kann. Ein Abwägungserfordernis besteht somit an dieser Stelle nicht.*

Punkt 2:

Die Brunnen der Wasserwerke Ohrte, Fürstenau und Lengerich nutzen den gleichen Grundwasserkörper. Dieser reiche von Lingen bis nach Berge. Durch eine weiter steigende Förderung von Grundwasser werde das Gebiet von Vechtel und Umgebung besonders stark betroffen. Deutlich werde das durch häufiger trockenfallende Gräben, absterbende Bäume und Rissen an Wänden von Gebäuden. Ein weiteres Absinken der Grundwasserpegel werde zur Folge haben, das Flächenteile veröden und versteppen. Der Wertverlust von betroffenen Grund und Bodenflächen werde dann erheblich sein. (...) Zusammen ergebe es eine Fördermenge von 6,0 Mio. m<sup>3</sup>/a. (...) Das Wasserwerk Fürstenau sei in Zukunft besonders kritisch zu betrachten, weil das Grundwasser genau von Fürstenau nach Ohrte bzw. Vechtel fließe. Es entstehe der Eindruck das sich zwei Wasserwerke gegenseitig das Wasser abgraben könnten. Insgesamt sei von einer starken Beeinträchtigung von Vechtel und der Umgebung auszugehen. Es sei vom Wasserverband Bersenbrück wenig solidarisch, einem Gebiet immer mehr aufzubürden und andere Gebiete wie das Artland kategorisch von der Grundwasserentnahme auszuschließen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung wäre bei einer dezentralen Wasserförderung wesentlich höher. Grundwasser sei ein sehr hohes Gut und eine, wenn nicht die wichtigste Ressource, auch für künftige Generationen. Hiermit müsse der Wasserverband Bersenbrück schonend und nachhaltig umgehen.

*Abwägung:*

*Der sparsame Umgang mit dem Grundwasser wurde durch den Antragsteller im Rahmen seiner Bedarfsprognose nachgewiesen.*

*Eventuelle gegenseitige Beeinflussungen und summarische Auswirkungen der Grundwasserförderung in Ohrte, Fürstenau und Lengerich-Handrup im Ist-Zustand sind in den Darstellungen der Antragsunterlagen erfasst, eventuell zukünftig eintretende summarische Wirkungen werden über die anzuordnende Beweissicherung dargestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind jedoch entsprechende Wirkungen auch zukünftig nicht zu besorgen. Zukünftige geplante Wasserrechte sind in den jeweiligen Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten und können im Bewilligungsverfahren Ohrte nicht berücksichtigt werden.*

Punkt 3:

Die Sommer der Jahre 2018 und 2019 und in Teilen 2020 waren Rekordsommer, mit extrem geringen Niederschlägen, die immense Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate hatten. Es sei davon auszugehen, dass diese Sommer sich, aufgrund des anhaltenden Klimawandels, regelmäßig wiederholen werden und damit auch die Grundwasserneubildung starke Schwankungen verzeichnen werde. Es stellt sich die Frage, wie es sein darf, dass in einem Gebiet mehr Grundwasser entnommen werde als natürlich durch Regen wieder versickere. Bereits in den vergangenen Jahren sei auf den Flächen erste deutliche Folgen des ausbleibenden Niederschlags und der erhöhten Fördermengen, in den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte, zu spüren gewesen. Zwar sei das Jahr 2021 wieder etwas feuchter und Niederschläge seien in ausreichender Menge vorhanden gewesen. Dennoch sei es

nicht nachvollziehbar, dass die jährliche Fördermenge von 2 Mio. m<sup>3</sup> auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden solle. Dies stelle eine Erhöhung um 25 % dar.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

Punkt 4:

Sollte es trotz aller Argumente und Einwände dagegen, dennoch eine Bewilligung zur Entnahme von 2,5 Mio. m<sup>3</sup> durch das Wasserwerk Ohrte geben, würde auch das Wasserschutzgebiet angepasst werden müssen. Dieses werde dann deutlich größer, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit der Betrieb zu einhundert Prozent, also komplett im Wasserschutzgebiet Ohrte liegen werde.

*Abwägung:*

*Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens und kann hier keine Berücksichtigung finden.*

Punkt 5:

Die geplante Erhöhung werde strikt abgelehnt. Es dürfe maximal eine Fördermenge von 2 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr bewilligt werden. Die Auswirkungen einer Fördermenge von über 2 Mio. haben die vergangenen Jahre bereits gezeigt, in denen der Wasserverband Bersenbrück über die geltende Bewilligung hinaus gefördert habe. Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber das Wasser werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln benötigt. Es werde daher ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitlich eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst, gefordert.

*Abwägung:*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Rechte Dritter in einem unzumutbaren Umfang nicht zu erkennen. Die Auftretenden grundwasserentnahmebedingten Schäden werden im Rahmen eines geeigneten Beweissicherungsverfahrens erfasst und quantifiziert und sind durch den Bewilligungsinhaber angemessen zu entschädigen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Betroffenen zu Entschädigungen sind möglich und können auch zukünftig auf vertraglicher Basis abgeschlossen werden. Die Bewilligung ist somit in beantragter Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erteilen.*

Punkt 6:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung der Landwirtschaft führen. Es werde daher darum gebeten, die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Betroffene sind entsprechend zu entschädigen. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.*

#### 4.21. Einwanderheberin N

Einwanderheberin N betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in den Gemarkungen Ohrte und Vechtel der Gemeinde Bippin.

Punkt 1:

Bereits in den letzten Jahren, speziell in den „Trockenjahren“ 2018 und 2019 sowie 2020 sei beobachtet worden, dass die Wasserversorgung der Pflanzen sehr gelitten habe. Eine weitere Erhöhung der Entnahme von Grundwasser könnte irreversible Schäden an der gesamten Flora und Fauna bedeuten. Eine Bewirtschaftung der betriebseigenen Flächen sei eventuell nur noch eingeschränkt, bzw. gar nicht mehr möglich, was eine große betriebliche Einschränkung zur Folge hätte und die Weiterbewirtschaftung des Betriebes durch einen Nachfolger unmöglich machen würde.

*Abwägung:*

*Die vom Einwanderheber im Rahmen seiner Stellungnahme genannten bewirtschafteten Flächen sind teilweise von entnahmebedingten Absenkungen betroffen. Im Rahmen der angeordneten Beweissicherung werden tatsächliche Schäden erfasst und quantifiziert und sind im Falle eines Schadenseintritts zu entschädigen. Wirtschaftliche Einbußen sind somit nicht gegeben, Auswirkungen auf die Wirtschaftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes resultieren aus der Grundwasserförderung aus den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte nicht. Der Einwand ist dahingehend zurückzuweisen.*

Punkt 2:

Es werde in der Gegend bereits viele Trockenschäden an der Vegetation beobachtet, Bäume sterben ab, Feuchtgebiete fallen trocken, Anpflanzungen von Jungbäumen seien schwierig, all das würde bei einer noch höheren Entnahme von Grundwasser noch schwieriger bis unmöglich werden. Gerade im Zuge der nötigen CO<sup>2</sup> Einsparungen, wo der Wald eine wichtige Rolle als Speicher spiele, wäre es kontraproduktiv, eine ganze Region „versteppen“ zu lassen und eine ordnungsgemäße Land- und Forstbewirtschaftung zu erschweren. Die Erhöhung der Wasserentnahme im Wasserwerk Ohrte werde daher abgelehnt.

*Abwägung:*

*Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den allgemeinen Landschaftswasserhaushalt stellen keine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers dar und sind somit an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen.*

Punkt 3:

In der gesamten Region werde Wasser aus dem Grundwasserkörper gefördert (Wasserwerk Fürstenau, Wasserwerk Lengerich, Emsland), das sollte bei der Bewilligung auch berücksichtigt werden.

*Abwägung:*

*Eventuelle gegenseitige Beeinflussungen und summarische Auswirkungen der Grundwasserförderung in Ohrte, Fürstenau und Lengerich-Handrup im Ist-Zustand sind in den Darstellungen der Antragsunterlagen erfasst, eventuell zukünftig eintretende summarische Wirkungen werden über die anzuordnende Beweissicherung dargestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind jedoch entsprechende Wirkungen auch zukünftig nicht zu besorgen. Zukünftige geplante Wasserrechte sind in den jeweiligen Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten und können im Bewilligungsverfahren Ohrte nicht Umfang berücksichtigt werden.*

Punkt 4:

Nachhaltiger und klimafreundlicher sei sicher langfristig eine Verringerung des Verbrauchs von Trinkwasser, bzw. die Gewinnung von Brauchwasser für die Industrie aus anderen Quellen, statt einer Erhöhung der Fördermenge. Die Grundwasserneubildung werde durch die Veränderungen aufgrund des Klimawandels in der Gegend eher rückläufig sein, so dass eine Umstellung auf langfristig niedrigere Entnahmen sinnvoller erscheine, als einfach eine Erhöhung der Fördermengen. Regenwassernutzung, weniger Versiegelung von Flächen, Dachbegrünung, Nutzung von Brauchwasser zur Bewässerung, etc. wären sicher nützlich um den Verbrauch langfristig zu verringern und Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

*Abwägung:*

*Die Ausführungen des Einwanderhebers werden als Hinweis gewertet.*

#### 4.22. Einwanderheber O

Einwanderheber O verpachten einen landwirtschaftlichen Betrieb in den Gemarkungen Ohrte und Hartlage der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Durch eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels entstehe den Pächtern erhebliche Ertragseinbußen. Die Hofeichen zeigen schon heute Trockenschäden. Durch die Schwächung seien sie kaum noch in der Lage Schädlinge abzuwehren.

*Abwägung:*

*Sowohl die Hofstelle als auch die im Rahmen der Stellungnahme vom Einwanderheber benannten Flächen liegen außerhalb des prognostizierten Absenkungsbereichs der Grundwasserentnahme Ohrte. Sowohl aus wasserwirtschaftlicher als auch aus bodenkundlicher Sicht können Beeinträchtigungen von Flächen und Bäumen nicht auf die Entnahme aus den Brunnen Ohrte zurückgeführt werden. Der Einwand wird diesbezüglich zurückgewiesen.*

Punkt 2:

Das Grundwasservorkommen reiche von den Ausläufern der Ankumer Höhe im Osten bis ins Emsland, im Westen. In dem Wasserwerk Fürstenau solle die Förderung auf 1,4 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden, in Ohrte werde 500.000 m<sup>3</sup> gefördert, sodass insgesamt 1,9 Mio. m<sup>3</sup> gefördert werde. Wechselwirkungen zwischen den Trinkwassergewinnungsgebieten Fürstenau, Ohrte und Lengerich/Handrup finde in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung. Eine Betrachtung sei unabdingbar. Auch

sollen in weiteren umliegenden Wasserwerken, im Emsland, die Fördermengen erhöht oder neue Brunnen gebaut werden.

*Abwägung:*

*Eventuelle gegenseitige Beeinflussungen und summarische Auswirkungen der Grundwasserförderung in Ohrte, Fürstenau und Lengerich-Handrup im Ist-Zustand sind in den Darstellungen der Antragsunterlagen erfasst, eventuell zukünftig eintretende summarische Wirkungen werden über die anzuordnende Beweissicherung dargestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind jedoch entsprechende Wirkungen auch zukünftig nicht zu besorgen. Zukünftige geplante Wasserrechte sind in den jeweiligen Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten und können im Bewilligungsverfahren Ohrte nicht Umfang berücksichtigt werden.*

Punkt 3:

Die Sommer der Jahre 2018 und 2019 seien Rekordsommer, mit extrem geringen Niederschlägen gewesen, die immensen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Bei der Vorstellung, Bau eines Wasserwerks in Ohrte, sei vorgerechnet worden, wie viel Grundwasser durch Niederschlag neu gebildet werde. Es sei sogar ein Überschuss bei der Grundwasserbildung ermittelt worden. Es seien jedoch nicht alle Daten miteinbezogen worden. Im Dorf an der Fangstraße liege ein kleiner Feuerlöschteich, der kurz nach Erreichen der Fördermenge, austrocknet sei. Alte Hofeichen verloren den Grundwasseranschluss und seien vertrocknet.

*Abwägung:*

*Im Rahmen der vorliegenden Antragsunterlagen wurde ein ausreichendes Grundwasserdargebot nachgewiesen. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sowohl auf Oberflächengewässer wurden ebenfalls betrachtet und zeigen keine relevanten Beeinträchtigungen. Ob Auswirkungen auf alte Hofeichen aus der Entnahme resultieren, kann allenfalls im konkreten Einzelfall bewertet werden. Die vom Einwanderheber getätigte allgemeine Aussage einer generellen Betroffenheit entzieht sich einer Abwägung.*

Punkt 4:

Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber das Wasser werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln benötigt. Es werde daher ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitliche eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate gefordert, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

Punkt 5:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung unserer Landwirtschaft führen. Die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft sollten durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden werden.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Betroffene sind entsprechend zu entschädigen. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.*

#### 4.23. Einwanderheberin P

Einwanderheberin P betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Ohrte der Gemeinde Bippen.

Die Erhöhung der Gesamtfördermenge im Einzugsbereich des Wasserwerkes Ohrte von 2 Mio. m<sup>3</sup> auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr sei nicht nachvollziehbar und werde noch viel weitreichendere, negative Folgen haben als die bislang bereits sichtbaren. Schon in zurückliegenden Jahren, nach dem Bau des Wasserwerkes sei deutlich geworden, dass in der Region Wasser fehle, das auch durch Niederschläge nicht ausgeglichen werden konnte. Bäume sterben, Bäche und Tümpel versiegen, schlechte Ernten, um nur einige zu nennen, machen den Landwirten zunehmend zu schaffen. Das Wasserwerk Ohrte habe einen falschen Standort, der sowohl den Menschen, als auch den Tieren und der Natur dauerhaft schaden werde. Die Erhöhung der Fördermenge werde abgelehnt.

*Abwägung:*

*Die von dem Einwanderheber im Rahmen seiner Stellungnahme aufgeführte Flächen sind in unterschiedlich starkem Maße von Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Beurteilung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Beweissicherung, entnahmebedingte Schäden sind zu entschädigen.*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden hingegen durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Sofern durch den Einwanderheber Schäden durch eine Veränderung des Landschaftswasserhaushaltes vorgebracht werden, handelt es sich dabei jedoch um keine persönliche Betroffenheit, die an dieser Stelle berücksichtigt werden kann. Im Übrigen wird der Einwand somit zurückgewiesen.*

#### 4.24. Einwanderheber Q

Einwanderheber Q betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Vechtel der Gemeinde Bippen.

Der Einwanderheber spreche sich gegen die Bewilligung einer höheren Wasserentnahme aus. Das mehr benötigte Wasser dürfe nicht durch Raubabbau gegen Natur und Umwelt besorgt werden.

Das sei alles andere als Nachhaltig. Der dadurch sinkende Grundwasserspiegel sei für den Landwirt und die Bäume existenzbedrohend. Folglich müssten andere Wege berücksichtigt werden. Bei einer steigenden Nachfrage nach Grundwasser Wasser wegzupumpen, sei eine bequeme und lukrative Art, deren Auswirkungen Jahre später noch wiedergespiegelt werden würde. Der Wasserhaushalt würde in

den nächsten Jahren noch sehr knapp und wertvoll werden, sodass auch Brunnenwasser sowie Regenwasser nachhaltig aufbereitet werden und in den Wasserhaushalt mit einfließen sollte.

Es bestehe Sorge, dass das Wasserwerk Ohrte für die Trinkwasserversorgung des gesamten Landkreises verantwortliche werde.

*Abwägung:*

*Die vom Einwanderheber im Rahmen seiner Stellungnahme genannte landwirtschaftliche Fläche sowie die Hofstelle befinden sich außerhalb des prognostizierten Absenkungsbereiches der Grundwasserentnahme Ohrte. Schäden an diesen Flächen sind somit nicht zu besorgen. Sofern durch den Einwanderheber Schäden durch eine Veränderung des Landschaftswasserhaushaltes vorgebracht werden, handelt es sich dabei jedoch um keine persönliche Betroffenheit, die an dieser Stelle berücksichtigt werden kann. Der Einwand wird zurückgewiesen.*

#### 4.25. Einwanderheber R

Einwanderheber R betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in den Gemarkungen Hartlage und Ohrte der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Man könnte in den letzten Jahren schon deutlich die Auswirkungen des Klimawandels und der Wasserentnahme merken. So sei es zum Beispiel in den letzten Jahren dazu gekommen, dass die Gräben im kompletten Wasserschutzgebiet weniger beziehungsweise kein Wasser mehr führten. Von den vorhandenen 4 hofeigenen Brunnen, seien 2 Brunnen trockengefallen. Dies sei bereits ein Zeichen, dass der Grundwasserstand bereits deutlich gesunken sei.

*Abwägung:*

*Der Standort der Hofstelle des Einwanderhebers liegt außerhalb des prognostizierten Absenkungsbereiches der Grundwasserentnahme Ohrte. Auswirkungen auf hofeigene Hausbrunnen können somit grundsätzlich ausgeschlossen werden. Anzeichen für ein nachhaltiges Absinken des Grundwasserstandes im Untersuchungsbereich lassen sich aus den vorliegenden Grundwasserstandsdaten nicht ableiten.*

Punkt 2:

Auch an der Natur könnte man die Schäden in den letzten Jahren deutlich beobachten. Die Erträge auf den Flächen seien deutlich gesunken. Außer in dem Jahr 2021, was sicherlich nicht zur Normalität werde. Jedes Jahr müssten immer mehr Bäume aufgrund von Krankheit gefällt werden.

*Abwägung:*

*Sofern durch den Einwanderheber Schäden durch eine Veränderung des Landschaftswasserhaushaltes vorgebracht werden, handelt es sich dabei jedoch um keine persönliche Betroffenheit, die an dieser Stelle berücksichtigt werden kann. Der Einwand wird zurückgewiesen.*

Punkt 3:

Dazu komme noch die Erhöhung der Wasserentnahme in Wasserwerk Fürstenau, und die geplante Wasserentnahme in Lengerich/Handrup. Diese drei Wasserwerke lägen sehr nah zusammen, und es ließe sich nicht ausschließen, dass die Wasser-

werke nicht aus derselben Wasserquellen das Wasser entnehmen würden. Die Natur und auch die Wildtiere würden die Auswirkungen zu spüren bekommen. Ferner würden die Wirtschaftlichkeit des Betriebs und die Pachtpreise der Flächen zurückgehen.

*Abwägung:*

*Eventuelle gegenseitige Beeinflussungen und summarische Auswirkungen der Grundwasserförderung in Ohrte, Fürstenau und Lengerich-Handrup im Ist-Zustand sind in den Darstellungen der Antragsunterlagen erfasst, eventuell zukünftig eintretende summarische Wirkungen werden über die anzuordnende Beweissicherung dargestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind jedoch entsprechende Wirkungen auch zukünftig nicht zu besorgen. Zukünftige geplante Wasserrechte sind in den jeweiligen Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten und können im Bewilligungsverfahren Ohrte nicht Umfang berücksichtigt werden.*

Punkt 4:

Die Sommer der Jahre 2018 und 2019 seien Rekordsommer, mit extrem geringen Niederschlägen, die immensen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate gehabt hätten. Es sei davon auszugehen, dass diese Sommer sich, aufgrund des anhaltenden Klimawandels, regelmäßig wiederholen werden und damit auch die Grundwasserneubildung starke Schwankungen verzeichnen werde. Bereits in den vergangenen Jahren seien auf den Flächen erste deutliche Folgen des ausbleibenden Niederschlags zu spüren gewesen. Zwar sei das Jahr 2021 wieder etwas feuchter und Niederschläge seien bisher in ausreichender Menge vorhanden gewesen. Dennoch sei es nicht sinnvoll, dass die jährliche Fördermenge von 2 Mio. m<sup>3</sup> auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden solle. (...)

Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber das Wasser werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln benötigt. Es werde daher ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitliche eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate gefordert, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Rechte Dritter in einem unzumutbaren Umfang nicht zu erkennen. Die Auftretenden grundwasserentnahmebedingten Schäden werden im Rahmen eines geeigneten Beweissicherungsverfahrens erfasst und quantifiziert und sind durch den Bewilligungsinhaber angemessen zu entschädigen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Betroffenen zu Entschädigungen sind möglich und können auch zukünftig auf vertraglicher Basis abgeschlossen werden. Die Bewilligung ist somit in beantragter Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erteilen.*

Punkt 5:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung unserer Landwirtschaft führen. Die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft sollten durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden werden.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Betroffene sind entsprechend zu entschädigen. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.*

#### 4.26. Einwanderheber S

Einwanderheber S betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Ohrte der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Die Sommer der Jahre 2018 und 2019 seien Rekordsommer, mit extrem geringen Niederschlägen, gewesen, die immense Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate gehabt hätten. Es ist davon auszugehen, dass diese Sommer sich, aufgrund des anhaltenden Klimawandels, regelmäßig wiederholen werden und damit auch die Grundwasserneubildung starke Schwankungen verzeichnen werde. Bereits in den vergangenen Jahren seien auf den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen erste deutliche Folgen des ausbleibenden Niederschlags und der erhöhten Fördermengen, in den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte, zu spüren gewesen. Zwar sei das Jahr 2021 wieder etwas feuchter gewesen und Niederschläge seien in ausreichender Menge vorhanden gewesen. Dennoch sei es nicht nachvollziehbar, dass die jährliche Fördermenge von 2 Mio. m<sup>3</sup> auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden solle. (...)

Es dürfe maximal eine Fördermenge in Höhe von 2 Mio. m<sup>3</sup>/a bewilligt werden. Die Auswirkungen einer Fördermenge von über 2 Mio. m<sup>3</sup>/a seien durch die vergangenen Jahre bereits gezeigt worden, in denen der Wasserverband Bersenbrück über die geltende Bewilligung hinaus gefördert habe. Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber das Wasser werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln benötigt.

Daher werde ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitliche eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst, gefordert.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Rechte Dritter in einem unzumutbaren Umfang nicht zu erkennen. Die Auftretenden grundwasserentnahmebedingten*

*Schäden werden im Rahmen eines geeigneten Beweissicherungsverfahrens erfasst und quantifiziert und sind durch den Bewilligungsinhaber angemessen zu entschädigen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und Betroffenen zu Entschädigungen sind möglich und können auch zukünftig auf vertraglicher Basis abgeschlossen werden. Die Bewilligung ist somit in beantragter Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erteilen.*

Punkt 2:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung der Landwirtschaft führen. Es werde daher darum gebeten, die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall, da die vom Einwanderheber in seiner Stellungnahme aufgeführte Fläche im Bereich entnahmebedingter Absenkungen liegt. Dem Einwanderheber entstehende Verluste auf dieser Fläche sind entsprechend zu entschädigen. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.*

#### 4.27. Einwanderheber T

Einwanderheber T betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Ohrte der Gemeinde Bippen.

Punkt 1:

Auf den Waldflächen seien in den letzten Jahren vermehrt Trockenschäden bei Bäumen aufgetreten.

Ein verschlechterter Waldbestand führe natürlich auch zu einem verschlechterten Lebensraum für Wildtiere. Dies führe wiederum zu Verbisschäden an aufgeförförsteten Waldflächen. Eine erhöhte Wasserentnahme vermindert den Erhaltungswert dieser Wälder.

*Abwägung:*

*Die vom Einwanderheber in seiner Stellungnahme angeführten Forstflächen können durch die Entnahme teilweise beeinträchtigt werden. Eventuelle Schäden sind im Rahmen der Beweissicherung zu erfassen und zu quantifizieren, eingetretene Schäden sind dem Einwanderheber zu entschädigen. Hinsichtlich negativer Auswirkungen auf den Lebensraum für Wildtiere ist der Einwand hingegen zurückzuweisen, da hierfür keine Belege vorgebracht werden.*

Punkt 2:

Weiterhin solle die Wechselwirkung zwischen den Trinkwassergewinnungsgebieten Fürstenau, Ohrte und Lengerich/Handrup bei der Bewilligung berücksichtigt werden. Diese finde in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung. Da diese Trinkwassergewinnungsgebiete sich vermutlich aus einem Reservoir bestehen, sollte diese Betrachtung bei der weiteren Bearbeitung mit einfließen.

*Abwägung:*

*Eventuelle gegenseitige Beeinflussungen und summarische Auswirkungen der Grundwasserförderung in Ohrte, Fürstenau und Lengerich-Handrup im Ist-Zustand sind in den Darstellungen der Antragsunterlagen erfasst, eventuell zukünftig eintretende summarische Wirkungen werden über die anzuordnende Beweissicherung dargestellt. Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind jedoch entsprechende Wirkungen auch zukünftig nicht zu besorgen. Zukünftige geplante Wasserrechte sind in den jeweiligen Verfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten und können im Bewilligungsverfahren Ohrte nicht Umfang berücksichtigt werden.*

Punkt 3:

Die geplante Erhöhung werde strikt abgelehnt. Es dürfe maximal eine Fördermenge i. H. v. 2 Mio. m<sup>3</sup>/a bewilligt werden. Die Auswirkungen einer Fördermenge von über 2 Mio. m<sup>3</sup>/a hätten die vergangenen Jahre bereits gezeigt, in denen der Wasserverband Bersenbrück über die geltende Bewilligung hinaus gefördert habe.

Das Grundwasser sei wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber das Wasser werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln benötigt. Es werde daher ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitliche eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate gefordert, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst.

*Abwägung:*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Rechte Dritter in einem unzumutbaren Umfang nicht zu erkennen. Die Auftretenden grundwasserentnahmebedingten Schäden werden im Rahmen eines geeigneten Beweissicherungsverfahrens erfasst und quantifiziert und sind durch den Bewilligungsinhaber angemessen zu entschädigen.*

Punkt 4:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung unserer Landwirtschaft führen. Die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft sollten durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden werden.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Betroffene sind entsprechend zu entschädigen. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.*

4.28. Einwanderheber U

Einwanderheber U betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Gemarkung Hartlage der Gemeinde Bippen.

#### Punkt 1:

Die Sommer der Jahre 2018 und 2019 wiesen Rekordwerte im negativen Sinne aus. Neben den überdurchschnittlich hohen Temperaturen gab es extrem geringe Niederschläge, die immense Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten haben. Es sei davon auszugehen, dass sich solche Sommer aufgrund des anhaltenden Klimawandels regelmäßig wiederholen und damit auch die Grundwasserneubildung starke Schwankungen verzeichnen werde.

Bereits in den vergangenen Jahren waren auf den Flächen erste deutliche Folgen des ausbleibenden Niederschlags und der erhöhten Fördermengen, in den Brunnen des Wasserwerkes Ohrte, zu spüren. Zwar sei das Jahr 2021 wieder etwas feuchter und Niederschläge seien bisher in ausreichender Menge vorhanden gewesen. Dennoch sei es nicht nachvollziehbar, dass die jährliche Fördermenge von 2 Mio. m<sup>3</sup> auf 2,5 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden solle.

Diese geplante Erhöhung werde strikt abgelehnt. Die Auswirkungen einer darüber hinaus gehenden Fördermenge seien in den vergangenen Jahren bereits gezeigt worden, in denen der Wasserverband Bersenbrück bereits über die geltenden Bewilligungen hinaus gefördert habe. Insbesondere in den Jahren 2013 und in allen Jahren 2016 bis 2020 sei die genehmigte Fördermenge überschritten worden. Die Fördermenge 2020 für das Wasserwerk in Ohrte gebe der Wasserverband auf seiner Internetseite mit 2.250.000 m<sup>3</sup> an. Dies seien 250.000 m<sup>3</sup> bzw. 250.000.000 Liter mehr als genehmigt worden sein. Bei einem Wasserverbrauch von 145 Litern pro Person, seien das insgesamt 1.724.000 Personen, die mit dem (ungenehmigt) geförderten Wasser hätten versorgt werden können. Vergleiche man die zu viel geförderte Menge mit den Hausanschlüssen im gesamten Verbandsgebiet (29.900), dann habe jeder Hausanschluss 8 m<sup>3</sup> mehr bzw. in 2020 insgesamt 75 m<sup>3</sup> Wasser verbraucht.

Leider gebe es keine veröffentlichten Zahlen zur Verwendung des geförderten Wassers. Aus den Verbräuchen der übrigen Wasserwerke im Wasserverband Bersenbrück sei allerdings ersichtlich, dass alle 5 Wasserwerke nahezu auf den Punkt die genehmigte Fördermenge erreichen würden, während nur das Wasserwerk Ohrte die Fördermenge um 12,5 % überschreite. Das Wasserwerk Ohrte liefere laut den Messwerten das beste Wasser. Vor diesem Gesichtspunkt sei es schon merkwürdig, dass genau dort die Fördermenge deutlich überschritten worden sei.

Es dränge sich die Frage auf, inwieweit andere Regionen (bis hin zur Stadt Osnabrück) mit dem „guten“ Wasser aus Ohrte versorgt würden. Denn die deutlich höhere Förderung in der betroffenen Region gehe nur zu Lasten der dort ansässigen Einwohner.

#### *Abwägung:*

*Sowohl der Bedarf als auch die Gewinnbarkeit der beantragten 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Rechte Dritter in einem unzumutbaren Umfang nicht zu erkennen. Die Auftretenden grundwasserentnahmebedingten Schäden werden im Rahmen eines geeigneten Beweissicherungsverfahrens erfasst und quantifiziert und sind durch den Bewilligungsinhaber angemessen zu entschädigen.*

*Darüber hinaus obliegt es dem Bewilligungsinhaber die notwendige Infrastruktur für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu planen, herzustellen und zu betreiben. Dies schließt sowohl die Abgrenzung von Versorgungsgebieten als auch die Lieferung und den Bezug von Trinkwasser von benachbarten Versorgungsunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit ein.*

*Darüber hinaus ergibt sich aus der Ausnutzung der Wasserrechte und den strukturellen Aufbau der Wasserversorgung durch den Bewilligungsinhaber*

*keine persönliche Betroffenheit des Einwanderhebers. Der Einwand wird somit zurückgewiesen.*

Punkt 2:

Das Grundwasser sei elementar wichtig für die Gewinnung von wertvollem Trinkwasser, aber es werde auch zur Produktion von wertvollen Lebensmitteln benötigt. Sollte der Grundwasserspiegel weiter absinken, dann werde es in der einst fruchtbaren Gegend nur noch Flächen geben, die denen auf der „Hundewüste“ gleichen.

*Abwägung:*

*Die Ausführungen werden als Hinweis gewertet.*

Punkt 3:

Es werde ein intensives Beweissicherungsverfahren und eine zeitliche eng getaktete Kontrolle und Berechnung der Grundwasserneubildungsrate gefordert, die sich an die zukünftigen klimatischen Bedingungen anpasst.

*Abwägung:*

*Derzeit liegen keine fundierten Prognosen zu den lokalen Einflüssen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildung vor. Entsprechend können eventuell negativ wirkende Effekte diesbezüglich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kann der Klimawandel großräumig vereinzelt auch zu einer Zunahme von Niederschlägen und somit zu höherer Grundwasserneubildung führen. Entsprechend können aktuell diesbezüglich keine ausreichend validierten Aussagen getroffen werden. Die weitere Entwicklung wird im Rahmen der Beweissicherung erfasst.*

Punkt 4:

Die Auswirkungen der Wasserentnahme der Brunnen in Ohrte dürfe nicht zu einer Benachteiligung unserer Landwirtschaft führen. Die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung für die Landwirtschaft sollten durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden werden.

*Abwägung:*

*Der § 14 Abs. 3 WHG führt aus, dass eine Bewilligung auch erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung sich nachteilig auf das Recht eines Dritten auswirkt, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies ist vorliegend der Fall. Betroffene sind entsprechend zu entschädigen. Die zur Verminderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme erforderlichen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.*

## **VII. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der laufenden Nr. 96.1.1 des Kostentarifs nach Anhang 1 zu § 1 Allgemeiner Gebührenordnung (AllGO). Die Einzelheiten entnehmen Sie dem noch zu erlassenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Waskow